Die Verfassungsbestimmungen in den appenzellischen Landbüchern bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft

---

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque
vorgelegt der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

von

Bruno Gustav Griesshammer, lic. iur.
von Herisau

1943

Druck: Dr. J. Weiss, Affoltern am Albis

Die Verfassungsbestimmungen in den appenzellischen Landbüchern bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft

---

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque
vorgelegt der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

von

Bruno Gustav Griesshammer, lic. iur.
von Herisau

1943

Druck: Dr. J. Weiss, Affoltern am Albis

Die Fakultät hat diese Arbeit am 20. Mai 1943 auf Antrag von Prof. Dr. Hans Fehr als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547621_0096

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literatur VII

Einleitung 1
1. Geschichtlicher Ueberblick 1
2. Rechtsquellen 11
1. Kap.: Die Periode bis zur Landteilung 1597 17
2. Kap.: Die Landsgemeinde 22
3. Kap.: Die Räte 36
4. Kap.: Das Gerichtswesen 46
5. Kap.: Das Wehrwesen 60
6. Kap.: Das Bürgerrecht 68
7. Kap.: Der Eid 77
8. Kap.: Das Landessiegel 84

Literaturverzeichnis.

Appenzellisches Landbuch von 1409, herausgegeben von J. B. Rusch, 1869.

Appenzellisches Landbuch von 1585, gedruckt 1828 bei Zollikofer u. Züblin, St. Gallen.

Appenzellisches Landbuch von 1632, handgeschriebenes Exemplar.

Appenzellisches Landbuch von 1747, gedruckt 1828 bei Joh. U. Sturzenegger in Trogen.

Landbuch der äußeren Rhoden des Kantons Appenzell 1834.

Verfassung des Kantons Appenzell der äußeren Rhoden 1858.

Appenzellisches Urkundenbuch, Band I und II, herausgegeben von der Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh.

Baumann Johannes, Rechtsgeschichte der reformierten Kirche von Appenzell A.-Rh. Diss. iur. 1897.

Juchler Hans, Das Strafverfahren im Lande Appenzell bis zur Landteilung 1597, Diss. iur. 1905.

Schieß Emil, Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.—17. Jahrhundert. Diss. phil.

Tobler Otto, Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A.-Rh. Diss. iur.

Staub Robert, Appenzell A.-Rh. in der Epoche des Kantons Säntis. Diss. iur.

Benz Rosa, Die rechtlichen Zustände im Lande Appenzell in ihrer historischen Entwicklung bis 1513. Diss. phil.

Stockmann Helen, Ueber die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell. Diss. iur. 1943.

Büchler Gottlieb, Ueber Raths- und Gerichtswesen im Kanton Appenzell-Außerrhoden, 1832.

Fehr Hans, Waffenrecht der Bauern im Mittelalter.

Fehr Hans, Kraft und Recht in der deutschen Rechtsgeschichte.

Fehr Hans, Volk und Recht im Mittelalter und in der Neuzeit.

Koller und Signer, Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch. 1926.

Rotach Walter, Die Gemeinde Herisau, 1930.

Ryffel Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden, 1903.

Zellweger Johann Caspar, Geschichte des Appenzellischen Volkes, 4 Bände. 1830.

Zellweger Johann Konrad, Der Kanton Appenzell.

Walser Gabriel Neüe Appenzeller Chronick, 1740, 1829, 1831.

Wirz Hans Georg, Die Grundlagen der Appenzeller Freiheit, abgedruckt im Appenzellischen Jahrbuch 1929.

Wirz Hans Georg, Die Wehrhaftigkeit der Appenzeller, Manuskript.

Das alte Landbuch des Kantons Glarus, 1448.

Das alte Landbuch von Nidwalden, 1456.

Das Landbuch von Schwyz, herausgegeben von M. Kothing, 1850.

Das Stadtrecht von Lucern, aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts.

Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel, herausgegeben von Hans Christoph Hirsch, 1936.

* * * Der Schwabenspiegel, herausgegeben von Wilhelm Wackernagel, 1840.

Einleitung.

1. Geschichtlicher Ueberblick.

Die politische Geschichte eines Staates übt naturgemäß einen starken Einfluß auf seine Rechtsentwicklung aus, so daß es uns angebracht erscheint, in kurzen Zügen die Entstehung und Entwicklung des Landes Appenzell darzustellen. Dabei können selbstverständlich nur die wichtigsten und markantesten Geschehnisse erwähnt werden, soweit sie zum Verständnis des Ganzen erforderlich sind.

Erst relativ spät erfahren wir etwas über die Besiedelung des Appenzellerlandes. Bis fast ins 6. Jahrhundert nach Christi Geburt blieb das Land sozusagen unbewohnt. Erst ums Jahr 500 mögen die ersten größeren Ansiedelungen von Alemannen gegründet worden sein. Dabei lassen wir die Frage offen, ob das Gebiet des heutigen Innerrhoden von Rhätien her besiedelt worden ist oder ob auch dort Alemannen sich niedergelassen haben. In der fränkischen Zeit gehörte der größte Teil des Landes zum Thurgau, der östliche Teil des heutigen Kantons zum Linzgau.

Wie überall, wo Alemannen einwanderten, bildete sich auch im Appenzellerland „zu obrist beym Vrsprung der Sitter zwüschen St. Gallen Zell vnd dem Alpsteyn" eine große Hofgenossenschaft. Diese alte markgenossenschaftliche Vereinigung besaß keine politische Bedeutung, sondern war eine rein wirtschaftliche. Dies änderte sich aber durch die Einteilung des Gebietes in „Rooden" (Rhoden, wie die heutige Schreibweise lautet) und ihre Unterteilung in „Schaaren". Diese neue, aus militärischen Gründen eingeführte Einteilung des Landes gab den Rhoden eine ungleich höhere politische Bedeutung als die alten Markgenossenschaften. Diese Rhoden waren selbständige Gemeindewesen und voneinander unabhängig. Als einzige gemeinsame Bundesorgane

amteten während langer Zeit die Landsgemeinde und der Landammann („Ammann und Landleüte zuo Abbtzell"). Erst viel später tritt auch ein Rat auf.

Diese Rhoden waren aber nach außen nicht selbständig, sondern waren wegen der auch hier sich geltend machenden Herrschaft des Lehens- und Leihrechtes von einem Grundherrn abhängig. Vor allem war es das Kloster St. Gallen, das im Appenzellerland ausgedehnte Herrschaftsrechte besaß[1]). Das Kloster erwarb diese Gebiete meist durch Schenkungen piae causae, aber auch durch Kauf oder Tausch konnte es sein Eigentum und damit seine Herrschaft vergrößern. Am längsten blieben Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen „fiscalini regii" („dass ist dess königs eigene Lüth"), während die Gegenden von Herisau und Gais schon ziemlich früh ihre Güter dem Kloster St. Gallen schenkten. Leute, die ihr Gut als fromme Schenkung dem Kloster vermachten, nannte man Sonderleute.

Das Lehenswesen erreichte seinen folgenschweren Gipfelpunkt im Jahre 1345, als Kaiser Ludwig den st. gallischen Abt Hermann von Bonstetten mit den „freien Reichsländlein" Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Gais belehnte[2]). Somit mußten nicht nur die bereits im Lande wohnenden Gotteshausleute ihre Abgaben und Steuern entrichten (Leibfall, Gläß, Ehrschatz, Fastnachtshühner, Alpgeld), sondern das Kloster erhielt auch die Reichssteuer dieses Gebietes. Diese Steuer wurde in der kaiserlichen Zeit überhaupt nicht oder dann in sehr milder Weise erhoben. Durch die rücksichtslose Eintreibung der Steuer durch den Abt wurde der Keim gelegt zu den späteren Freiheitskriegen. Das praktische Ergebnis dieser Kämpfe war die Befreiung der Appenzeller von den Abgaben an das Kloster gegen Zahlung einer jährlichen Summe. Diese konnte übrigens durch den zwanzigfachen Wert abgelöst werden. Als einzige Ausnahme verblieb dem Abt der Leibfall und der Zehnt.

Die Appenzeller hatten jedoch ihren Streit mit dem Abt von St. Gallen nicht allein ausgefochten, sondern hatten sich mit Genehmigung des damaligen Abtes Georg von Wildenstein dem

---

[1]) App. Urkundenbuch I, 1 ff.
[2]) do. 74, 78, 79.

Bund der schwäbischen Reichsstädte angeschlossen. Die Bergleute erhielten von diesen Städten eine Verfassung. Sie wurden veranlaßt, sich enger zusammenzuschließen. Von diesem Zeitpunkt an treten sie nach außen hin geschlossen auf als „Appenzell das Land“[3]).

Die Städte des schwäbischen Bundes empfahlen auf einem Tag in Ulm im Jahre 1378 die „lendlyn Appenzelle, Huntwile, Urnesch und Tiuffen“ der Fürsorge der Städte Konstanz und St. Gallen. Diese sollen für die Einsetzung von dreizehn Männern „under in ald minder older mehr“ sorgen. Diese Vorsteher hätten die Steuern und andere Abgaben gleichmäßig unter die Bewohner zu verteilen. Sie sollen jährlich neu gewählt werden, können aber auch länger im Amte bleiben. Ungehorsam gegen diese Bestimmungen ist an Leib und Gut zu bestrafen. Die Landleute haben die gewohnte Steuer zu bezahlen, doch können sie sich gegen Ueberforderungen wehren. Weiter sollen die Landleute den Vorstehern Gehorsam schwören und sie in jeder gerechten Sache schützen. Will jemand in den Bund der „lendlyn“ treten, „die mugen sie nach rat der von Costentz und von Sant Gallen wol ufnehmen“[4]). Es ist offenbar richtig, wie Zellweger[5]) annimmt, daß in der Wahl dieses Ausschusses durch die Landsleute, verbunden mit einer Eidesleistung, der Ursprung der appenzellischen Landsgemeinde zu suchen ist[6]). Ebenso glauben wir, daß diese dreizehn vom Volke gewählten Männer, die sich absolut gleichgestellt sind, der Anfang eines Landrates sind.

In diesem Bündnis und in der Verfassung liegen die ersten nachweisbaren Anfänge der appenzellischen Demokratie. Sie konnte sich weiterentwickeln, auch als der große schwäbische Bund nach der Schlacht bei Döffingen 1388 aufgelöst wurde. Im Zuge der Zentralisation trat an Stelle der Ammänner, von denen jede „Roode“ einen besaß, ein einziger Ammann. „Ain Abt ze sant Gallen sol und mag in dem Land ze Appentzell einen Am-

---

[3]) App. Urkundenbuch I, No. 118.

[4]) id. No. 119.

[5]) Zellweger, Gesch. I, pag. 288.

[6]) Siehe auch Ryffel, Landsgemeinden, pag. 15; Dierauer, in seiner Geschichte der Schw. Eidg. I, pag. 394, hält diesen Nachweis für ungenügend.

mann setzen“[7]). Dazu kommt als neues Amt der Landweibel, der ebenfalls vom Abt gewählt wird. „Ain Abt sol och da selbund ainen waibel setzen, der im gevellig ist“[7]).

Doch dieser Friedenszustand sollte nicht allzulange dauern. Kurze Zeit nach Annahme dieser Verfassung wurde Kuno von Stoffeln Abt des Klosters St. Gallen. Er begann seine Regierung mit dem festen Vorsatz, seinem Kloster nichts mehr an Rechten und Gefällen entziehen zu lassen. Er kannte die Freiheitsgelüste der Bergleute wohl, doch war er entschlossen, diese, wenn nötig mit Waffengewalt, zu unterdrücken. Er stieß jedoch auf heftigen Widerstand. Die Appenzeller verweigerten ihm jeden Gehorsam. Sie forderten insbesondere das Recht, ihren Ammann selbst wählen zu dürfen. Der Abt rief den schwäbischen Bund um Hilfe und erbat sich einen Schiedsspruch. Dieser im Jahre 1379 in Buchhorn (Friedrichshafen) gefällte Spruch lautete ganz zugunsten des Abtes, insbesonders sollte der Abt weiterhin den Ammann bestimmen. „... daz ammanampt mit allen fräflinen, mit zwingen und bännen und mit allen rehten innhaben, nießen, besetzzen und entsetzzen sond und mugent, alz es von alters bisher koem ist, an alle gevärd“[8]). Die Appenzeller fügten sich dem Spruch, doch wuchs damit der Haß gegen den Abt gewaltig an. Am 17. Januar 1401 schloß die Stadt St. Gallen mit den Ländern Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Trogen, Teufen, Speicher und Gais ein Bündnis zur Erhaltung ihrer alten Rechte. Im Fall der Bedrängung sollen sich die Verbündeten beraten und nach gemeinsamem Beschluß handeln. Kein Verbündeter soll sich ohne den andern aussöhnen. Die Kosten sind gemeinsam zu tragen und an die Versammlungen sollen beide Parteien gleichviele Abgesandte abordnen. Mißhelligkeiten sollen gütlich beglichen werden. Das Bündnis soll sieben Jahre lang dauern[9]).

Als der Abt sah, daß sich die Kluft zwischen dem Kloster und den Bergleuten immer mehr vertiefte, wandte er sich wieder an den Bund der schwäbischen Städte. Auch diesmal wurden die Appenzeller abgewiesen[10]). Der Inhalt des Schiedsspruches der

---

[7]) Wartmann, Urkundenbuch III, pag. 802.
[8]) App. Urkundenbuch I, No. 129.
[9]) App. Urkundenbuch I, No. 161.
[10]) id. No. 179.

Reichsstädte ist kurz folgender: Der Bund zwischen St. Gallen und Appenzell wird aufgehoben. Neue Bündnisse können nur mit Einwilligung des Abtes eingegangen werden. Sollten die Appenzeller sich diesem Schiedsspruch nicht unterwerfen, so „die obgenannten von Santgallen noch wir derselben vorgenannten von Appenzell noch der andern lender dehains gemainlich noch besunder darumb aber nit annemen sont, weder mit kost, mit hilff, mit geziug, mit werken, mit zuoschieben noch in kain ander wise ane geverde“[11]). Das Begehren, den Landammann selbst wählen zu dürfen, wurde ebenfalls abgewiesen. Damit war das Maß voll. Die Appenzeller griffen zu den Waffen, Macht ging vor Recht. Als erstes wurde die Burg Clanx bei Appenzell gebrochen. Das Land wurde neu in zwölf Rhoden eingeteilt, neue Behörden wurden gewählt und die äbtischen Beamten kurzerhand entlassen. Um auch gegen außen die Einheit und Einigkeit zu zeigen, gaben sie sich ein gemeinsames Wappen, Banner und Siegel und nannten sich fortan offiziell „Wir der ammann und die landlüte gemeinlich ze Appazell“[12]). Daneben suchten sie Hilfe bei den Eidgenossen. Schwyz nahm die Appenzeller in das Landrecht auf. Es schickte ihnen auch einen Landammann und einen Hauptmann für den Krieg. Die Erfahrungen, die die Schwyzer in ihrem Freiheitskampf erworben hatten, kamen den Appenzellern trefflich zustatten. Anderseits wurden die Appenzeller durch ihre Verbündeten aus dem Städtebund und auch von der Stadt St. Gallen in den späteren Kämpfen im Stich gelassen. Durch das im Jahre 1403 mit Schwyz abgeschlossene Bündnis kamen die Appenzeller unter die Vormundschaft der Schwyzer. Aus dieser

---

[11]) id. No. 184.

[12]) id. No. 192.

[13]) Zum ersten Mal nachweisbar in einer Urkunde von 1405. Ein aufrechter Bär in einem Feld mit Bienen in verschobenen Vierecken. App. Urkundenbuch I, pag. 90; Zellweger, Urk. No. 175. Früher führten die einzelnen appenzellischen Aemter einen auf allen Vieren gehenden Bären im Wappen. Es wird dies symbolisch in Zusammenhang gebracht mit der Unterwerfung unter das Gotteshaus. Vgl. auch die Abhandlung von E. Schultheß: „Die Städte- und Landessiegel der Schweiz“, abgedruckt in den „Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich“, Band IX, pag. 117 ff., wo das appenzellische Landessiegel und die Siegel der Gemeinden Appenzell, Trogen, Herisau, Hundwil und Urnäsch beschrieben sind.

Zeit datiert auch die Bezeichnung „Landammann“ als Ammann des ganzen Landes, nicht mehr der einzelnen „Roode“[14]).

Durch die Entlassung der äbtischen Amtsleute und durch die Aufstellung einer eigenen Verfassung war der junge Staat wohl begründet, aber noch nicht gefestigt. Es bedurfte hiezu noch eines letzten Kampfes gegen den Abt und seine Heere. Wie an vielen andern Orten, so sollte auch in Appenzell das gemeinsam vergossene Blut das feste Band werden, das ein Volk und ein Land zum Staat zusammenschweißt.

Es kam somit zum Kampf. In der Schlacht bei Vögelinsegg 1403 und am Stoß 1405 siegten die Appenzeller, doch es folgte die Niederlage von Bregenz 1408. König Ruprecht vermittelte im folgenden Jahre eine Richtung zwischen den Appenzellern und ihren Verbündeten einerseits und dem Abt und seinen Verbündeten anderseits. Das Land Appenzell sollte als Reichspfand dem Abte verbleiben und das Volk in das alte Untertanenverhältnis zurückkehren[15]). Doch die Appenzeller, die sich während acht Jahren eines selbstherrlichen Lebens erfreut hatten, achteten diesen Spruch nicht. Sie konnten ihre hart erkämpfte, freie Stellung behaupten und durch Bündnisse und Aufnahmen einzelner Gotteshausleute ins Landrecht noch weiter verstärken. Erstmals im Jahre 1410 wurde die Stelle des Landammanns durch einen Appenzeller, Jakob Väßler zu Appenzell, besetzt[16]).

Mit dem Abt von St. Gallen waren die Appenzeller jedoch immer noch im Kriegszustand. Den Appenzellern lag auch an einem Entscheid über die Streitigkeiten nicht viel. Sie anerkannten gegenüber dem Kloster keine Verpflichtungen mehr, sondern waren vielmehr der Ansicht, sie hätten dessen Rechte sich mit dem Schwerte angeeignet. An eine gütliche Beilegung des Streites war vorerst nicht zu denken. Doch kam endlich am 6. Mai 1421 ein Schiedsspruch zustande[17]). Dieser bestimmte, daß die Appenzeller im ungeschmälerten Besitz der Gerichtsbarkeit ver-

---

[14]) Zellweger, Urk. No. 163 und 168. 1404 und 1406 war ein Conrad Kupferschmied von Schwyz „lantammann ze den ziten ze Appentzell“. Im Jahre 1407 finden wir einen Wernli Sepp von Schwyz als „ammann ze Appacell“. App. Urkundenbuch I, No. 203,6 und 261.

[15]) App. Urkundenbuch I, No. 281.

[16]) Wartmann, Urkundenbuch IV, pag. 901.

[17]) App. Urkundenbuch I, No. 382.

bleiben[18]). Ferner „das die vorgenempten von Appenzelle und alle die iren, so lantrecht mit inen gesworn ... bi demselben lantrecht mit enander beliben sullen". Weiter einigte man sich über die Schadenersatzforderungen und über die Abgaben und ihre Ablösung.

Die hohe Gerichtsbarkeit hatten die Bergleute bereits seit Anfang des 14. Jahrhunderts selbst verwaltet[19]). Eine Bestätigung dieses Hoheitsrechtes erfolgte im Jahre 1466 durch Verleihung des Blutbannes durch Kaiser Friedrich[20]).

Trotz dieser faktisch freien Stellung des Landes mußten sich die Appenzeller eine gewisse Bevormundung durch die Eidgenossen gefallen lassen. In den unruhigen Zeiten, wie sie nach 1430 wieder waren, schickten ihnen die Eidgenossen einen Hauptmann[21]). Dieser war nicht nur Heerführer im Kriege, sondern hatte auch im Frieden das Land nach außen hin zu vertreten und über die innere Verwaltung eine gewisse Aufsicht zu führen. Der Hauptmann wird in den Urkunden dieser Zeit oft neben dem Ammann genannt, einige Male sogar an erster Stelle[22]), was seine wichtige Stellung genug illustrieren dürfte.

Mit dem 1513 erfolgten Eintritt Appenzells als selbständiges und gleichberechtigtes Glied in den Bund der Eidgenossen hörte diese Bevormundung auf. Aber erst im Jahre 1518 löste sich das Land Appenzell ganz vom Gotteshaus St. Gallen[23]). Die letzten Spuren der Abhängigkeit waren damit beseitigt; es war „das Lobliche Land Appenzell von allen Fürsten und Herren frey, ledig und los" geworden[24]).

Die Beamten, die in dieser Zeit amten, sind Landammann[25]), Statthalter, Pannerherr, Seckelmeister, Landeshauptmann und Landweibel.

---

[18]) id. No. 382/7.

[19]) id. No. 200.

[20]) id. No. 1021, v. unten pag. 46 ff.

[21]) Im Jahre 1440 erscheint als Hauptmann ein Löry von Schwyz als Ammann ze Appacell.

[22]) App. Urkundenbuch I, No. 200.

[23]) App. Urkundenbuch II, No. 1689.

[24]) Landbuch von 1585, pag. 6.

[25]) Joachim von Watt: Chronik der Aebte. Bd. I, pag. 79/80.

Die Tätigkeit des Landammanns war in frühester Zeit eine rein richterliche: „derselb Ammann (von Appenzell) och von unsers gotzhus wegen daselbs gerichtet hab umb all sachen, die für jn bracht wurdent, untz an das blut“[26]). Im Jahre 1442 verlieh König Friedrich dem Ammann, Rat und Landleuten zu Appenzell auch den Blutbann, „welchen der Ammann ausüben mag“[27]). Diese Rechte wurden später wieder erneuert[28]).

Daneben war aber der Landammann der erste im Staate, das Haupt aller Behörden, das Haupt des Volkes, der „Landesvater“, wie er in Nidwalden genannt wird; er war der princeps, er war und ist der Vertreter des Volkes nach außen. In ihm verkörpert sich auch die Einheit des Landes[29]). Er erscheint denn auch in der Periode des fremden, eidgenössischen Ammanns in allen Urkunden an erster Stelle. Es gibt kaum eine Urkunde oder einen Ratsbeschluß, ohne daß der Name des Landammanns das Schriftstück eröffnete[30]). Bis heute hat sich das zum Teil erhalten, noch heute werden die Bürger so zur Teilnahme an der Landsgemeinde aufgefordert: „Wir Landammann und Regierungsrat an unsere getreuen lieben Mitlandleute und Bundesgenossen.“ Der Landammann war auch Vorsitzender der Räte. Außerdem hatte und hat er noch heute verschiedene andere Aemter, die uns hier aber nicht weiter beschäftigen.

Der Statthalter erscheint erst viel später als der Landammann. Sein Name findet sich weder im Landbuch von 1409, noch in demjenigen von 1585. In dieser Zeit tritt er nur auf, wenn der Landammann abwesend war oder aus einem andern Grund seines Amtes nicht walten konnte. Urkundlich wird er zum ersten Male im Jahre 1437 erwähnt[31]). Die Funktionen des Statthalters als Stellvertreter des Landammanns brauchen nicht näher beschrieben zu werden. Der Titel existiert heute nur noch in Innerrhoden.

---

[26]) Zellweger, Urk. I, 2, pag. 293 ff.
[27]) App. Urkundenbuch 759.
[28]) id. No. 1010, 1012, 1555/1556.
[29]) Ryffel, Landsgemeinden, pag. 229.
[30]) Solche Titulaturen waren „Der Landammann und die Landleute zu Appenzell“ oder „Ammann und Rat zu Appenzell“, usw.
[31]) App. Urkundenbuch I, No. 695.

Der Pannerherr bekleidete anfänglich mehr eine Würde als ein Amt. Er befehligte das Landespanner, das heißt ein Mannschaftskontingent, das unter dem Feldzeichen des Landespanners in den Krieg zog.

Der Seckelmeister war, wie sein Name sagt, der Quästor, der Verwalter des Landesseckels, der Landeskasse. Der von der Landsgemeinde gewählte Beamte hatte die Steuern und Bußen einzuziehen und den Beamten ihre Gehälter auszuzahlen. Auch die Besorgung der anderen Ausgaben war ein Teil seiner Tätigkeit.

Die Tätigkeit des Landeshauptmanns läßt sich aus der Bezeichnung leicht erkennen; Landeshauptmann und auch Landesfähnrich waren ursprünglich militärische Würden. Ueber den Ursprung dieser beiden Aemter ist schon öfters nachgeforscht worden, bisher ohne Erfolg. Zellweger schweigt sich in seiner Landesgeschichte darüber vollständig aus, Ryffel in seiner Abhandlung über die Landsgemeinden erwähnt wohl den Landeshauptmann als einen von der Landsgemeinde zu wählenden Beamten als Vorsteher des Kriegswesens, doch sagt er uns ebenfalls nichts über dessen Entstehung.

Das Amt des Landweibels hat sich im Laufe der Jahrhunderte vollständig umgestaltet. Entwickelt hat sich das Amt aus den Weibeln der einzelnen „Rooden". Erst 1546 tritt erstmals in einer Urkunde der Titel „Landweibel" auf[32]). Der Landweibel war damals Staatsanwalt, daneben hatte er aber auch Botendienste zu leisten. Er war auch Vorsitzender eines Gerichts, das Waibelgericht, auch Gassen- oder Bußengericht genannt wurde. Doch war die wichtigste Funktion des Weibels seine Tätigkeit als öffentlicher Ankläger. Heute ist der Landweibel nur noch Diener der kantonalen Verwaltungsbehörden und ihrer Kommissionen; er ist auch Amtsdiener an den Landsgemeinden.

Die nach langen Kämpfen errungene selbständige und friedliche Regierung sollte nur etwa 70 Jahre dauern. Die Reformation bewirkte eine religiöse Spaltung des Landes. Der Hauptort Appenzell mit den ihn umgebenden Gemeinden, die „Innern

---

[32]) App. Urkundenbuch II, No. 2209.

Orte", blieb katholisch, die äußern Rhoden traten zum neuen Glauben über. Diese Spaltung hatte jedoch anfänglich keinen Einfluß auf die Regierung. Im Jahre 1579 erließ der Kirchhörirat von Appenzell ein Mandat, in dem er unter andern denen drohte, die statt nach Appenzell nach Gais in die reformierte Kirche gingen[33]). Weitere Verbote verschärften die Gegensätze nur noch mehr. Ganz schlimm wurde es, als sich 1587 die vom Nuntius in Luzern gesandten Kapuziner in Appenzell niederließen. Die Reformierten mußten Innerrhoden verlassen. Es ist begreiflich, daß sich die Außerrhoder dagegen auflehnten. Die Innern Orte brachten den Streit vor die Tagsatzung. Doch fand Ende April 1597 noch eine gemeinsame Landsgemeinde statt, an der auffallenderweise alle Landesämter mit Reformierten aus den äußern Rhoden besetzt wurden. Die Tagsatzung brachte einen Vergleich zustande, doch da dieser nicht von beiden Teilen angenommen wurde, empfahl sie die Teilung des Landes. Die Landsgemeinden am 2. Juni 1597 in Hundwil und am 7. Juni des gleichen Jahres in Appenzell beschlossen diese Teilung. Die Innerrhoder gaben sich auch sofort eigene Landesbeamte. Das eidgenössische Schiedsgericht entwarf den Landteilungsbrief, der von der Landsgemeinde der äußern Rhoden am 7. September angenommen wurde[34]). Seither sind die beiden Rhoden immer getrennt geblieben, mit einer kurzen Ausnahme, da sie dem Kanton Säntis angehörten (1798—1803).

Aus praktischen Gründen trat 1647 eine Aenderung der Verwaltung ein, indem Außerrhoden, durch den Sitterfluß in zwei Teile geteilt, die Landesämter doppelt besetzte. Jeder Landesbeamte vor der Sitter hatte einen Vertreter gleichen Namens im Landesteil hinter der Sitter. Diese Doppelspurigkeit wurde 1858 wieder aufgehoben.

---

[33]) Mandatenbuch 1579—97, Fol. 1, Appenzell.

[34]) App. Urkundenbuch II, No. 4140. Ueber die Geschichte der Landesteilung vergleiche auch Dr. Ritter: Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597; ferner Zellweger: Geschichte des appenzellischen Volkes, Bd. III, 2, pag. 51 ff.

2. Die Rechtsquellen.

Die Quellen zur appenzellischen Rechtsgeschichte sind sehr spärlich. Das mag daher rühren, daß die Appenzeller ein einfaches Hirtenvolk waren, das das Schwert besser führte als die Feder. Zudem waren sie ein kleines Volk, dessen Geschichte keine allzugroßen Wellen aufgeworfen hat. Johann Caspar Zellweger, der große appenzellische Geschichtsschreiber, muß in seinem Werk sehr oft die Wendung „Es ist wahrscheinlich, es ist möglich" gebrauchen, da eben sehr wenig Quellenmaterial vorhanden ist.

Wann das e r s t e geschriebene Landbuch abgefaßt worden ist, ist fraglich. Das älteste noch vorhandene stammt aus dem Jahre 1409: „In dem Namen der hailgenn dryfalltickaitt Amen Alss man zalt vonn vnnssers lieben herren Jessu cristi vnd Sailigmachers geburt Thussent vier hunndertt vnnd nün Jar, wurdennd wir der Landtamma vnnd gmain Lanndtlütt zu Appenzell durch vnnser allenn Lob, er, vnnd nutz, ouch durch frid vnnd Ruwen willen, ein hellenklich zu Radt, alle die bussenn vnnd Stattuten vber vnns zu nemmen, vnd zu haltende alss hienach an dissem buch geschriben Stadt"[35]).

Dieses Buch war lange Zeit vergessen und verschollen und wurde im Jahre 1867 vom damaligen innerrhodischen Landesarchivar Johann Baptist Rusch im gemeinsamen Archiv entdeckt und zwei Jahre später gedruckt herausgegeben[36]). Dazu ist zu bemerken, daß sein Titel „Aeltestes Landbuch der schweizerischen Demokratien" ungenau ist, da aus Glarus ein aus dem Jahre 1387 stammendes Landbuch bekannt ist[37]). Im Schwyzer Landbuch stammen die ältesten Artikel sogar aus dem Jahre 1294[38]).

---

[35]) Landbuch 1409, Einleitung.

[36]) J. B. Rusch: Appenzellisches Landbuch von 1409, Aeltestes Landbuch der schweizerischen Demokratien, Zürich 1869.

[37]) Glarner Landessatzungen vom 11. März 1384. Abgedruckt in Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Democratien, Bd. I, pag. 559—563. Das eigentliche Glarner Landbuch stammt aus dem Jahr 1448.

[38]) Das Landbuch von Schwyz, herausgegeben von M. Kothing, 1850.

Auch das Datum 1409 ist nur bedingt richtig, da nur ein kleiner Teil aus diesem Jahre stammt, während vieles erst später hinzugefügt worden ist.

Daß dieses Buch vergessen ging, mag seinen Grund darin haben, daß das Archiv nicht vollständig im dazu bestimmten Gewölbe versorgt war, sondern zum Teil beim Landschreiber aufbewahrt wurde.

Das Landbuch von 1409 besitzt einen hölzernen, mit Leder überzogenen und mit Messing beschlagenen Einband und ist wohl erhalten. Auf 31 Seiten sind die 128 Artikel aufgeschrieben. Für spätere Ergänzungen sind Lücken offen gelassen, die ihre Benützung gefunden haben.

Für das innerrhodische Recht ist jedoch das Landbuch von 1585 bedeutend wichtiger als das von 1409. Da dieses Buch einen zierlichen Einband mit silbernen Ecken hat, wird es auch das „silberne" genannt. Es wurde nach der Landteilung 1597 von Innerrhoden weitergeführt. Nach Zellweger wurde im Jahre 1567 eine Kommission eingesetzt, die ein neues Landbuch zusammenstellen sollte[39]). Die zwölf Mitglieder dieser Kommission übertrugen die Vorarbeiten einem kleineren Ausschuß, dem Landammann Kurz, dem Landweibel und dem Landschreiber. Sie durchgingen die alten Gesetze und bezeichneten diejenigen, die ihnen für die Beibehaltung geeignet erschienen. Ob diese Arbeiten bis ins Jahr 1585 gedauert haben oder ob sie früher beendet waren und das Buch erst dann gebunden und datiert worden ist, können wir heute nicht mehr feststellen. Es erschien im Jahre 1828 ohne Kommentar im Druck[40]).

Dieses silberne Buch hat in Außerrhoden als Vorlage für das Landbuch von 1632 gedient. Eine Revision dieses Landbuches anno 1665 wurde von der Landsgemeinde stürmisch abgelehnt, weil, wie es hieß, die Herren dieses Geschäft von sich aus unternommen hatten, ohne das Volk vorher anzufragen. Dennoch fand es bei den Behörden neben dem alten Landbuch von 1632 Geltung

---

[39]) Zellweger, Geschichte, Bd. III/2, pag. 218 ff.

[40]) Landbuch des Kantons Appenzell-Innerrhoden, nach der ältesten und letzten Erneuerung im Jahre 1585, gedruckt bei Zollikofer und Züblin, St. Gallen, 1828.

und Anwendung. Diese Willkür der Obrigkeit, welche die vom Volke angenommene Verfassung ohne dessen Zustimmung mit neuen Artikeln erweiterte, mußte natürlich zu Mißständen führen. Niemand wußte mehr, was eigentlich Recht sei. Man fand es an der Zeit, Ordnung in die Sache zu bringen. Es geschah dies in der Weise, daß man beschloß, „aus drei Landbüchern eines zu machen".

So entstand das Landbuch von 1747. Aber auch jetzt noch machten sich viele Uebelstände im Verwaltungs- und Gerichtswesen bemerkbar, auch dieses Landbuch befriedigte nicht. Nach etwa 50 Jahren wurde der Ruf nach einem neuen Landbuch immer stärker, zumal die Freiheitsbestrebungen anderer Völker den Appenzellern nicht verborgen blieben. So beschloß die Landsgemeinde von 1797 eine Revision des Landbuches. Die Arbeit wurde jedoch unterbrochen durch die Ereignisse der Jahre 1798—1803. Der Kanton Appenzell zusammen mit dem größten Teil des Kantons St. Gallen wurde vereinigt zum Kanton Säntis der „Einen und unteilbaren Republik". Neue Behörden und neue Beamte wurden geschaffen. Jeder Kanton hatte einen Regierungsstatthalter, eine Verwaltungskammer, ein Kantonsgericht, jeder Distrikt einen Unterstatthalter und ein Distriktsgericht, jede Gemeinde einen oder mehrere Agenten. Aus dieser Zeit stammt eine Verfassung für den Kanton Appenzell, angenommen von der Kantonstagsatzung am 25. August 1801.

Doch 1803 war die kurzlebige Institution der Helvetik verflogen. An einer Landsgemeinde wurde die neue Landesverfassung, die Mediationsverfassung, beschworen. Gleichzeitig wurde Jakob Zellweger von Trogen zum regierenden Landammann gewählt. Damit war der alte demokratische Zustand, wie er vor dem Franzoseneinfall bestanden hatte, wieder hergestellt.

Nach dem Sturze Napoleons drangen die Bundesbehörden auf Abänderung der vom Kaiser gegebenen Mediationsverfassung und der dieser untergeordneten Kantonsverfassungen. Der Große Rat von Appenzell-Außerrhoden fertigte von sich aus eine neue Verfassung an und legte sie der Tagsatzung als gültige Kantonsverfassung vor. Dann kam sie ins Archiv. Da verschiedene Abweichungen dieser Verfassung den Ratsmitgliedern nicht unbemerkt bleiben konnten, beschloß im Jahre

1816 der Rat, das Landbuch zu revidieren. Dies geschah ohne Wissen und Auftrag der Landsgemeinde. Noch im gleichen Jahr wurde der Entwurf vollendet. Die „Vorsteherschaften" des Kantons erhielten Kenntnis davon, „damit seinerzeit diese wichtige Angelegenheit auf eine den Umständen und Uebungen angemessene Weise zum endlichen Abschluß gebracht werden könne".

Die Landsgemeinde vom Jahre 1821 verwarf jedoch eine vom Volke angeregte Revision des Landbuches, es bestätigte abermals das Buch von 1747. Damit glaubte es seine alten Rechte und Freiheiten gesichert, ohne zu ahnen, daß die Verfassung von 1814 trotzdem gültig sei. Die Obrigkeit hielt es zudem unter ihrer Würde, das Volk aufzuklären. Allmählich aber wurden diese Dinge ruchbar. Die Regierung mußte die schon längst nötigen Schritte endlich tun. Polemische Schriften[41]) setzten die Gebrechen der alten Landbücher auseinander. Das unerlaubte Vorgehen der Regierung wurde scharf getadelt. Durch den Druck der 1747er Verfassung lernte das Volk dieselbe erst kennen. Auch die Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit dieses Buches wurde dem Volk damit klar. In den neugegründeten Zeitungen und in Flugschriften wurden dem Bürger die großen Vorteile der Gewaltentrennung klargemacht. Die Vermischung der Behörden, wie sie bis anhin gang und gäbe war, wurde als einer der größten Fehler der alten Verfassung gerügt. Alle diese Faktoren bewirkten, daß die Landsgemeinde vom Jahre 1831 mit großer Mehrheit eine Verfassungsrevision beschloß. Die im folgenden Jahre abgehaltene Landsgemeinde nahm diese Verfassung mit Ausnahme ganz weniger Artikel — worunter auch derjenige über die Aufstellung eines Obergerichtes — an. Aus unerklärlichen Gründen hatte aber der Große Rat bestimmt, daß im Falle einer Annahme der neuen Verfassung diese erst mit der nächsten ordentlichen Landsgemeinde in Kraft treten solle. Die Gegner, denen diese fatale Frist willkommen war, machten gegen die Verfassung Propaganda und brachten in der Tat eine außerordentliche Landsgemeinde zustande, die am 3. März 1833 die noch nicht in Kraft getretene neue Verfassung wieder verwarf

---

[41]) Z. B. Dr. Titus Tobler: Der Rat am Falkenhorst, ferner Broschüren von Landeshauptmann Nagel und Pfarrer Walser.

und das alte Landbuch wiederum in Kraft setzte. Aber die Freunde der Revision ließen nicht locker. Sie wagten nochmals einen Versuch und brachten es dahin, daß die Landsgemeinde vom April 1834 sich für eine Revision aussprach. Die eingesetzte Revisionskommission sprach sich wiederum mehrheitlich gegen ein Obergericht aus, so daß dieser wichtige Grundsatz der Gewaltentrennung in oberster Instanz, einer der wichtigsten Vorzüge einer neuen Verfassung, nochmals dahinfiel. In dieser Verfassung von 1834 konnten sich zwei Behörden, welche entweder gar nicht oder nur in untergeordneter Stellung vorgesehen waren, kräftig entwickeln. Es sind das die Regierung und das kantonale Verhöramt (Staatsanwaltschaft).

Die Bundesverfassung von 1848 setzte verschiedene Artikel der Kantonsverfassung außer Kraft. Andere Grundsätze fanden Geltung. Das Volk erwartete daher nach der Inkraftsetzung der neuen Bundesverfassung eine entsprechende Aenderung der Kantonsverfassung. Doch wünschte es alles das beizubehalten, was sich seit Jahrhunderten, seit dem alten Landbuch oder auch nur seit der 1834er Verfassung als gut bewährt hatte. Eine solche Verfassungsrevision wurde auch bald in Angriff genommen. Die Landsgemeinde von 1858 entschied sich mit großer Mehrheit für den neuen Entwurf, der einige grundlegende Neuerungen brachte. Als wesentlichste nennen wir nur die Trennung der Gewalten durch Schaffung eines Obergerichtes. Auch die Doppelstellung der Landesämter vor und hinter der Sitter wurde im Prinzip abgeschafft.

Im Jahre 1874 wurde die schweizerische Bundesverfassung revidiert, womit verschiedene kantonale Verfassungsartikel ungültig wurden und abzuändern waren. Die Landsgemeinde von 1875 nahm eine Revision in Angriff, und im Oktober 1876 wurde die abgeänderte Verfassung angenommen.

Eine weitere Revision der Verfassung wurde von der Landsgemeinde im Jahre 1904 beschlossen. Im folgenden Jahre verwarf die Landsgemeinde zwei an sie gestellte Vorfragen, nämlich eine betreffend einer ständigen Regierung und eine zweite über die Inkraftsetzung der revidierten Verfassung durch eine außerordentliche Landsgemeinde im Herbst des gleichen Jahres. Anno

1906 wurde dann die noch heute gültige Verfassung angenommen.

Durch die Weglassung der nicht verfassungsmäßigen Bestimmungen entwickelte sich so aus den alten Landbüchern die moderne Kantonsverfassung.

I. Kapitel.

Die Periode bis zur Landteilung 1597.

Wie wir bereits weiter oben bemerkt haben, kann der Schiedsvertrag vom 22. Mai 1378, der in Ulm zwischen den Städten des schwäbischen Bundes und den Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen geschlossen worden ist, als der Beginn der Verfassungsgeschichte angesehen werden. Zellweger schreibt darüber[1]):

„Kaum hatten sich die Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen mit den Reichsstädten verbündet, so suchten diese ein Gemeinwesen nach dem Vorbilde der städtischen daselbst zu bilden und eine selbständige Regierung einzuführen, die mit den andern Gliedern des Bundes sich berate und die Beschlüsse desselben vollziehe."

Diese Urkunde, deren Original im Landesarchiv in Appenzell liegt, kann mit Recht als älteste Verfassung des Landes Appenzell angesehen werden. Dabei fällt auf, daß Gais, welches ebenfalls dem schwäbischen Bund beigetreten war, in dieser Urkunde nicht mehr erscheint. Es dürfte das wohl damit zusammenhängen, daß Gais als Sitz des Sonderamtes hauptsächlich von Sonderleuten bewohnt war und daher als nicht gleichberechtigt mit den andern vier „lendlyn" angesehen wurde[2]).

---

[1]) Zellweger, Geschichte I, pag. 285.

[2]) Sonderleute waren die „Eigenleute", Hörige der Klöster St. Gallen, Reichenau, St. Johann im Thurtal usw., „also, das niemand nichtz über sy zu gebieten hab noch sy ze bevoghaben sölli denn ain abt von des gotzhus zu Santgallen wegen", wie es von den Sonderleuten von Gais in der Klagschrift des Abtes heißt. App. Urkundenbuch No. 218/5. Zellweger (Gesch. I, pag. 251 ff.) sieht in ihnen Leute, die ihre Güter unter Vorbehalt ihrer Benutzung an das Kloster St. Gallen übertragen und infolge ihrer zerstreuten Wohnsitze den Namen Sonderleute erhalten hätten. Eine andere Erklärung des Wortes „Sonder" (= Süd) s. bei T. Tobler, Appenzellischer Sprachschatz, pag. 426. Eine dritte Erklärung gibt Gatschet, Ortsetymologische Forschungen, pag. 306: suondar = nachfolgen, das Geerbte. Diese Deutungen scheinen uns aber nach dem oben Angeführten alle un-

Allerdings konnten die Appenzeller den Landammann noch nicht selbst wählen, der Ammann blieb äbtischer Beamter[3]). Doch sollen „die vorgenannten unser aidgenozzen von Costenz und von Sant Gallen versorgen und schaffen, daz diu egenanten vier lendly drizehen man under in ald minder oder mehr, waz si denne dunket daz in allernutzlichost sie, nemen und erwellen, die zuo den heiligen sweren gelert aide mit ufgebotnen vingern, die si und ir gegen und gemainlich alle ir gebrechen, notdurfft und sache getrewlich usrihten, versorgen und verhandlen nach iren trewen, frumkait und eren än alle gevërde". Diese dreizehn Männer, die durch das Volk frei gewählt werden konnten, waren der Anfang der Selbstregierung. Sie sollten jedes Jahr neu gewählt werden, doch war eine Bestätigung möglich. „Si mugent och dieselben drizehen man, oder ir sie denne minder oder mer, alliu jar, si gar oder ain tail, wol verkeren und verendren mit andren ob si went, oder die lenger beheben und darinne tun, wez si sich erkennent, daz in und armen und richen allergelichest und nutzlichost sie, an geverde."

Die Aufgabe dieser Männer war allerdings noch nicht die Regierung des Landes, sie hatten nur die Steuern, andere Auflagen, Hilfeleistungen usw. gleichmäßig zu verteilen. Ungehorsam gegen die Bestimmungen des Schiedsspruches ist an Leib und Gut zu bestrafen. „Wär och, daz yeman werd der wär und der bi in den vorgenanten iren vier lendlyn gesezzen wär, sich dawider setzen und in sölicher sach und ding niht gefolgig oder gehorsam sin wöllten, des und derselben, ir sie ainer oder mer, lützel oder vil, lib und och guot süln si sich underwinden und underziechen untz an gantzen unsern bunde."

Die Landleute sollen die gewohnte Steuer bezahlen. Gegen Ueberforderungen können sie sich jedoch wehren und die Städte Konstanz und St. Gallen anrufen, denen wieder der Bund beistehen soll.

---

richtig zu sein und mit Sonderleuten unmittelbar den Klöstern unterstehende Eigenleute bezeichnet werden, die das Recht des freien Zuges nicht hatten, wie es die Gotteshausleute besaßen.

[3]) Joachim v. Watt definiert in seiner Chronik der Aebte, Bd. I, pag. 79/80, den Ammann: Die küngschen Gesandten besatztend alle küngkliche Gericht, und ward den scabinen oder richtern allweg .... bei den niederen gerichten ein amptmann, und wo man leut und land oder andere niedere Gericht zughörig hat, einen Landammann (domalen landamptmann) heißt.

Des weiteren sollen die Landleute den genannten Vorstehern „sweren zuo den hailigen gelert ayde umb stiuran und umb ander redlich sache gehorsam und gewärtig ze sint an alle gevërde". Diesen Eid finden wir immer wieder, meist zu Anfang jedes Landbuches.

Durch diesen Schiedsspruch erhielten die Appenzeller eine weitgehende Selbstregierung, allerdings hatten sie die Wahl des wichtigsten Mannes ihres Landes, des Landammanns nicht zu erreichen vermocht. Der Landammann wurde wie bis anhin durch den Abt von St. Gallen eingesetzt. Doch konnte das Volk wenigstens die dreizehn Vorsteher selber wählen. Da die Obrigkeit jährlich gewählt werden mußte, so ist auch die Entstehung der jährlichen Landsgemeinden in diese Zeit zu setzen: Eine Freiheit, die wir, mit kurzen Unterbrechungen, zum Segen des Landes bis auf den heutigen Tag erhalten haben[4]).

Doch die Appenzeller waren durch diesen Spruch nicht voll befriedigt. Sie wollten ihren Landammann selbst wählen. Die Städte des Bundes um den See, an die sich sowohl der Abt von St. Gallen als auch die Appenzeller wegen ihren Streitigkeiten gewendet hatten, weisen an einem Tag zu Konstanz am 11. Oktober 1379 die Landleute an, dem Abt zu huldigen und als ihrem Herrn zu schwören. Sie sollen jedoch beim Bund verbleiben dürfen. Darauf sollen sie sich mit dem Abt gütlich zu einigen suchen; wegen der Punkte aber, über die eine Einigung nicht möglich sei, sollen sie wieder vor den Bund um den See kommen und da beide Teile einander ins Recht stehen[5]).

Diese Einigung kam jedoch nicht zustande, so daß die Städte um den See schon zwei Monate später, am 16. November des gleichen Jahres, einen Schiedsspruch fällen mußten. Er lautete zuungunsten der Appenzeller, insbesonders durften sie den Ammann noch nicht selbst wählen: „Des ersten habint wir uns ainbärlich erkent und sprechent mit diesem brief, daz der vorgenant herre abt Kuno des gotzhus ze Sant Gallen, sin convent und gotzhus iren amman in den ländern und das geriht, daz ammanampt mit allen fräflinen, mit zwingen und bännen und mit allen rehten

---

[4]) Zellweger, Geschichte I, pag. 287 ff.

[5]) App. Urkundenbuch I, No. 125.

innhaben, niessen, besetzzen und entsetzzen sond und mugent, alz es von alter bisher komen ist, an alle gevärd“[6]).

Weiters sollen die dreizehn Pfleger und Besorger der Ländlein Appenzell, Hundwil, Urnäsch und Teufen die Steuern gleichmäßig verteilen. Alle in den vier Ländlein Ansässigen sollen den Pflegern gehorsam sein. Als neu kommt im Vertrag die Klausel vor, daß der Abt und sein Gotteshaus die Landleute jährlich nur einmal nach altem Brauch besteuern soll; Klagen über zu hohe Besteuerung sollen vor den Bund um den See gebracht werden und durch diesen entschieden werden. Der Abt soll die Leute in den Ländlein ihren Ungehorsam nicht entgelten lassen, wogegen sie ihm und seinem Gotteshaus gemäß der Huldigung und dem geleisteten Eid untertänig sein sollen.

Die Appenzeller waren jedoch mit diesem Spruch nicht zufrieden; schon am 6. Februar des Jahres 1380, also knapp ein Vierteljahr nach dem Tag zu Buchhorn, muß König Wenzel auf Ersuchen des Abtes Kuno von St. Gallen die Appenzeller anweisen, unverzüglich die bisher verweigerte Huldigung, sowie die Steuern und Zinsen gleich wie ihre Vorfahren zu leisten[7]).

Als im Jahre 1402 die Reichsstädte des Bundes um den See das Recht des Abtes, den Landammann einsetzen zu dürfen, bestätigten, war das Maß voll: Die Appenzeller griffen zu den Waffen. Daß sie das Recht, ja die Pflicht hatten, Waffen zu besitzen, erhellt aus der Urkunde vom 16. November 1379 und aus einem im Stiftsarchiv in St. Gallen verwahrten, aus der Zeit Abt Kunos stammenden Waffenrodel[8]). Aus der genannten Urkunde ersehen wir, daß bei einer Hilfeleistungsbitte die Appenzeller verpflichtet waren, auf Kosten des Abtes mit einem Spieß zu Hilfe zu kommen; für weitere Hilfe hatten sie selbst aufzukommen. „Wär och, daz der gross bund ald der klain umb den See den vorgenanten vier ländern umb raisig folk und spiess zuspräch and sie darumb manti, so hat in der obgenanti herre abt Kuno och die genad getan, daz er si mit ainem spiess verwesen sol uff sine nschaden in sinen costen an allen iren schaden, alledewille und sie in dem bund sint, und sol daz tun, alz dik si umb spiess

[6]) App. Urkundenbuch I, No. 129.
[7]) App. Urkundenbuch I, No. 131.
[8]) App. Urkundenbuch I, Anhang II, No. 16.

von dem bund gemant werdent; wurd in aber umb ander hilff zugesprochen, den schaden, kosten und arbait sond si selber haben, och an des egenannten herren und gotzhus schaden“[9]). Der Waffenrodel, der kein Datum trägt, muß in der Zeit der Pflegschaft des Ulrich Rösch (1457—1463) abgefaßt worden sein. Anlaß dazu gab der Streit mit den Gotteshausleuten über die Bezahlung der Kriegskosten, der sich vom Ende der 50er Jahre bis 1461 hinzog. Er nimmt aber Bezug auf die Zeit, da die Appenzeller zum Gotteshaus St. Gallen gehörten. Es darf ohne Bedenken angenommen werden, daß er den Bestand an Waffen etwa um das Jahr 1400 wiedergibt. Nach diesem Rodel besitzen über 400 Einwohner des Landes etwa 300 Panzer, ungefähr gleichviel Hauben und Hellenbarden und 19 Armbrüste. Ebenso ist aus dieser Urkunde das Vermögen der einzelnen Appenzeller an liegendem und fahrendem Gut ersichtlich. Danach war der größte Teil der Bewohner arme Bergbauern.

Dieser Schiedsvertrag von 1378 wurde durch das Landbuch von 1409 ausgebaut und weiter gefestigt.

Die Darstellung der Entwicklung der wichtigsten Grundsätze der appenzellischen Verfassung, wie sie in den Landbüchern enthalten sind, ist der Inhalt der folgenden Kapitel.

---

[9]) App. Urkundenbuch I, No. 130,7.

2. Kapitel.

Die Landsgemeinde.

Die schweizerischen Landsgemeinden sind Versammlungen freier, gleichberechtigter Bauern, eine Versammlung aller wehrbaren Angehörigen eines ganzen Landes. Geschichte und Natur der schweizerischen Landsgemeinden weisen auf ihren Ursprung hin: Die Landsgemeinde stammt aus den Wäldern Germaniens. Das Landesding der freien Germanen ist ihre Ahnmutter, und heute noch, nach zwei Jahrtausenden, leben deren Züge im getreuen Abbild der Tochter fort[1]).

Die ältere Geschichtsschreibung nahm aus Ueberlieferung an, daß dieses Zeichen germanischer Volksfreiheit ununterbrochen fortgedauert habe. Dies ist aber nicht der Fall. Auch hier ging die alte Volksverfassung unter, allerdings später als im Tiefland. Das fränkische Märzfeld und der angelsächsische Witenagemot sind keine eigentlichen Landsgemeinden mehr, sondern Versammlungen der Notabeln. Die Gewalt, die einst das Volk besessen hatte, war auf den König übergegangen. Nach dem Verschwinden der Volksfreiheit ging auch die persönliche Freiheit bald verloren.

Die meisten der kleinen demokratischen Gemeinwesen, die sich im Mittelalter bilden, wie der Staatenbund der sieben friesischen Seelande, die Republiken der Ditmarschen und Stedinger, fanden bald ihren Untergang durch die immer mächtiger werdenden, ihnen benachbarten Monarchien. Ganz wenige überlebten wie die schweizerischen Demokratien das Ende des Mittelalters. Sie konnten sich bis in die neueste Zeit erhalten.

Verschiedene Umstände ermöglichten die Erhaltung der germanischen Volksfreiheit in den schweizerischen Landsgemeindedemokratien. Günstig waren die rechtlichen Zustände. Das Gemeinland, die Allmend, hielt freie und hörige Bauern die-

[1]) Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden, pag. 1.

ser Täler zusammen durch den nie gelösten Verband der Marchgemeinde. Daneben konnten sich in den Alpentälern im Gegensatz zur Ebene viel mehr Freie erhalten. Endlich hatten sich diese Bauern, Hirten und Jäger im ewigen Kampfe mit der Natur jene Kräfte, jenen Trotz, jenen Freiheitswillen bewahrt, die einst die Pfeiler der germanischen Volksfreiheit waren.

Von der Wiedergeburt der Landsgemeinden im freien Volksstaat wissen die Chroniken des 15. Jahrhunderts nichts mehr. In zähem Ringen und in harten Kämpfen schufen die Eidgenossen aus den Resten verschwundener Volksfreiheit, aus dem Gerichtsding und der Marchgemeinde, einen neuen Volksstaat. Gleich den Comitien der römischen Republik, gleich dem Thing der Nordländer tagten jährlich die Landsgemeinden und gaben dem Volke Vorsteher und Gesetze[2]).

Zellweger in seiner Geschichte des appenzellischen Volkes nimmt an, daß durch die mit einer Eidesleistung verbundene Wahl von dreizehn Vorstehern, die die Appenzeller durch den Schiedsspruch des schwäbischen Bundes 1378 zugesprochen erhielten, der Ursprung der appenzellischen Landsgemeinden gegeben sei[3]). Dierauer hält diesen Nachweis allerdings für ungenügend[4]). Sicher ist nur, daß um diese Zeit die ersten Landsgemeinden abgehalten worden sind. Eine Landsgemeinde war es wohl auch, die das Bündnis vom 6. September 1377 mit den Reichsstädten schloß[5]).

Die Landsgemeinden scheinen also älter zu sein als der Staat selbst. Das trifft auch für die Urkantone zu. Von einer eigentlichen Landsgemeinde kann in Uri schon 1233 und 1234 gesprochen werden, als das Urner Vogtding über die Erhebung einer Landessteuer Beschluß faßt[6]). Gewiß waren es in allen drei Ländern auch Landsgemeinden, die das Bündnis vom 1. August 1291 beschlossen[7]). Die erste bekannte Glarner Landsgemeinde

---

[2]) Ryffel, a. a. O., pag. 5.
[3]) Zellweger, a. a. O., I, pag. 288.
[4]) Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgen. I, pag. 394.
[5]) App. Urkundenbuch I, No. 118.
[6]) Blumer, Archiv für schweiz. Gesch. I, pag. 119. Oechsli, pag. 252.
[7]) Das „universitas“ und „communitas“ des Bundesbriefes darf zweifellos mit „Landsgemeinde“ übersetzt werden. Die spätere deutsche Fassung des Briefes spricht denn auch von der „gemeine des Tales ze ury“, der

ist die Versammlung der aufständischen Talleute vom 11. März 1387. Sie gibt dem Tale die Hauptpunkte einer Verfassung: Eine jährlich am Johannistage zusammentretende Landsgemeinde, die ein Gericht von fünfzehn Richtern bestellt, den Grundsatz, daß sich die Minderheit bei allen Abstimmungen der Mehrheit fügen müsse usw. In Zug fand eine Landsgemeinde offenbar schon im Jahre 1376 statt. Sie erließ ein Gesetz über Hochverrat und Fehderecht. Landsgemeinden waren es wohl wiederum, die für Glarus und Zug die Bündnisse von 1352 schlossen.

Schon vor Vollendung der Unabhängigkeit traten die Talleute zusammen zur Landsgemeinde, sobald sie einen wichtigen Beschluß zu fassen hatten, der sie in der Erringung ihrer Freiheit wieder einen Schritt weiter bringen sollte. Für die drei Waldstätte darf man annehmen, daß die Institution der Landsgemeinde vom Jahre 1309 ohne Unterbruch fortbestanden habe, für Glarus seit 1387 und für Appenzell seit der Schlacht bei Vögelinsegg 1403.

Ursprünglich aus der Gerichtsgemeinde herausgewachsen, bildete sich die Landsgemeinde bald um in ein politisches Organ. Ein erster Ansatz dazu war die Ammannwahl. Eine gesetzgeberische Tätigkeit konnte sich entwickeln aus den Rechtsoffnungen, der Erteilung von Weistümern durch das Gerichtsding. Es wurden jeweilen zu Beginn der Versammlung die geltenden Satzungen vorgelesen, wie das auch beim Gerichtsding geschah. Daneben wurde aber auch Recht gesprochen, in einzelnen Kantonen noch im 18. und 19. Jahrhundert.

In Appenzell, wie auch in Glarus und Zug, fehlen zwar auch die Ansätze nicht, aus denen eine Landsgemeindeverfassung allmählich erwachsen konnte. Die politischen Verhältnisse unterbrachen aber hier die ersten Stadien der organischen Entwicklung. Es kam zu einer bewußten Schaffung von Landsgemeindedemokratien unter Nachahmung der bestehenden Vorbilder. Die Appenzeller, angespornt von den Waldstätten und den Glarnern, hielten Landsgemeinden gewiß seit Beginn ihrer Erhebung[8]).

„gemeine der lüten des Tals ze Schwytz", usw. Die Bezeichnung „Landsgemeinde" kommt nicht vor dem 15. Jahrhundert vor. Ryffel, pag. 15, Anmerkung.

[8]) Zellweger, Gesch., Bd. I, pag. 310, 311.

Hätte der Einfluß der mit ihnen verbündeten Reichsstädte länger gedauert, so wäre in dem neuen Gerichtswesen wahrscheinlich eine repräsentative Verfassung entstanden, mit Ammann und Rat als höchster Gewalt. Da aber Schwyz, das in jener Zeit den demokratischen Gedanken überallhin zu tragen versuchte, Appenzell unter Schirm und Obhut nahm, war die Demokratie gesichert.

Die Bezeichnung „Landsgemeinde" kommt, wie bereits erwähnt, vor dem 15. Jahrhundert nicht vor. Auch das appenzellische Landbuch von 1409 erwähnt von dieser Einrichtung nichts. Erst das Landbuch von 1585 bringt in Artikel 130 einiges über die Landsgemeinde[9]): „Landtsgemeindt der grösste gWalt. Was ein Landtsgemeindt macht, das soll Kein Rath abthun, und was ein zweyfacher Rath macht, soll Kein Botner abthun, und was ein Botner Rath erkennt, dass das Klinrath nit gwalt habe zu ändern, es soll auch Kein Landtmann Gwalt Haben etwas für ein Landtsgmeindt zu Bringen, es Habe dan zuvor ein zweyfacher Landtrath auf und angenommen Bey der straff Leib und Guth."

Ein im Jahre 1667 erlassener, im gleichen Artikel untergebrachter Nachsatz lautet: „Den 21. Brachmonat 1667 Hat ein großer zweifacher Landtrath auf und angenommen obigen uralten articul, daß kein Landtman gwalt haben soll, etwas für ein Landtsgmeindt zu Bringen, es habe es dan zuvor ein zweyfacher Landtrath gut geheißen, Bey der straff Leib und guth, und soll dieser articul allJährlich am Tag der Landsgmeindt oder an Sonntag darvor öffentlich ab der Kanzell abglesen werden." Dieser Artikel wird noch mehrmals bestätigt, so am 8. Wintermonat 1667, am 9. Januar 1668, am 2. April 1702, am 9. Mai 1748[10]).

Der Artikel erwähnt nichts über die Organisation der Landsgemeinde, er sagt nur, was „angezogen", das heißt über was verhandelt werden dürfe. Die Landsgemeinde war einfach, wie bereits erwähnt, die oberste Instanz der Demokratie. Leiter der Landsgemeindegeschäfte war normalerweise der Landammann. Dabei wurden Unterschiede gemacht zwischen den ordentlichen Landsgemeinden und den außerordentlichen. So, wie zwischen

---

[9]) Landbuch von 1585, gedruckt im Jahre 1828, Art. 130.

[10]) Landbuch von 1585, Art. 130.

dem echten und dem gebotenen germanischen Ding Unterschiede bestanden hatten, indem zum Beispiel das erstere über Blut, Freiheit und Eigen urteilen konnte, gab es auch solche bei den ordentlichen und den außerordentlichen Landsgemeinden. Wie das echte Ding nur vom Grafen, das gebotene aber auch durch einen Stellvertreter gehegt werden konnte, so galt auch in den Landsgemeindekantonen das Prinzip, daß die ordentliche Landsgemeinde nur durch den Landammann geführt werden durfte, während außerordentliche Landsgemeinden auch durch den Statthalter, den Landschreiber, ja oftmals durch den Landweibel geleitet wurden. Das feierliche Zeremoniell wurde auch nur bei den ordentlichen Gemeinden beachtet.

Dieses Zeremoniell erhielt sich im Laufe der Zeit fast unverändert, mochten auch die Landesbeamten sich vermehrt haben, mochten auch neue Ideen sich im Lande ausgebreitet haben.

Die Regierung hatte ihren Platz an der Landsgemeinde auf einem erhöhten Gerüst, dem sogenannten Landsgemeindestuhl. In frühester Zeit nahm das Dreierkollegium Landammann, Landweibel und Landschreiber auf einem einzigen Stuhl Aufstellung. Im 17., 18. und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden zwei Stühle einander entgegengesetzt aufgestellt; den sogenannten Geschäftsstuhl nahmen wiederum der regierende Landammann, rechts von ihm der Landweibel, links von ihm der Landschreiber, ein. Auf dem zweiten, bedeutend größeren Stuhle sah man die übrigen Landesbeamten, sowie auch Mitglieder des Großen Rates. Seit 1859 findet die ganze siebengliedrige Regierung mit Ratsschreiber, Land- und Gerichtsweibel auf einem einzigen Stuhle Platz. Allerdings steht der Landweibel seiner jetzigen Bedeutung seines Amtes entsprechend nicht mehr neben dem Landammann, sondern zusammen mit dem Gerichtsweibel hinter ihm.

Die Reihenfolge, in der die Mitglieder der Regierung gewählt wurden, entsprach zu allen Zeiten ihrer Rangordnung. Zuerst wurde der regierende Landammann gewählt, dann der Landweibel und der Landschreiber. Hernach erfolgte die Bestellung des Bannerherrn oder stillstehenden Landammanns, des Statthalters, des Seckelmeisters, des Landeshauptmanns und des Landesfähnrichs. Während der Zeit der Sitterschranke, d. h. von

1647 bis 1858, wurden zuerst die Beamten vor der Sitter und anschließend diejenigen hinter der Sitter gewählt[11]). Das Ehrenamt eines Landvogtes wurde nach einem Ratsbeschluß von 1680 jeweilen nach der Wahl des regierenden Landammannes vorgenommen[12]). Die Wahl eines Landschreibers für die Landvogtei im Rheintal reihte sich an die Wahl des anderen Landschreibers an[13]). Heute werden die sieben Regierungsräte nach ihrem Dienstalter zur Abstimmung gebracht. Der Landammann wird aus ihrer Mitte auf freien Vorschlag gewählt. Weiter bestellt die Landsgemeinde seit 1858 das elfgliedrige Obergericht, und ebenfalls aus dessen Mitte auf freien Vorschlag dessen Präsidenten. Als letzter gelangt der Landweibel zur Wahl. Der Landschreiber, seit 1858 Ratsschreiber genannt, wird nicht mehr von der Landsgemeinde gewählt.

Daß das wichtigste Amt, das des Landammanns, noch heute vom Volk bestellt wird, ist ohne weiteres verständlich und einleuchtend. Andere Kantone wählen auch den Vizepräsidenten und die einzelnen Ressortchefs als solche in die Regierung. Diese weitere Konstituierung des Regierungsrates, die Verteilung der einzelnen Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder des Rates ist in Appenzell-Außerrhoden, im Gegensatz zu Innerrhoden, dem Regierungsrat selber überlassen. Man könnte sich vielleicht wundern, daß der Landweibel, der ja nur noch Amtsbote ist, von der Landsgemeinde gewählt wird. Allein das Volk sieht in dem am Landsgemeindetag mit den schwarzweißen Landesfarben und dem Szepter, dem Sinnbild der Jurisdiktion, der strengen Gerechtigkeit und der gerechten Regierung, geschmückten Staatsangestellten noch mehr als einen Boten. Noch heute ist sein Haupt von einem Glorienschein umgeben und diese Achtung vor der alten Gewohnheit ist es, die uns die noch heute stattfindende Wahl des Landweibels durch das Volk zum Teil zu erklären vermag[14]).

---

[11]) Landsgemeindeprotokolle im Landesarchiv in Herisau.

[12]) Ratsprotokoll 1680. Es hängt diese Anreihung der Wahl des Landvogtes wohl mit der Tatsache zusammen, daß meist Altlandammänner, abtretende Landammänner mit diesem Ehrenamt betraut worden sind.

[13]) Landsgemeindeprotokoll 1773.

[14]) Tobler, Landesämter, pag. 62.

Als Nachfolger der grundherrlichen Vögte und Ammänner nimmt der Landammann eine ganz besondere Stellung ein. In ihm verkörpert sich die Einheit des Landes. Er war und ist der berufene Vertreter des Gemeinwesens nach außen. Ihm verlieh der Kaiser den Blutbann, er erscheint in den Bundesbriefen neben den Landleuten, gleichsam als ihr Bürge. Als Haupt des Volkes wird er aber auch neben der Landsgemeinde oft in den Gesetzesurkunden genannt[15]). Als oberster Richter des Landes führte er das Landesschwert und den Titel noch, als seine richterliche Tätigkeit immer mehr verschwand. Als Haupt aller Behörden hatte er neben dem Vorsitz an der Landsgemeinde auch das Präsidium aller Räte und Gerichte.

Ueber die Verteilung der Landesämter auf die verschiedenen Landesteile ist ein aus dem Jahre 1647 stammender Vergleich vorhanden, der besagt, daß die Landesämter auf die verschiedenen Kantonsteile gleichmäßig verteilt werden müssen. Auch den Amtszwang kannte man in Appenzell. In der Verfassung von 1378 finden wir die Bestimmung: „Wär och, daz wir ieman, wer der wär und der bi im den vorgenannten vier lendlyn gesezzen wär, sich dawider setzen und in sölicher sach und Ding niht gefolgig oder gehorsam sin wöllten, des und der selben ... süln sich underwinden und underziehen, unz an ganzen unsern bunde“[16]). Das Landbuch von 1409 verlangt in Artikel 1: „also sonnd gmein landlüt hinwiderum schwerenn ... worzu jedermann gnomme wirtt, dz er dz halt vnnd dem gnug thüyn alss er mag vngevarlich.“ Ebenso die Landbücher von 1585, 1655 und 1747: „Also sollen gmeine Landleüth widerum einem Land Ammann schweeren ... und worzu jedermann genommen wird, daß er dass halt, und genug Thue, so sehr er mag ungefehrlich“[17]).

Neben den Wahlgeschäften hatte die Landsgemeinde auch das Recht der Gesetzgebung. Gesetzgebende Akte der Räte kamen allerdings auch vor. Sie gründeten sich aber entweder auf eine ausdrückliche Vollmacht der Landsgemeinde oder konnten als eigenmächtige Eingriffe ihre Rechtskraft nur mit Billigung der Landsgemeinde erlangen. In Appenzell-Außerrhoden behielt

[15]) Landbuch 1585, Art. 130.
[16]) App. Urkundenbuch, No. 119, Abs. 5.
[17]) Landbuch von 1747, Art. 12.

sich die Landsgemeinde 1703 ausdrücklich für jede zukünftige Ergänzung des Landbuches ihre Zustimmung vor.

Die Landsgemeinde hatte auch das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Bündnisse einzugehen. Ja als der Scholastikus der Kirche in Speyer nach durchgeführter Untersuchung über verschiedene Klagen des Abtes von St. Gallen die Appenzeller mit Interdikt und Bann belegte[18]), da beschloß eine Landsgemeinde: „Da ward ain gross mer, dass man nit welt in dem Ding sin“[19]). Dieser Beschluß wurde dann auch streng durchgeführt, die Geistlichen gezwungen, ihre Funktionen weiterhin auszuüben. Priester, die sich weigerten, um den kirchlichen Geboten nicht ungehorsam zu werden, wurden tätlich angegriffen: „Es kam das land in solichen widerwillen, dass irer etlich darin erstochen wurden und der mertail verjagt, etlich mit ruten von lichtfertigen gsellen über die letzi uss gejagt“[19]). Die Appenzeller stellten damit den Beschluß einer Landsgemeinde höher als den durch einen Vertreter des Papstes gefällten Urteilsspruch.

Alle Bündnisse mit fremden Fürsten oder Ländern sollen vor die Landsgemeinde gebracht werden: „Es sollen ins künftig Alle Bündtnussen und Tractaten, mit frembden Königen, Fürsten, Herren und Ständen, vor eine Landsgemeind gebracht, und daselbsten ratificirt und gut geheißen worden“[20]).

Weiter hatte die Landsgemeinde die Boten zu den Tagsatzungen zu bestimmen: „Von Botschaften oder gsandten auf die Tagsatzungen zu schickhen. Es ist auf und angenommen, wan man Botschaften auf ein Tag schickhen will, so Bald auf einen im Rath gerathen worden, so soll er angäntz aussstehen, und wer gsanter wird, dem soll man geben Zehrung und Bschlaherlohn und ihme eines Tags zum Lohn iij gut Batzen, und wan sach wäre, dass ein Herr die Zehrung schanckte, dass ghörte in gmeinen landleuth Seckhell, aussgenommen wan Königl. Mayestet auss Frankh-Reich ein Tag beschreibt, so soll ein jeder Bott dass was ihme der König oder Ambassdor für seine Zehrung und Belohnung gibt, Haben soll, und sollen die Boten dessgleichen

[18]) App. Urkundenbuch I, No. 457.
[19]) Vadian, Aebtechronik, pag. 562.
[20]) Landbuch von 1747, Art. 17.

anderleüth unsers Landts von keinem König, fürsten noch Herren Kein pentzion, miet noch gaben nemmen, dan in der Landleüth Seckhell, wie man dan an der Landstgemeindt zusammen Schwert, und in Aeydt nimt und welcher einicherley miet oder Gaben näme, und es nit in Landt Seckhell leite, der soll aller Ehren entszt seyn"[21]).

Ein ähnlich lautender Artikel steht auch im Landbuch von 1747[22]). Auch die Instruktionen für die Gesandten wurden von der Landsgemeinde festgesetzt. Erst 1733 änderte das: „Anno 1733 ward von einer Vollkommnen Lands-Gemeind erkennt, dass die Instructionen der Gesandten fürohin vor einem Großen Landrath sollen gemacht werden"[22]).

Die wichtigste Tätigkeit der Landsgemeinde in der innern Verwaltung bildeten ihre finanziellen Beschlüsse, vor allem Verfügungen über das Landesvermögen. Sie entschied in erster Linie über die Verwendung des vorhandenen Barvermögens. Die Landsgemeinde hatte alle wichtigeren Ausgaben zu genehmigen. Sie beschloß größere Bauten und setzte vor allem auch die Besoldungen der Beamten fest[23]). „Erstlich, soll ein regierender Landammann ein Jahr für Wart Gelt, und die Kleinen Räth zu halten haben Hundert Gulden, doch sol er der Kleinen Räthen halber nichts versaumen, wann Er im Land, und Ihme der Alt Landammann oder Statthalter den Rath versicht, so soll der Land Ammann demselben geben Ein Gulden Dreißig kr. So aber der Land Ammann in Geschäften meiner Herren außer dem Land ist, so sollen dann meine gnädige Herren dem, der Rath halt bezahlen Ein Gulden Dreißig kr."[24]).

Es erhielten damals:

Ein alter Land Ammann . . .	fl. 50.
Ein Statthalter	fl. 15.
Ein Seckelmeister	fl. 15.
Ein Panner Herr	fl. 10.
Ein Landts-Haubtmann . . .	fl. 5.

[21]) Landbuch 1585, Art. 132.
[22]) Landbuch 1747, Art. 16.
[23]) Landbuch 1747, Art. 16, am Ende.
[24]) Landbuch 1747, Art. 3. Vgl. darüber auch das Gesetz vom 31. Augstmonat 1834.

Ein Lands Fähndrich . . .	fl. 5.
Ein Landschreiber	fl. 30.
Ein Landweibel	fl. 30.
Ein Siechenpfleger	fl. 15
Ein Gleits Bott	fl. 3.
Ein Scharfrichter	fl. 25.

Wann ein Gesandtschaft zu Trogen reitet, so hat der Gesandte eines jeden Tags, Ein Gulden, dessgleichen die Zehrung und Beschlag Gelt, auswerfende Ein Gulden, und sein Diener jedes Tags Vierzig kr.

Von jedem Raths Tag, so Schreiber und Weibel versehen, hat jeder zu Lohn Ein Gulden vor der Sitteren, und Ein Gulden Dreißig kr. hinder der Sitteren“[25]).

Auch das Landbuch von 1655 nennt in Artikel 4 die Besoldungen der Landesämter. Daß bei diesen geringen Entschädigungen nicht von einem besoldeten Berufsbeamtentum gesprochen werden kann, ist klar. Ursprünglich waren die genannten Aemter reine Ehrenposten. Mit der Zeit, als die Arbeit immer größer wurde, bewilligte die Landsgemeinde ein „Wartegelt“. Dieser Zustand hat sich bis in die heutige Zeit erhalten.

Neben der Teilnahme an der Landesverwaltung übte die Landsgemeinde auch bestimmte Rechte der Oberaufsicht über die Verwaltungsbehörden aus. Diese allgemeine Aufsichtshoheit äußerte sich vor allem im Recht auf Bestätigung oder Absetzung der Landesbeamten. Die Landesbeamten waren aber auch verpflichtet, jährlich Rechnung und Bericht ihrer Verwaltung der Landsgemeinde vorzulegen. Die Landsgemeinde genehmigte die Jahresrechnung, die der Seckelmeister ihr vorzulegen hatte.

Mit dem Jahre, in dem der junge Bürger wehrbar wurde, war er verpflichtet, an der Landsgemeinde teilzunehmen. Es war dies in Appenzell, wie auch in den meisten andern Orten, das zurückgelegte vierzehnte Altersjahr: „Des erstenn wan das Jeman vnser Lannttlütte er sye Iung oder alltt, ob vierzechen Iarenn, von ainem panner endrunne vnd von ainem hopptman der ist lib vnnd gutt gaentzlich wass er hatt verfallenn gmainen

---

[25]) Landbuch von 1747, Art. 3.

lanndtlütten vnntz an Ir gnad“[26]). Das Stimmrechtsalter blieb in allen Ständen gleich bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft, ausgenommen in Zug und Uri, die es auf das 16. Altersjahr erhöhten. Das Landbuch von 1834 fordert für die Teilnahme an der Landsgemeinde das zurückgelegte 18. Lebensjahr, sowie genossenen Religionsunterricht[27]). Wie im alten germanischen Ding, so hatte jeder Stimmberechtigte mit einem Seitengewehr bewaffnet zur Landsgemeinde zu erscheinen. Während einige Kantone heute einen schriftlichen Ausweis zur Teilnahme verlangen, ist dieser schöne Brauch bis heute in beiden Appenzell erhalten geblieben.

Landleute im stimmfähigen Alter konnten aber auch aus verschiedenen Gründen von der Teilnahme an der Landsgemeinde ausgeschlossen werden. Ohne weiteres waren Ehr- und Wehrlose ausgeschlossen. Darunter verstand man die Fahnenflüchtigen, Diebe, Fried- und Ehebrecher, die Meineidigen, ferner überhaupt alle Delikte, die den Schuldigen „unter Scharfrichters Hand“ brachten[28]). Die Namen dieser Ehrlosen wurden in Appenzell von den Kanzeln verlesen, in Uri und Schwyz in das „Schwarze Buch“ eingetragen. Die Dauer der Ehrlosigkeit konnte zeitlich beschränkt oder lebenslänglich sein. Die Teilnahme Nichtstimmberechtigter an der Landsgemeinde wurde überall mit Strafe, meistens mit Buße geahndet.

Es bestand nicht nur ein Recht, an der Landsgemeinde zu erscheinen, sondern auch eine Pflicht. In Appenzell-Innerrhoden mußte jeweilen der Landschreiber eine Woche vor dem Dingsonntag zu zahlreichem Besuch der Landsgemeinde auffordern, „ansonst Gott dies kostbare Geschenk den Appenzellern als dessen unwürdig nehmen werde“[29]). Ein Landmann, der der Landsgemeinde fernblieb, erhielt zur Strafe dafür das ganze folgende Jahr kein Recht gesprochen.

Viel gefährlicher als diese Nichterfüllung der Stimmpflicht war der Mißbrauch des Stimmrechtes. Stimmenkauf und Wahlbestechung nannte man Trölen, Praktizieren, in Glarus auch

---

[26]) Landbuch von 1409, Art. 3.
[27]) Verfassung von 1834, Art. 1.
[28]) Vgl. dazu auch Verfassung 1803, Art. 1.
[29]) Ryffel, pag. 83.

„Gauzen", in Zug „Trüglen" oder „Mutschimachen". Das Uebel, das früher sicher sehr selten vorkam, nahm mit dem Erwerb von Untertanenherrschaften einen bedeutenden Umfang an. Außer seinem Pflichteid hatte der neugewählte Landvogt seit dem Jahre 1700 vor den Ehrengesandten der mitregierenden Orte zu Frauenfeld den sogenannten „Practizier Aeydt" abzulegen. Er lautete folgendermaßen: „Folget der Practicier Aeydt aller Landtvögten wie der lauth Jahrrechnungs abscheyd 1700 eingerichtet worden. Ihr sollet schweren, daß ihr zu Erlangung dieser Landtvogtey oder Amts-Verwaltung, über und wider Euwers Orths Satz und ordnung, weder Gelt noch geltswerth, weder spiss noch Tranckh von eüch selbst oder durch andere mit euwerem wüssen oder auss eüerm Befehlch nit aussgegeben oder auss zu geben verschaffet Haben. Disen Aeydt muss zu frauenfeld em jewillig neü erwelter Landt vogt von dem Hochlöblichen Frauenfeldischne Syndicat denen von Mit Regierenden Hochlöblichen Ständten versamleten Ehren gsandten ableggen"[30]).

Wie in den Urkantonen, mußte auch nach dem Landbuch von 1585 jedes Mitglied der Regierung einen „Practizier Aeydt" ablegen. Es heißt darin: „Vor villen Jahren ist von großen Räthen auf und angenommen worden, dass Kein Landtman, wer der seye, auf Keine Aemter die meine Herren zu verlihen Haben, Keine Schenkhina Miet, noch gaben, soll geben, auch gastereyen Haben, dass einer einem zu einem amt Helffe, es möchte aber wohl einer gut gsellen ein quart Wein oder zwey zahlen und sonst nit weiter Bey der Buoss x lb. Pfennig so oft es Beschicht"[31]).

„Den 16. Tag Augstmonat 1629 Hat ein zweyfacher Landtrath verboten, daß Niemand überal Bey gmeinen Landtleüthen umb Kein Amt sollen anhalten oder ansprechen, vill weniger Practicieren, Wein zahlen oder in ander weg etwas aussgeben weder durch sich selbsten, noch durch ander leüth, Bey verlierung Ehr Haab und guth aussgenommen der Landtschreiber und Landtwaibel möget wohl auf der gass die Landtleüth ansprechen und Biten aber nit weiter Bey Hocher straff"[32]).

---

[30]) Landbuch von 1585, pag. 96.
[31]) Landbuch von 1585, Art. 188.
[32]) Landbuch von 1585, Art. 188,2.

Aber auch den Wirten wird verboten, durch Abgabe von Getränken dem Stimmenkauf Vorschub zu leisten: „Anno 1632 ist den Wirthen Beym Aeydt verboten worden, dass sie niemandt Kein eintzige Maass Wein auf die Landvogtey Hin und andere ämter ztrinckhen geben, Bey verliehrung des schilts und anderen straffen und sollen alle die, so wegen der Landtvogtey gnossen, ihr Essen und Trinckhen selbst zahlen“[33]).

Die obgenannte Strafbestimmung war gegen das Praktizieren im allgemeinen gerichtet. Bei Anlaß der Landvogtswahl an der außerrhodischen Landsgemeinde anno 1712 wurde den Landleuten aufs Neue in Erinnerung gebracht, daß alles Praktizieren bei geistlichen und weltlichen Wahlen „höchst verbotten“ sei und daß der, welcher sich unterstehen wollte, solches zu tun, sich selbst bei dem gemeinen Landmann verdächtig und der Wahl unfähig machen würde[34]).

Die Unsitte des Praktizierens nahm im Laufe des 19. Jahrhunderts stark ab, doch ließ der Gesetzgeber dieses Uebel nicht aus dem Auge. In verschiedenen Landmandaten finden wir Praktizierverbote, die vor Bestechung und andern unlauteren Machenschaften warnen[35]).

Verschiedene Kantone erachteten es für nötig, die Wirkung dieser Strafbestimmungen durch die Leistung eines Praktiziereides für alle Beamten zu unterstützen. Appenzell griff jedoch nicht zu diesem Mittel[36]). Das nun außer Kraft getretene appenzellische Strafgesetz von 1878 enthielt einen Artikel, wonach derjenige, der auf rechtswidrige Weise auf die Verhandlungen an der Landsgemeinde einwirkte, mit einer Geldsumme, in schweren Fällen mit Gefängnis bestraft wurde[37]).

Der altgermanische Dingfrieden, der im mittelalterlichen Gerichtsfrieden erhalten geblieben war, erstand zu neuem Leben in den Landsgemeindedemokratien[38]). Friedbrüche an der Lands-

---

[33]) Landbuch von 1585, pag. 96.

[34]) Walser, Chronik II, pag. 295.

[35]) Landmandate von 1804, 1812, 1816, usw.

[36]) Blumer, Rechtsgeschichte, I. Teil, Bd. 2, pag. 113—120. Nidwaldner Landbuch, Art. 158. Urner Landbuch, Art. 33, 154. Schwyzer Landbuch, pag. 96, 99, IV, pag. 24. Glarner Landbuch, Art. 161, usw.

[37]) Appenzellisches Strafgesetz von 1878, rev. 1884, Art. 58.

[38]) Vgl. dazu Sachsenspiegel I, 63,4 und III, 34,1, ferner pag. 310.

gemeinde waren mit einer besonderen, höheren Buße bedroht, die in Appenzell 10 Pfund betrug[39]). Daneben herrschte im Kanton Appenzell-Innerrhoden, wie auch schon im ungeteilten Kanton, am Landsgemeindetag Rechtsstillstand: „Es hat ein grosse vollkommne Landtsgeindt vor vill Jahren auf und angenomen, dass man fürohin wan ein Landtsgmeindt ist und wan dass Landt Besezt, dass niemandt den anderen an demselbigen Tag, solle gelt anheüschen und welcher das übersihet, der soll und muss seinem Schuldner ein Jahr lang über denselbigen Tag warten"[40]).

Als Störung des Dingfriedens wurde auch die Unterbrechung eines Redners angesehen. Der Störer wurde aus dem Ring gewiesen und hatte eine Geldbuße zu bezahlen[41]).

Die Abstimmung geschah und geschieht heute noch durch das Aufheben der rechten Hand, durch das Handmehr. Die altgermanische Sitte, die Zustimmung durch Waffengeklirr zu zeigen oder als Zeichen der Ablehnung zu murren, war in der Eidgenossenschaft nie üblich. Die Mehrheit der erhobenen Hände entschied. Schon die frühesten Gesetze, wie zum Beispiel die Glarner Landessatzungen von 1387, enthielten den Grundsatz, daß sich die Minderheit der Mehrheit fügen müsse. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses, das sogenannte „Abmehren", war Sache des Landschreibers und des Landweibels, in Innerrhoden zwei bis sechs Unparteiischen: „den 16. Tag May 1708 Hat ein grosser zweyfacher Landtrath erkent, wan an einer Landtsgmeindt ein Meer von zwey oder Sechs unpartheyschen aussgesprochen, soll der so darwider redt, lauth erkantnuss der Landtsgmeindt selbsten an Ehr Leib und guth gestraft werden nach verdienen"[42]). Konnte das Mehr nicht festgestellt werden, so wurde in Innerrhoden abgezählt, in Außerrhoden, wo wegen der großen Teilnehmerzahl an der Landsgemeinde dies nicht möglich war, so lange abgestimmt, oft unter Zuhilfenahme von Gemeindehauptleuten, bis ein sicheres Resultat feststand[43]).

---

[39]) Landbuch 1409, Art. 99, Landbuch 1585, Art. 40.
[40]) Landbuch 1409, Art. 84, Landbuch 1585, Art. 1667.
[41]) Landbuch 1409, Art. 22, Landbuch 1585, Art. 9, 135.
[42]) Landbuch 1585, Art. 130,9. Zellweger, Geschichte III, 2, pag. 133.
[43]) Zellweger, Geschichte III, 2, pag. 111.

3. Kapitel.

Die Räte.

Die ältesten Spuren eines Rates finden wir in jener schon mehrmals erwähnten Urkunde vom 22. Mai 1378, wo auf dem Bundestage zu Ulm die Vertreter der Städte den vier „Lendlyn" eine Verfassung gaben. Diese bestimmte, daß die Appenzeller dreizehn Männer wählen durften, die die Steuern und andern Abgaben in gerechter Weise unter die Bewohner zu verteilen hatten. Dieser Obrigkeit unterstand das Kriegs- und Steuerwesen, sowie die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten. Sie besaß sogar das Recht, gegen unrechtmäßige Forderungen Widerstand zu leisten.

Wer diese Steuereinzieher gewählt hat und wie sie gewählt wurden, ist uns nicht bekannt. Aus den Urkunden scheint hervorzugehen, daß jedesmal Tag und Ort einer Steuersammlung in der Kirche verlesen worden sei und sodann jeder seine Steuer bei einer gewissen Buße den versammelten Steuersammlern habe überbringen müssen[1]).

Das Landbuch von 1409 sagt nichts, wie der Rat zusammengesetzt war. Nur indirekt erfahren wir darüber: „verbotten vssem Ratt sagenn. Ittem es ist auch füro besetzt, vnd vnser mainung: welch vssem Radt Sagt, was verbottenn schädlich ist, geratten ald zu Radt wordenn ist, vnd dz konttlich vnd offenbar wirtt ist den landtlüten zu buss verfallen x pfund Den. vnd sol niemer mer weder In Radt nach grichtt gehören och niemand weder schad nach gutt sin"[2]).

Ein weiterer Artikel lautet: „Witter ist besetzt: welcher Redett an ainer gmaind ald jm Radt, older ainem In sin Radt Rett, über das ain aman older der waibel bütt bim aid zeschwigenn der sol zestund den Landtlütten verfallen sin ain pfund

[1]) Zellweger, Gesch. I. I, pag. 539.
[2]) Landbuch 1409, Art. 20.

pfennig zu buss, vnnd geschicht dz vor der gmaind ald vorm Radt, So sol er dar von gon vntz Im dz er loppt wirt, dunktt aber sy, So mügendz Inn füro straffen, vnd sol dz dem waibel gen, Diss hatt ain gmaind am sontag vor mayen tag nüwlich bestaitt Im 1525 Iar"[3]).

Einzig positiv wird ausgesagt, daß der Landammann lebenslänglich im Rat Sitz und Stimme hat. „Ittem am sonntag vorm mayenntag (die Jahrzahl fehlt) hatt ain vollkumne Lanntz gmainndt vff vnnd angnomen, daz non füro hin welcher Lanndtaman wirt vnnd gsin ist, der selb sol sin lebenn lanng bin ainem aman vnnd Radt sizenn vnnd Inn helffenn arm, wittwa vnnd waisenn schützenn vnnd schirmen vnd das scholdig Sin zu thun, ob er schon nütt von der Rod darin gsetzt wurde. Es wair dann sach, daz er siner eren entsetzt wurd, vnnd derglichenn vm den panner maister vnnd Seckel maister och also, die wil si am ampt sinnd"[4]).

Wer außerdem dem Rat angehörte, ist, wie bereits bemerkt, unbestimmt. Zellweger vermutet, daß der große zweifache Landrat aus den zwölf Mitgliedern des Kleinen und den zwölf Mitgliedern des Großen Rates bestanden habe, zusammen 288 Mann. Dazu kämen noch der Ammann, der Weibel und der Schreiber, wie auch die Altlandammänner. Den Beweis für diese Zusammensetzung bleibt uns Zellweger allerdings schuldig[5]).

Da niemand verpflichtet war, an den Ratsversammlungen teilzunehmen, war er gewöhnlich nie vollständig versammelt. Meistens fehlten die Mitglieder der äußeren Rhoden. Nach der Landteilung versammelte sich der große Rat für die inneren Rhoden in Appenzell, für die äußeren Rhoden einmal in Trogen, das andere Mal in Herisau[6]). Erst das Landbuch von 1632, wie auch das von 1747, erwähnt die Zusammensetzung des Großen Rates:

---

[3]) Landbuch von 1409, Art. 22.
[4]) Landbuch von 1409, Art. 91, dazu auch Landbuch 1585, Art. 127.
[5]) Zellweger, Geschichte III/2, pag. 178.
[6]) Landbuch 1747, Art. 4.

Urnäsch . .	zwölf des Kleinen, und Zwölf des grossen Raths
Herisau . .	Zwölf des Kleinen, und zwölf des Grossen Raths
Schwelbrun .	Eilf des Raths
Hundweil . . die Oberrood	Zwölf des Kleinen, und Zwölf des Grossen Raths
Hundweil . . die Underrod	Zwölf des Kleinen, und Zwölf des Grossen Raths
Schönengrund	Sechss dess Raths
Waldstatt . .	Sechss dess Raths
Teuffen . .	Acht dess Kleinen, und Acht dess Grossen Raths
Bühler . . .	Sechss dess Raths
Speicher . .	Sechss des Kleinen, und sechss des Grossen Raths
Trogen . . .	Zehen des Kleinen und sechs des grossen Raths
Rehetobel . .	Acht dess Raths
Wald . . .	Acht dess Raths
Grub . . .	Vier des Kleinen und Vier des Grossen Raths
Heiden . . .	Neun dess Raths
Wolfhalden .	Eilf dess Raths
Lutzenberg .	Sieben dess Raths
Waltzenhausen	Eilf dess Raths
Reütj . . .	Acht dess Raths
Gaiss . . .	Sechss dess Kleinen und Sechss dess Grossen Raths[7]).

Die Geschäftsordnung für diese Räte war sehr einfach: „Was ein Landtsgmeindt macht, soll Kein Rath abthun, und was ein zweyfacher Rath macht, soll Kein Botner abthun, und was ein Botner Rath erkennt, dass des Klinrath nit gwalt habe zu ändern ...“[8]). Der große Rat hatte sehr wenig Kompetenzen, die meisten Geschäfte waren dem kleinen Rat vorbehalten. Daneben hatte der große Landrat auch in richterlichen Angelegenheiten zu entscheiden. Im Jahre 1582 hatte ein gewisser Ulrich Isenhut eine Tochter genotzüchtigt. Der zweifache Landrat befahl ihm, diese noch vor seiner nächsten Versammlung zu ehelichen oder sich sonst mit ihr abzufinden. Würde dies nicht ge-

[7]) Landbuch 1632, Art. 5. Landbuch 1747, Art. 4.

[8]) Landbuch 1585, Art. 130. Landbuch 1632, Art. 1. Landbuch 1747, Art. 5.

schehen, so solle er dem Kriminalgericht übergeben werden und der Landweibel als öffentlicher Ankläger gegen ihn auftreten. Der Scharfrichter solle jedoch nicht gerufen werden, sondern dem Schuldigen eine Buße von zweihundert Gulden auferlegt werden. Ein anderes Mal bestrafte die gleiche Behörde einen Ehebrecher aus den äußeren Rhoden[9]). Aus diesen beiden Fällen scheint hervorzugehen, daß der große Rat nur in schwierigen Angelegenheiten als Gerichtsbehörde amtete.

Sofern der zweifache Landrat nicht versammelt war, bestimmte der große Rat die Gesandten an die eidgenössischen Tagsatzungen und erteilte ihnen ihre Instruktionen.

Neben dem großen zweifachen Landrat gab es noch einen großen Rat, auch gebotener Rat genannt. Er zählte 149 Mitglieder, nämlich die drei Landesbeamten und aus jeder Rhode zwölf Räte, zu denen die beiden Kanzlisten kamen. Er war meistens nicht vollzählig versammelt, außer wenn seine Mitglieder beim Eid aufgeboten wurden. In diesem Fall wurde er dann gebotener Rat genannt. Auch hier gilt, daß meistens nur die Innerrhoder teilnahmen; vom 14. Christmonat 1588 meldet das Ratsprotokoll, daß der Rat nur aus den 3 Beamteten und 25 Beisitzern bestanden habe[10]). Neben den eigentlichen Ratsgeschäften hatte auch dieser Rat gewisse richterliche Funktionen auszuüben. Meistens hatte er allerdings nur das Gericht zu bezeichnen, das den Streitfall abzuurteilen hatte. Doch urteilte der Rat auch über verschiedene Vergehen, wie Totschlag, Unzucht, Doppelehen, häusliche Streitigkeiten usw.[11]). Der große Rat hatte auch Testamente zu bestätigen[12]). Alle Unterhandlungen mit fremden Fürsten wie auch mit den Eidgenossen und den zugewandten Orten wurden von ihm geleitet. Er besorgte auch die kirchlichen Angelegenheiten, sofern sie im Bereiche der Obrigkeit lagen.

Es ist heute schwer, wenn nicht unmöglich, die Aufgaben der beiden Räte, des großen zweifachen Landrates und des Großen Rates, genau anzugeben. Die Urkunden erwähnen meistens

---

[9]) Zellweger, Geschichte III/2, pag. 178. Raths- und Urfedebuch von 1579—1588.

[10]) Raths- und Urphedebuch, 14. Christmonat 1588.

[11]) Zellweger, Gesch. III/2, pag. 182.

[12]) App.-Urk. Buch II, Nr. 2755.

ohne genauere Bezeichnung Landammann und Rat oder Landammann und Räte.

Ein weiterer, allerdings unbedeutender, Rat waren die Heimlicher. So hießen die Gemeindevorsteher, die auf alle Verletzungen der Gesetze zu achten hatten und diese dem Landweibel anzeigen mußten. Die Heimlicher oder Landtheilicher erscheinen nur ein einziges Mal, als sie am 8. Mai 1582 zwei Verordnungen erließen. Die eine war, daß jeder, der an Sonn- und Feiertagen über die Gasse oder zum Wein gehe, ohne dabei einen Rock oder Mantel zu tragen, drei Schilling Buße zu zahlen habe. Die andere Verordnung hatte zum Inhalt, daß, wer Urfehde schwöre und dabei die Gefängniskosten nicht innerhalb eines Monats bezahle, als Meineidiger ehr- und gewehrlos erklärt werde. Im Jahre 1585 kamen die Heimlicher der inneren Rhoden zusammen, um Beschlüsse in Religionsfragen zu fassen. Aus dem Gesagten läßt sich schließen, daß die Heimlicher keine eigentliche Behörde bildeten, sondern nur gelegentlich zusammengerufen wurden. Das Landbuch von 1585 sagt darüber nur kurz: „Heilicher, dass ist einer so im gheimb Rath ist. Welcher des Heimlichen Raths wird, der soll Bleiben, so lang er sich wohl Haltet, wan er sonst Tauglich ist darzu“[13]). Von den seltenen Versammlungen dieser Räte existieren keine Protokolle. Zellweger nimmt an, daß solche aufgestellt worden seien, ohne aber einen Beweis dafür zu erbringen[14]).

Eine weitere Behörde, die allerdings nur zwei Jahre im Amt war, war der Unparteiische Rat. Er wurde an der außerrhodischen Landsgemeinde von 1653 beschlossen und war eine richterliche Behörde zwischen Volk und Obrigkeit. Er war gedacht als Mittler zwischen Volk und Obrigkeit, von der das Volk glaubte, daß sie zuviel Macht in ihren Händen vereinigt habe. Der Rat bestand aus 60 Männern, doch durften in diesem Rat weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder oder Schwäger sitzen. Er wurde auf folgende Weise besetzt: Urnäsch soll 6, Herisau 12, Schwellbrunn 2, Hundwil 8, Teufen 3, Speicher 2, Trogen 9, Grub 2, Kurzenberg 6, Unterhirschberg 2, Oberhirschberg 1, Oberegg 1 und Gais 6 Sitze haben.

---

[13]) Landbuch 1585, Art. 128.
[14]) Zellweger, Gesch. III/2, pag. 184.

Nicht nur unter der Obrigkeit, auch unter den Landleuten gab es eine starke Partei, die wenig Neigung für diesen Rat zeigte. Es war vorauszusehen, daß an der Landsgemeinde von 1656 die Auflösung dieses Rates wieder zur Sprache kommen würde.

Landammann Tanner von Herisau behandelte dieses Geschäft an der Landsgemeinde dann auch so, daß er über dessen Ausgang sicher sein konnte. Er stellte an das Volk die beiden Fragen: Ob man den Unparteiischen Rat, wie es vor zwei Jahren erkannt worden sei, haben wolle oder ob gemeine Landleute es haben wollen wie von Alters her, wie unsere frommen Vorderen? Darauf wurde natürlich das letztere beschlossen und der Rat wieder aufgelöst[15]).

Bald nach Auflösung des Unparteiischen Rates wurde ein vierfacher Rat ins Leben gerufen. Er trat hauptsächlich in der zweiten Hälfte des 17. und anfangs des 18. Jahrhunderts in Erscheinung. Er war mehr eine richterliche Behörde und neben dem Großen Rat die oberste Appellationsinstanz. Er bestand aus 80 Mitgliedern. Die verlierende Prozeßpartei hatte jedes Mitglied für jeden Sitzungstag mit einem halben Dukaten zu entschädigen. Wegen des Uebermaßes der Kosten dieser Gerichtsstelle drangen viele Landleute auf Aufhebung dieses Rates. 1702 wurde aus diesem Grunde eine unruhige Landsgemeinde abgehalten und an der Abstimmung dann der Rat abgeschafft. Er trat aber 1708 nochmals zusammen wegen dem sogenannten Gruberschen Erbstreit. Zwei Parteien, die Grubersche und die Zieglersche, glaubten Anspruch zu haben auf eine größere Erbschaft. Da weder der kleine noch der große noch der zweifache Rat ein Urteil fällen konnten, das beiden Teilen gefiel, verlangte Gruber den Zusammentritt eines vierfachen Rates. Der Rat trat auch wirklich am 18. Oktober 1708 zusammen und fällte das Urteil zugunsten der Gruber. Damit waren aber die Ziegler nicht zufrieden. Sie tadelten laut den unüberlegten Schritt der Obrigkeit und verlangten die Absetzung des vierfachen Rates. Viele Landsleute nahmen sich der Sache an. Aus verschiedenen Gemeinden erschienen Deputierte und begehrten, daß dem Lands-

[15]) Büchler a. a. O. pag. 19.

gemeindebeschluß von 1702 endlich Genüge getan werde. Sie brachten dann auch folgenden Ratsbeschluß zustande:

1. „Dass der vierfache Rath für diese und alle künftige Zeiten soll abgestellt und in allen obrigkeitlichen und privat Händeln nach der alten Regel des Landbuchs die Appellationen vom Kl. Rathe stapfelsweise bis auf einen zwiefachen Landrath und nicht weiter gehen solle, laut Siebenjähriger Landsgemeindebeschlüsse".

2. „Was daselbst mit Recht erkent wird, soll sein verbleiben haben."

Erst nach dem Tod des Landammanns Gruber gelang es seinen Erben, daß dieser mehrjährige und kostspielige Handel doch noch vor eine Landsgemeinde gebracht wurde und dort richterlich erledigt werden konnte. Das geschah an der Landsgemeinde von 1711[16]).

Ueber den kleinen Rat sagt uns das Landbuch von 1409 nichts aus. Erst dasjenige von 1585 erwähnt ihn:

„Es soll auch Kein Kleiner Rath dem anderen einer partey dass gegebene urtheil abändern, sondern die parthey mit ihrer Beschwärd wider für den Gang weisen, wo dass urtheil Beschehen"[17]).

„Es ist auch auf und angenommen, dass Keiner für ein grossen Rath, es sey zweyfach oder Potnen mit einer grossen sach Kommen soll, so ihme vormahls ein antwort worden von einem Kleinen Rath, er Habe dan zuvor wider von einem Kleinen Rath ein Tagsatzung."

Das Landbuch 1632 sagt über die „Kleinen Räth": „Item die Kleinen und gmeinen Wuchenräth aber sollend fürohin gehalten werden alss biss hero namlich einer zu Trogen, der ander zu Urnäschen, der dritt zu Trogen, der Viert zu Herysauw, der fünft zu Trogen und der sechsst zu Hundwil, und alss man uss durch dass ganze Jahr Um gohn lassen.

Und die wil biss her so man an einem Orth Kleinen Räth gehalten zwo partheyen auss einer andern Kirch Höry namlich

---

[16]) Büchler a. a. O. pag. 21.
[17]) Landbuch 1585, Art. 130.

sich dahin begeben Und rechtliche entschuldigung Ihrer Händlen begert da aber die räth solcher Orthen solcher spänigen Sachen halber kain wüssenschaft gehabt und alss zu Ziiten niemandt Bricht geben können, dardurch nicht geringe Vngelegenheit erwachssen, dass wegen ist erkennt und beschlossen worden, dass wann fürohin zu Urnäschen Kleiner rath gehalten wirt, so sol nebent den räthen so daselbst wonhaft auch ein raths Person Von Herysauw, einer von Schwellbrunnen Vnd einer vss der oberen Rood Hundwyl daselbsten sizen vnd vrtheilen helffen. Wirt aber zu Herysauw Kleiner rath gehalten, so soll gleicher gestalten ein raths fründ von Vrnäschen, einer uss der Vnderen rood Hundwyl Vnd vom Schwellbrunnen zwei oder drey den beysitz haben. Allso wan auch ein Tag zu Hundwil ist so sol einer dess raths von Vrnäschen, einer von Herysauw Vnd einer Von Schwellbrunnen im rath sizen.

Und wan zu Trogen der gewohnliche wuchen rath gehalten wirt so sol nebent den räthen so in derselben Kirch Höry darzu verordnet Vnd die allso Ihrem gewüssen Vmbgang habend Vnd wil so offt daselbst rath gehalten wirt Selbigen räthen die beschwärdt nit alleinig auff dem Halss lige auch einer dess raths Von Teüfen, Einer von Spicher, einer us der Gruob, einer ab dem Kurzenberg, einer ab dem Vnderen, einer ab dem oberen Hirssberg, einer ab der Obereg Vnd einer ab Gaiss Jederzeit nach gemelten Trogen in rat Verordnet werden. Vnd an welchem rath einer Vngehorsam wäre, so söl die Buosse von im ingezogen werden. Ist aber Keiner angemant worden, so soll der hauptman daselbst da die versaumnuss beschehen die buoss zu geben schuldig sein“[18]).

Das Landbuch von 1747 übernimmt diesen Artikel fast wörtlich. Einzig die Reihenfolge des Zusammentrittes des kleinen Rates wird geändert: „Die Kleinen Räth sollen vor der Sittern am ersten Dienstag jedes Monats, und hinder der Sitteren, wann es die Notdurft erfordert gehalten werden.“ Neu wird ein Schlußabsatz angefügt: „Es sol auch ein jeder, der an einer Lands Gmeind zu einem ungebettenen Amt erwehlt wird, dess Kleinen Raths verbleiben sein Lebenlang, so er sich ehrlich und wohl verhalt.“

[18]) Landbuch 1632, Art. 9.

Der Vorsitzende des kleinen Rates war immer der Landammann oder in dessen Abwesenheit der Statthalter. Da zu jenen Zeiten die Grenze zwischen administrativen und richterlichen Behörden sehr ungenau war, so hatte auch der kleine Rat richterliche Funktionen auszuüben. Er war in Prozeßfällen die zweite Instanz. Ein Mandat von 1655 enthält die Vorschrift: „Das ein Kleiner Rath in allen Sachen, so für ihn kommt wanns immer möglich ist ein Endurteil machen solle und nit so viele weitere Thätigung weissen: weilen diese so viel Kösten verursachen das vielmals böser Richten, als die haubtsach ist“[19]).

Ferner wurde von den Neu- und Alt-Räten 1676 folgendes erkannt: „Wan ein Landamman oder Statthalter kleinen Rath haltend, so mag derselbige aldan an jedem Rathstage für 3 fl. verehrten Wein geben ohne der Herrn Uerten: es solle aber einer diesen nit genießen, welcher nit aufm Rathhaus bleibt bis der Landamman oder Statthalter sich ab demselbigen begiebt.“ Das Weintrinken auf dem Rathaus war nur den Ratsherren gestattet, dem gewöhnlichen Bürger streng verboten. So wurden an einem Ratstag am 21. Januar 1691 ein Lorenz Meier, Bartholome Mock und Hans Aman, alle von Herisau, um einen Dukaten gebüßt, weil sie auf dem Rathaus Wein getrunken hatten.

Vom Jahre 1652 an und wahrscheinlich bis zum Landhandel von 1730 mußten die neuerwählten Räte vor dem kleinen Rat den Regimentseid ablegen. Früher geschah das vor den Neu- und Alt-Räten[20]).

Die kleinen Räte waren mit der Zeit eine äußerst anmaßende Behörde geworden, wobei sich der Rat von Trogen ganz besonders auszeichnete. Oftmals wurden sogar Eingriffe in die Souveränitätsrechte des Volkes gemacht. Wichtige und für das ganze Land bindende, gewerbserschwerende Verordnungen gingen zu jener Zeit oft von den kleinen Räten aus. So ließ z. B. ein am 21. Mai 1655 in Trogen abgehaltener Rat für das ganze Land ein Mandat verlesen und in Kraft setzen wegen einer außerhalb des Kantons wütenden Viehseuche. In der gleichen Sitzung wurde auch ein Werbeverbot erlassen.

---

[19]) Frühlingsmandat von 1655.

[20]) Büchler a. a. O. pag. 9.

Aus diesem Grunde erließen Neu- und Alträte im Jahre 1632 das folgende Gesetz: „Was fürohin Ein grosser Rath für Bussen auf jeden Frävel und Missethat stelt, so solle kein Kl. Rath und Niemand gwalt haben die Bußen zu vermindern oder an einer Buße etwas nachzulassen“[21]).

Oefters sprachen die kleinen Räte auch entehrende Strafen aus. Wegen geringen Vergehen machten sie Personen ehr- und gewehrlos. Sehr häufig verboten sie das Trinken von Wein und Most in den Wirtshäusern. Die leichtsinnigen Hausväter wurden am meisten mit dieser Strafe belegt.

Bis zum Jahre 1660 war der kleine Rat auch in erster Instanz eherichterliche Behörde gewesen. Streitige Eheleute konnten nicht vor das Chorgericht kommen, wenn sie nicht zuerst vor dem kleinen Rat gestanden und von ihm dazu die Erlaubnis erhalten hatten.

Der kleine Rat bestand auch nach Untergang der alten Eidgenossenschaft weiter. Das Landbuch von 1834 sagt uns darüber: „Die kleinen Räte bestehen, mit Einschluß des Präsidenten, hinter und vor der Sitter aus dreizehn Mitgliedern. Diese werden von den Kirchhören frei aus allen wahlfähigen Einwohnern der Gemeinde gewählt.“ Es folgt darauf die Verteilung der einzelnen Sitze und zum Schluß des Artikels die Aufgabe des Rates: „Die kleinen Räte sind Gerichte zweiter Instanz für Streitigkeiten, Straffälle und andere ihnen durch das Gesetz zugewiesene Gegenstände“[22]). Die Aufgabe dieses Rates wird heute durch die drei Bezirksgerichte wahrgenommen.

Heute sind in beiden Halbkantonen als Exekutive ein siebengliedriger Regierungsrat und als legislative Behörde ein Kantonsrat im Amt. Der Regierungsrat wird alljährlich an der Landsgemeinde durch Handmehr gewählt, der Kantonsrat im vierjährigen Turnus durch Urnenabstimmung.

---

[21]) Büchler a. a. O. pag. 10.
[22]) Landbuch von 1834, Art. 7.

4. Kapitel.

Das Gerichtswesen.

In der Zeit der Klosterherrschaft übte naturgemäß das Kloster St. Gallen als Grundherr auch die Gerichtsbarkeit aus. An den herrschaftlichen Hofgerichten zu Appenzell, Hundwil, Trogen und Gais sprach der äbtische Ammann Recht, in Herisau der ebenfalls vom Stift bestellte Keller[1]). Das Kloster besaß auch die Blutgerichtsbarkeit, die es durch einen Vogt ausüben ließ. Gegen die Urteile dieser Gerichte konnte man an den Abt appellieren.

Das war ungefähr der Stand der Gerichtsbarkeit, als die Appenzeller anfingen, sich derselben zu bemächtigen. König Wenzel verlieh 1379 auf Bitte des Lutz von Landau dem Fürstabt Kuno von St. Gallen und allen jetzigen und künftigen Leuten seines Gotteshauses, namentlich der Stadt St. Gallen ... und den Leuten „zu Appozelle und die zu Huntwile, zu Tüffen, zu Trogen jn dem Sonder Ampt" die Gnade, daß sie niemand vor das königliche Hofgericht oder die Landgerichte zu Rottweil und anderwärts laden dürfe, sondern wer an den Abt eine Ansprache hat, soll sie vor den König oder seinen Rat oder vor Herzog Leopold von Oesterreich oder dessen Rat vorbringen ... Zuwiderhandlung gegen dieses Privileg wird mit 50 Pfund Gold bestraft, zur Hälfte in die Reichskammer, zur Hälfte an Abt Kuno zu bezahlen[2]). Dieser Brief wurde noch zweimal bestätigt, 1466 von Kaiser Friederich und 1507 von Kaiser Maximilian[3]). Diese beiden Urkunden enthalten die Abänderung, daß man die Appenzeller auch vor die Gerichte zu Konstanz, Zürich, Lindau, Ueberlingen und St. Gallen vorladen dürfe, während Einzelpersonen nur von appenzellischen Gerichten belangt werden konnten. Nur bei Rechtsverweigerung konnte man sich an den Kaiser, resp. an

[1]) App. Urk. Buch I, Nr. 145.
[2]) App. Urk. Buch I, Nr. 128.
[3]) App. Urk. Buch I, Nr. 1010, 1555/1556.

ein von ihm bezeichnetes Gericht wenden, gewöhnlich nach Rankweil oder Rottweil.

Nach dem Bruch mit dem Abt von St. Gallen organisierten die Appenzeller ihr Gerichtswesen selbst. Diese Organisation, die noch vor der kriegerischen Entscheidung vorgenommen worden ist, kam mit Hilfe und wahrscheinlich auch auf Anregung von Schwyz zustande. Der unbekannte Verfasser der Reimchronik des Appenzellerkrieges schildert den Einfluß des schwyzerischen Elementes, als ob der schwyzerische Feldhauptmann die bürgerlichen Behörden eingesetzt hätte:

„Noch nam ich ne war
er satzt ein Ammann gar
der do zu gricht sass
und was der ungricht was,
die nam der Ammann gar
der war ouch kommen dar
von Schwitz uss dem Land."

Wie weit diese Behauptung zutrifft, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Nach dem Krieg behielten die Appenzeller, was sie sich errungen hatten. Das meiste wurde ihnen durch den Schiedsspruch der 7 Orte vom 6. Mai 1421 bestätigt: „... Sodann von der gericht wegen, darumb der obgenempt unser herr der apt, das capittel und das gotzhus, ouch die vorbenempten von Appenzell stöss mit enander hand gehept, sprechen wir ouch us in der minne, ist das mer under uns worden: dass die egenannten von Appenzell bi allen gerichten, twingen und bännen innwendig iren letzinen zwüschent Appenzell und St. Gallen gelegen, die si in dem krieg hand gehept, beliben sullen und mugent die besetzen und entsetzen, von dem vorgenempten apt, dem cappittel, dem gotzhus und iren nachkomen unbekümbert. Was aber die von Appenzell lantlüten hand usserthalb iren letzinen gelegen, da sprechen wir: das dieselben ir lantlüt dien gerichten, darin si sint gesessen und den vorgenempten gotzhus zugehörrent, denselben gerichten sullent gehorsam sin und darin dienen als ander ir nachgeburen, ane widerred"[4]).

[4]) App. Urk. Buch I, Nr. 382.

Durch diesen Schiedsspruch kamen alle dreizehn Rhoden unter ein Gericht und unter einen Stab. Die Macht des Abtes war gebrochen und es begann die Ablösung vom alten Reichsverband.

Das Landbuch von 1409 erwähnt folgendes über die Ordnung des Gerichtes: „Och ist In dem vf gsetzt, wen die gschworen richter wissend vnd vernement dz das gricht offen ist vnd der nit zum gricht komptt vmb die zit alss glogg einlefe schlatt, der sol vnd ist verfallen den lanttlütten ze rechter buss dry schilling pfenig on gnad, er mög dan vorm gricht vf bringen, das In eehafte gsumpt hab vnd sol Sy der waibel Inzüchen wie ander bussen, Ze glicher wiss vmb des waibel grichtt och also“[5]).

Während an den meisten Landgerichten der Gerichtsfriede durch ausdrückliche Hegung oder feierliches Verbannen des Gerichtes festgestellt wurde, fehlt dies eigenartigerweise im appenzellischen Verfahren gänzlich. An Stelle der Verbannung wurden aber schon früh Artikel ins Landbuch aufgenommen, die die Störung und Unterbrechung der Gerichtsverhandlungen mit erhöhten Bußen bestraften. „Es ist ain grosser zwyfacher Radt zu Ratd worden, wair Sach das Ieman wer der wair, fraiffenty vor Radt / ald vor gricht, vnnd das konnttlich wurd es Sye mitt worrtenn ald mit werchenn, der ist on gnad den landlütten zu buss verfallenn 10 Pfund Pfennig, vnnd soll die ze stund verthröstenn vor Radt ald gricht, wer dz verscholt, wie dick vnd wie vil er das thutt, vnd sol das niemand vff den anderenn bringen, Sonder der den fraiffenn thut sol die buss gen, vnnd mitt der lütterung So ainer an aim fräffnett sol die 10 Pfund Den. gen, Vnd der Sich Sines libs vnd lebenns weren muss gegen dem der erstlich an Im fraiffnet, der selbig soll kein buss geben. Es möcht aber ainer mitt worttenn an aim fraifnenn, wie dann der artikel als obstadt vss wist, vnnd dannocht nütt mitt thatlicher hand ald gwer zu aim schlachen, min herren wurden Inn als wol vm die 10 Pfund Den. straffen. als hett er ernstlich gfraiffnett, Ouch So es sich begaib dz zween ain anderen da Selbs verwundettenn. So wellind min heren nach dem schadenn Richtenn, was billich vnnd Recht ist.

---

[5]) Landbuch von 1409, Art. 2.

Witter ist besetzt, das niemannd mit sinem harnist nach mit sinem wafenn In Radt sol gon. wer dz thaitt der ist den landtlütten verfallen drü pfund pfennig; wo aber das ongfarlich gschaich, so ist er nitt vm buß kommen“[6]).

In dieser Beziehung entspricht dieser Artikel dem glarnerischen Strafverfahren[7]). Er ist vermutlich über Schwyz ins Appenzellerland gelangt.

Während Schmähen und Raufereien vor Gericht sofort geahndet wurden, machte man den bloßen Ruhestörer auf seinen Verstoß aufmerksam und forderte ihn auf, zu schweigen. Erst bei Rückfälligkeit trat Strafe ein[8]): „Es haben ouch vor viellen Jahren grosse Räth und Gemeindten auf und angenommen Nämlich dass Niemandt vor Rath und Gricht oder auch vor der Rathstuben auf der Rathlaufen fräffnen soll, dan wer ein fräffen mit faust streichen oder sonst mit gwehrter Hand da Begehet so ist die Buoss 10 Pfund Pfennig und wan der ander Theil auch her wider fräfnet, so soll der den ersten fräfnen Begangen Beyd Buossen nämlich 20 Pfund Pfennig geben, ohne weitere rechts fertigung und die Buoss sonst Niemand auf den anderen zu bringen, so sich der ander Leibs und Leben müssen wehren“[9]).

Diese Dürftigkeit der Gesetze und Vorschriften hatte ihren Grund darin, daß das Volk einen starken Widerwillen gegen starre Gesetzesregeln hatte. Es brachte aber seinen selbst gewählten Behörden und Richtern ein weitgehendes Vertrauen entgegen, so daß auf diese Weise dem Mangel an Gesetzen zum Teil abgeholfen wurde.

Wie sehr sich Richter, Fürsprecher und Zeugen vor der Rache des Verurteilten zu fürchten hatten, beweisen die Formeln

---

[6]) Landbuch von 1409, Art. 23.

[7]) Glarner Landbuch, Art. 177: Wer fräuentlich in das gericht Rett. Item wellicher In vnserem lande so man richt fräfenlich rett, vnnd vnser Richter sumptt oder Irtt, Es sy, so si einem sin sach fürlegend, oder darumb erteillen, oder wie ald In welichen weg sich das gespürtt In keiner wise, der ist zu iecklichem mal zu rechter bus veruallen dem gerichtt dry schillig, so dick er geleidett wirtt, vnnd soll die gen, wenn er geleidett wirtt bi derselben tag zitt, by dem eid, so er gesworn hatt, vnnd mag der Richter, so dennzümal zegericht sitzt, oder die rechtsprecher oder Ir iecklicher Insunders einen leiden, so dick sy oder Inen das nottürftig dunckt.

[8]) Landbuch von 1409, Art. 22.

[9]) Landbuch von 1585, Art. 135.

der Urfehde. In ihrer ursprünglichen Gestalt ist sie nichts anderes als der Schwur des freigesprochenen oder bestraften Angeklagten, Strafe oder ausgestandene Festnahme nicht rächen zu wollen[10]). Bei Nichteinhalten der Urfehde will er „ain mainaider, ehrloser, verschulter, rechtloser man sin und haissen und sol gantzlich rechtlos sin gen den vorgenannten dem amman und lantlütten ze Appenzell gemainlich und gen jeklichem der iren besunder und gen allen iren botten und helferen, wer die sind oder noch werdent in allen den sachen, die si zuo mir ze sprechend hettind oder ich zu inan sprechen wölt"[11]).

Als Pfand für Innehaltung dieses Schwurs hat der Detinierte 50 Pfund Pfennig zu „vertrösten" und einen oder mehrere Bürgen zu stellen.

Anderseits konnte es auch vorkommen, daß das Volk mit den gesprochenen Urteilen nicht zufrieden war. Es änderte die Urteile ab oder verhinderte deren Vollziehung. So wird in Vadians Chronik ein Fall aus dem Jahre 1497 erwähnt, wo die Menge mit einem gefällten Todesurteil nicht einverstanden war. Sie durchschnitt den Strick des Gehängten und befreite ihn[12]).

Im sogenannten Büchlerhandel drangen 1538 über hundert Anhänger des gefangenen Demagogen Büchler in die Ratssitzung und suchten die versammelten Räte durch „handgreifliche" Beweise von der Richtigkeit ihrer Sache zu überzeugen[13]).

Eine Gewaltentrennung nach modernen Begriffen existierte natürlich nicht. Das Amt des Landammanns war seit jeher und wohl auch dem Ursprung nach ein richterliches. Das erhielt sich im neuen Staat. Daneben wurde der oberste Richter auch an die Spitze der Regierung gestellt. Es gab keine Berufsrichter, auch besondere Fähigkeiten wurden für das Richteramt nicht verlangt. Jeder freie Appenzeller konnte als Richter gewählt werden. Von den Richtern forderte man Unparteilichkeit. Man ließ an der Landsgemeinde den Landammann und den Landweibel als Vorsitzende der Gerichte schwören: „mengklichen zu schirmenn vnd zum Rechten helfenn alss vere Er Sy könne vnd vermöge

[10]) App. Urk. Buch, Nr. 319, 340, 366 usw.
[11]) App. Urk. Buch, Nr. 364.
[12]) Dazu auch Zellweger, Geschichte II, pag. 378 ff.
[13]) Zellweger, Geschichte III/1, pag. 238.

ongefarlich, Vnd Iettwederen zu Richtenn alss Im das empfolchen wirt nach dem rechte als vere in Sy gwüssen wist, weder durch miett, gaben, früntschaft. finntschaft, nach vm kainerlay Sach willen anderst dann nach dem Rechten . . ."[14]).

Nach der Bedeutung der Strafsache können wir in Appenzell zwei Gerichtsarten unterscheiden: Die Landsgemeinde und das Gassengericht. Da aber keine Gewaltentrennung vorhanden war, gab es verschiedene nichtrichterliche Behörden, die in Strafsachen entscheiden konnten. So kamen namentlich die Sittlichkeitsvergehen vor den zweifachen Landrat oder vor den großen Rat zur Aburteilung[15]).

Das Gassengericht ist identisch mit dem Bußengericht. Da es vom Landweibel präsidiert wird, heißt es auch Weibelsgericht. Zellweger nimmt ein Gassengericht und ein Bußengericht an, ohne mit dem letzteren viel anfangen zu können[16]). Doch geht aus der Organisation und der Kompetenz der angeblich verschiedenen Gerichte unzweifelhaft hervor, daß wir es mit einer einzigen Behörde unter verschiedenen Namen zu tun haben. Es findet sich im Kundschaftsprotokoll von 1550 auf den letzten Seiten ein Eintrag „gassen older bussenrichter" mit den Richtern dieses Jahres. Das ist unseres Wissens die einzige Stelle, wo Gassen- und Bußengericht identifiziert werden.

Im Landbuch von 1409 wird das Gassengericht nur kurz erwähnt: „Ittem ain aman vnnd ain pottner Radt hett sich erkentt an der mittwuchenn vor sannt vitztag (die Jahrzahl fehlt): wenn der Landtweibel ain für nimpt vm ain buss vnnd zu Im klagt an dem gassen gricht, vnnd wann dann der, zu dem der waibel klagtt, mag schwerenn, daz er dazselbig nütt thun hab, so sol er der buss ledig sin; mag er daz nütt thun, so sol er die buss verthrösten, wie vorstadt, vnnd Inn nütt entschuldigen wann ainer rett: ich mag nütt wissenn, daz ich es gethan hab"[17]).

Den Namen Gassengericht hat es daher, weil es auf offener Gasse abgehalten wurde. Zellweger schreibt darüber, daß es sich

---

[14]) Landbuch 1409, Art. 1.

[15]) Zellweger, Geschichte III/2, pag. 184. — Rats- und Urphedebücher im Landesarchiv zu Appenzell.

[16]) Zellweger, Geschichte III/2, pag. 181 ff.

[17]) Landbuch von 1409, Art. 74.

nach alten Sagen auf dem offenen Platz unter dem Rathaus versammelt habe. Die Richter saßen auf steinernen Bänken, die rings um die die Decke stützende Säule liefen. Die Zeugen, die vor Gericht aussagen mußten, warteten auf der Ratslaube oder auf der Treppe, die durch eine Türe verschlossen werden konnte, damit sie die Aussagen der andern Zeugen nicht hören konnten[18]). In mehreren Kundschaftsberichten aus den Jahren 1464, 1480, 1490 heißt es aber, daß der Weibel „ze gricht sass ze Appenzell ze Hoff". Dieses Weibelgericht konnte nur das Gassengericht sein. Es scheint uns etwas gezwungen, den Ausdruck „Hoff" mit Dorf identifizieren zu wollen. Auch daß die Richter um die runde Säule gesessen haben sollen, will uns nicht recht einleuchten. Sie hätten sich ja damit den Rücken zugekehrt. Auch die andere Möglichkeit, daß die Gassenrichter auf Bänken um die Säule herumgesessen seien, scheint uns nicht wahrscheinlich, denn auch auf diese Weise hätten sich nicht alle Richter sehen können. Die Vermutung spricht dafür, daß das Gericht unter der Ratshauslaube tagte, ohne daß eine bestimmte Sitzordnung mehr festgestellt werden könnte. Das Gassengericht hatte Polizeivergehen abzuurteilen. Der angeklagte „frefler" erhielt eine Vorladung vor das Gericht. War er geständig und bezahlte die festgesetzte Buße, so war er sofort wieder frei. Er konnte aber auch einen „Tröster", d. h. einen Bürgen stellen und die Buße innerhalb Monatsfrist bezahlen: „Wer dan fürgnomen wird, und nach der Richter erkantnuss Buoss fellig wird der soll angäntz auf der stat vor dem Gricht ein Aeydt schweren Leiblich zu Got und den Heiligen, die Buoss in des nächsten Monatsfrist oder 4 Wochen aussrichten und Bezahlen oder auss dem Landt Appenzell und nit mehr darin Biss er die Buoss erlegt und Bezahlt hat ohn alle Gnad[19]"). Die Bußen hatte der Weibel einzuziehen: „Die bussenn sol der waibel selb an nen. Zum dritten ist so angesechen, das iettlicher waibel, so er das amptt an nempt, In den aid nem, so er schwert, alle bussen so er hoert verfallen In der Rattstubenn vnd darvor, an nem vnd an das gassen gricht stelle; der glichen offen wunden, wo er die waist vnnd hoert"[20]).

[18]) Zellweger, Geschichte III/2, pag. 184.
[19]) Landbuch von 1585, Art. 54.
[20]) Landbuch von 1409, Art. 101.

Die Bußen gehörten aber nicht dem Weibel, sondern dem Land: „Auss gwalt der Landtsgemeindt 1555 Haben neü und alt Räth Bestäthet, wan meine Herren umb Buossen nachfrag Haben, was angeben wird Beym äyd die selbigen 5 Pfund Pfennig sollen Meinen Herren ghören und nit dem Wäibel“[21]).

Die Angeschuldigten waren verpflichtet, vor dem Gericht zu erscheinen, ansonst sie deswegen gebüßt wurden. Als einzige Entschuldigung für das Fernbleiben galt echte Not: „1519 Hat ein volkomne gmeindt erkent, welcher Begehrt dass man ihme Kundtschaft Höre, die soll man ihme Hören, dessgleichen dem Waibel auch, doch welcher sich understeht Kundtschaft zu stellen und sie stellet und mag dan sein sach nit Bezeugen, so soll er dan die Buoss aussrichten und sollen ihn dan die Richter nit erst darnach Schweren lassen etc. Welchem für das Gassengricht verkündt wird und erscheint nit, soll der Weibel so er zu ihme Komt ihme anzeigen, dass er umb die Buoss gfehlt seye, er Bringe dan in den nächsten acht Tag auss vor einem LandtAman und Rath dass ihn Ehrhaft gesumt Habe und welcher sie Hat lassen Banen und nit Komt der soll umb die Buoss gfelt seyn. Es ist auch aufgenommen wan ein urtheil gfelt und geben wird, und sich einer lasset Banen an des grichts stab dem nach zu gehen wie er gricht und urtheil geben Hat und demselben in 7 Nächten nicht nach gehet und nit Halt, der soll den Bann verfallen seyn 9 Pfund pfennig den Landtleüthen 6 Pfund Pfennig und dem Kleger 3 Pfund und soll darumb in 7 Nächten pfennig und pfand geben nach Landtrechtt und soll man es von ihnen einzihen“[22]).

Im deutschen Gerichtsverfahren galt später der Grundsatz, daß die Parteien ihre Aussagen vor Gericht nicht selbst vorbrachten, sondern daß das durch eine von ihnen bezeichnete Drittperson geschah. Diese Person heißt in den appenzellischen Quellen „fürsprech“, seltener „reder“. Dieser „fürsprech“ hatte aber eine ganz andere Stellung als der heutige Anwalt. Seine Aufgabe war einzig, für die Partei das Wort zu führen. Die Partei war aber nicht an seine Ausführungen gebunden, sondern konnte sie nach Gutdünken abändern. Als Fürsprech konnte jeder Ge-

[21]) Landbuch von 1585, Art. 164.
[22]) Landbuch von 1585, Art. 164.

richtsangehörige bestimmt werden: „Es hatt och ain grosser zweenfacher Radt vf vnd angnomen: wann man non fürohin Richt an dem hochen gricht, wär dann zu fürsprechenn erwellt vnd gnomen wirt: es sye der waibel older sind widerthail, older sus Lütt, So gegen ain anderenn stonnd, die sonnd von stund an zu Inne ston vnnd sol man kain vrtal darvm lassen gon, Sunder welch sich sperenn wellt, dem selben sol man es von stund an bim aid büttenn, gehorsam zu sin. Item es ist ouch vff gnomen, So ain hoch gricht ist, vnnd der Ama begert zween mann ann sinn radt, die soll vnnd mag er selb nemen“[23]).

Da jede Partei von der Rede des Fürsprechs Erfolg hoffte, so wählte sie natürlich die tüchtigsten dazu aus. Die Rechtskundigen saßen aber meistens selbst im Gericht, so daß sehr oft die Richter zu Fürsprechen gewählt wurden. Oft kam es auch vor, wie aus dem angeführten Artikel hervorgeht, daß sich die zu Fürsprechen Gewählten gegen dieses Amt sperrten. Es war eben nicht ungefährlich, in der Stellung eines Fürsprechen aufzutreten; Ehr- und Gewehrlosigkeit konnten den nachlässigen Fürsprech treffen. Deshalb war es Brauch, daß sich der Fürsprech wieder „vervürsprechen“ konnte. Auch konnten die Fürsprecher in schwierigen Fällen wieder Ratgeber wählen. Sie traten aber nicht als „Redner“ auf.

Des weiteren bestand noch ein Kriminalgericht, das aus dem gesamten großen Rat unter dem Vorsitz des Landammanns zusammengesetzt war. Als öffentlicher Kläger trat der Landweibel auf[24]).

Die Ehegerichtsbarkeit, die einst durch das bischöfliche Offizialat in Konstanz ausgeübt wurde, ging nach der Reformation an die weltliche Obrigkeit über. Doch mußte kraft Gesetzes ein Teil der Richter Geistliche sein. Die älteste Rechtsquelle für das appenzellische Eherecht muß ein Auszug aus dem zürcherischen Ehebuch gewesen sein, eine wohl im Auftrag der Regierung vorgenommene Privatarbeit des Dekans Stephan Knupp in Herisau aus dem Jahre 1600. 1655 übernahm Pfarrer Bischofberger in Trogen im Auftrag der Regierung die Neuredaktion

---

[23]) Landbuch von 1409, Art. 86.
[24]) App. Urk. Buch 2424, 2432.

des Büchleins[25]). Diese Neuredaktion hielt sich eng an die bisherigen Satzungen, mit Ausnahme einiger neuer Bestimmungen über die Ehescheidung. Die stürmische Landsgemeinde von 1660 verwarf zwar mit der neuen Kirchenordnung auch diese Ehesatzungen, doch blieben sie nichtsdestoweniger geltendes Recht bis 1816. Ueber das Ehegericht schreibt das Landbuch von 1632 und 1747: „Die Ehegricht belangende, sol fürohin jährlich eines zu Trogen, dass andere zu Herisau, und also eines um dass andere gehalten werden. Im Fahl aber eine oder mehr Partheyen an einen Land Ammann begehrten, auf ihre eigene Unkosten ein Ehegricht sonderbahr anzustellen, mag ein Land Ammann der begehrenden Parthey auf dero Unkosten wohl willfahren"[26]). Das Ehegericht setzte sich aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammen: „Wie die Geist- und Weltliche Ehe-Richter, fürohin, besetzt werden sollen. Erstlich, sol auf jeder Seiten der Sitteren ein Geistlicher darbey sein, welche meine Herren am besten darzu sein bedünken, wann aber neben disen Zwey verordneten Geistlichen, ein Pfarrer aus einer andern Rood, eine Parthey hätte, so sol er dannzumahlen an selbigem Tag, ob er schon nicht ein verordneter Eherichter wäre, bey den übrigen Partheyen auch sitzen, und die Ehesachen entscheiden helfen. Item, es soll auf jeder Seiten der Sitteren von Weltlichen Herren Drey besetzt werden, welche ein großer Landrath gut befindt, Sie sollen auch je zu Zwey Jahren um von Neu- und Alt Räthen widerum erneueret, oder andere an derselbigen Statt gesetzt werden. Item der Ehegrichtschriber sol gleicher Gestalten von Neu- und Alt Räthen welchen Sie gut darzu befinden besetzt werden"[27]).

Die Besoldung der Eherichter war sehr gering. „Es solle von Geist- und weltlichen Eherichteren keiner mehr zu Lohn haben, als eines Tags Zwey Gulden fünfzehen kr. und mögen sie die Ehepfand unter sich vertheilen, Was aber denen Partheyen an Straf und Buss auferlegt wird, solle in den Landsekel gehören"[28]).

---

[25]) Ordnungen und satzungen Eines Ehrsamen Ehegerichtes in den Vsseren Roden des Lands Appenzell, Trogen 1655. Manuskript in der Landesbibliothek Trogen.

[26]) Landbuch von 1632, Art. 6. Landbuch von 1747, Art. 7.

[27]) Landbuch von 1747, Art. 8.

[28]) Landbuch von 1747, Art. 9.

Die sachliche Zuständigkeit des Ehegerichtes ist im großen ganzen immer die gleiche geblieben. Sie erstreckt sich auf Ehescheidungsbegehren, streitige Eheversprechen, Gesuche um Wiederverehelichung, wo dies infolge eines früheren Urteils erforderlich ist und um Ehelich- und Erblicherklärung unehelicher Kinder.

Als Rechtsmittel gegen Urteile des Ehegerichtes ist einzig zu nennen ein Gesuch an den Landammann um nochmalige Rechtsöffnung vor dem Ehegericht. Das war aber nur möglich, wenn eine formelle Gesetzesverletzung vorlag, nicht aber wegen angeblicher materieller Ungerechtigkeit. Nach den Ehesatzungen von 1655 ist es dem Ehegericht alsdann gestattet, die nochmalige Behandlung dieser Sache dem großen Rat zu überweisen[29]).

Neben dem Ehegericht bestand noch die sogenannte Ehegaume. Sie war eine Art Untersuchungsgericht und hatte über das Sittenleben des Volkes überhaupt zu wachen. In jeder Kirchhöri bestand eine solche Ehegaume. Sie setzte sich aus dem Pfarrer des Orts und zwei bis drei Mitgliedern des Rats zusammen. Die Bezeichnung der Wahlbehörde für die Wahl der beiden weltlichen Ehegaumer ist der Kirchhöri überlassen. In den meisten Gemeinden wurden herkömmlicherweise die beiden Hauptleute neben dem Pfarrer ernannt.

Unter diesen Ehegaumern nimmt der Pfarrer eine gewisse Sonderstellung ein. Er ist der gesetzmäßige Schriftführer, der die Akten zu schreiben und an den Landammann zu weisen hat. Dafür wird er von den Parteien besonders entschädigt. Weiter amtet er in Gegensatz zu den weltlichen Ehegaumern auch als Einzel- oder Untersuchungsrichter, der die Eheversprechen von unverheirateten Personen zu untersuchen hat.

Mehr als anderthalb Jahrhunderte blieben die Ehesatzungen von 1655 in Kraft. Die Obrigkeit hielt es 1816 angesichts der zahlreichen leichtsinnigen Ehen und der daraus entspringenden häufigen und oft ebenso leichtsinnigen Ehescheidungen für angezeigt, die bisherigen Ehesatzungen zu revidieren. Der Entwurf wurde am 6. Mai 1816 von Neu- und Alträten als „Ehesatzungen

[29]) Ehesatzungen von 1655, Cap. 5. Abs. 5.

zum Verhalt der Ehegäumer und des Ehegerichtes" angenommen. Auch die Verfassung von 1834 behielt Ehegericht und Ehegaume bei. Die Mitgliederzahl wurde jedoch erhöht, indem nun drei statt wie bisher zwei Geistliche dem Gericht angehörten. Die Kantonsverfassung von 1858 wie auch das Gesetz über die Ehe vom 28. Oktober 1860 änderten am Wesen der Ehegaume und des Ehegerichtes wenig. Erst die moderne Bundesgesetzgebung beseitigte Ehegaume und Ehegericht und setzte an ihre Stelle das höchste kantonale Gericht, das Obergericht und an Stelle des Eheprozesses den ordentlichen Zivilprozeß.

Zum Schluß noch einige Worte über die Blutgerichtsbarkeit. Die Appenzeller waren schon früh darauf bedacht, sich die Blutgerichtsbarkeit zu erwerben. Hiezu war ihnen der Abt von St. Gallen selbst behilflich, indem er 1436 und 1439 dem Kaiser empfahl, „den ban über das blut in dem lande zu Appenzell und den tellren, die zuo in gehörent und in unsern und unsres gotzhus pfandbriefen begriffen sint", zu geben[30]). Die beiden Kaiser Sigismund und Albrecht II. willfahrten dem geäußerten Wunsche vorerst nicht. Das focht die Appenzeller allerdings wenig an, richteten sie doch längst selbst über Leben und Tod. Es ist heute nicht mehr festzustellen, seit wann sie dieses Recht ausgeübt haben, wahrscheinlich ist es eine Frucht der Freiheitskämpfe gewesen. Wir wissen nur, daß sie 1404 den Scharfrichter selbst einsetzten: Ulrich Stiefvater von Appenzell, der wegen Diebstahls von Ammann, Hauptmann und Landleuten zu Appenzell gefangen gesetzt worden ist, gelobt bei der Freilassung, ihnen für seine Schuld als Nachrichter zu dienen und gibt ihnen, falls er gegen sie handeln sollte, gegen sich selbst Gewalt über Leben und Tod[31]).

1442 verleiht König Friedrich III. dem Ammann, Rat und Landleuten zu Appenzell auf ihre Bitte, „den ban über das blut, das der amman zu Apentzelle, der zu zeiten ist, oder der, dem si das emphelhen, in den gerichten zu Apentzelle, so in zugehorn, sol und mag uber ubeltattige lütt, die den tod nach dem rechten verschulden, nach dem rechten und irm verschulden richten und

---

[30]) App. Urk. Buch I, Nrn. 675 und 727.

[31]) App. Urk. Buch I, Nr. 200.

urtailen“[32]). Der Bann wird den Appenzellern auf zwei Jahre vom Datum des Briefs an verliehen. Ob die Appenzeller sich diese Freiheit jemals bestätigen ließen, ist sehr zu bezweifeln. 1507 bestätigt König Maximilian I. dem Landammann, Rat und der Gemeinde zu Appenzell den Blutbann: „in iren grichten, so sy bishaer inngehabt, gebraucht und hergebracht haben, den ban, über das bluot zu richten“[33]). Um jedoch zu dokumentieren, daß das Blutgericht ein kaiserliches Lehen sei, wohnte den Hinrichtungen, auch noch in neuester Zeit, stets der „Reichsvogt“ zu Pferde bei; eine Gestalt, die sich durch die Jahrhunderte erhalten hat, freilich zuletzt nur noch von imaginärer Größe und Bedeutung[34]).

Wie obsolet solche Bräuche werden konnten, zeigt uns die Schilderung einer der letzten Hinrichtungen im Kanton Appenzell-Außerrhoden, die im Jahre 1834 stattfand. Vor dem Hinrichtungstag wurden vom urteilenden Rat in einer Nachmittagssitzung die Vorkehrungen für die Exekution getroffen. Das Endurteil selbst erfolgte damals erst am Tage der Exekution selbst, und wie damals üblich an einem Donnerstag. Unter anderem wurde auch der R e i c h s v o g t gewählt, der als obrigkeitlicher Stellvertreter der Hinrichtung beizuwohnen hatte. Er folgte dem Zug zur Richtstätte zu Pferde, begleitet vom Landweibel in den Standesfarben, ebenfalls zu Pferd. Der Reichsvogt führte eines der sogenannten Reichsschwerter mit sich. Nach vollzogenem Todesstreich fragte ihn der Scharfrichter, das Richtschwert noch in der Hand haltend, ob er nach Urteil und Recht gerichtet habe. Der Reichsvogt antwortete ihm je nach den Umständen billigend oder mißbilligend[35]).

Das Landbuch von 1409 erwähnt das Hochgericht in einem einzigen Artikel, der von den Fürsprechern aussagt[36]). Das Landbuch von 1585 erwähnt das Hochgericht ebenfalls nur kurz: „So ein persohn zum dritten Mahl die Eh Bricht dieselbige persohn solle für ein Hochgricht gstelt werden, da sie dan der Gnaden

---

[32]) App. Urk. Buch I, Nr. 759.
[33]) App. Urk. Buch I, Nr. 1555.
[34]) Juchler, Strafverfahren, pag. 15 ff.
[35]) Appenzellisches Monatsblatt, Bd. 10, pag. 109 ff.
[36]) Siehe oben, pag. 60/61.

oder wohl verdienten straff zu erwarten Haben sollen nach erkanntnuss der Richteren dass leben zu fristen oder vom leben zum Todt zu richten, nachdem die sachen Beschaffen seynd“[37]).

Am 29. April 1600 haben „neüw Vnd alt räth erkent wan man einen Vbelthäter wegen seiner begangen misshandlung zuo gebür rechtfertigen Vnd am leben Straffen wolte, so sol zuvor in allen kirchen Vsser Landts der rechts Tag gerüfft Vnd angekündet werden“[38]). Dieser Artikel wird aber im Landbuch von 1747 ausdrücklich aufgehoben: „Weilen der vormahls mit denen Malefikanten gebräuchliche Offentliche Rechts Process, sowohl in unserem Land als an den meisten Anderen Orthen der Eidgnossschaft, aus genugsammen Gründ- und Ursachen, völlig aufgehoben worden, als hat man den im Alten Landbuch desswegen enthaltenen Articul hieher zu setzen unnötig befunden“[39]).

Zusammenfassend können wir sagen: Während am Ende des 14. Jahrhunderts der Blutbann in Appenzell noch beim Kloster St. Gallen war, riß das Volk denselben im Vertrauen auf seine eigene Kraft gewaltsam an sich. Es ließ sich dieses Recht sowohl vom Kaiser als auch von den Eidgenossen im Laufe des 15. Jahrhunderts förmlich übertragen und bestätigen. Seit dem 16. Jahrhundert überließ das Volk dem großen, meistens dem großen zweifachen Landrat die Beurteilung der todeswürdigen Verbrechen.

Wie stark das Volk an den alten Sitten hing, zeigt, daß erst seit der Annahme der Verfassung vom 24. November 1872 der Reichsvogt nicht mehr gewählt wurde. Damit wurde eine Institution zu Grabe getragen, von der wahrscheinlich die wenigsten mehr wußten, welchen Sinn sie einst hatte. Doch hat sie sich erhalten, als die Appenzeller schon längst dem Kaiser nichts mehr nachfragten und erhielt sich sogar noch länger als das deutsche Kaisertum selber.

---

[37]) Landbuch von 1585, Art. 124.
[38]) Landbuch von 1632, Art. 10.
[39]) Landbuch von 1747, Art. 15.

5. Kapitel.

Das Wehrwesen.

Schon früh begannen die Appenzeller ihre kriegerische Kraft in geordnete Bahnen zu leiten. Die alte markgenossenschaftliche Verfassung, wie sie sich nach der alemannischen Einwanderung auch hier gestaltet hatte, wurde erheblich modifiziert durch die militärische Einteilung des Gebietes in „Rooden" und in „Schaaren". Diese Rooden erhielten eine ungleich höhere politische und militärische Bedeutung als die früheren Markgenossenschaften. Die Roodenverfassung wahrte den einzelnen Rooden eine bedeutende Selbständigkeit. Es gab kein Zentrum, das die umliegenden Gegenden von sich abhängig machte, keine dominierende Stadt, die das platte Land und sein Recht verschlang. Die einzigen gemeinsamen Bundesorgane waren lange Zeit hindurch die Landsgemeinde und der Landammann, später auch ein Rat.

Wehrpflichtig war jeder ehrbare Mann, der mindestens vierzehn Jahre alt: „Des erstenn wan das Ieman vnser Lannttlütte er sye Iung oder alltt, ob vierzechen Iarenn, von einem panner endrunne vnd von ainem hopptman der ist lib vnnd gutt gäentzlich wass er hatt verfallennn gmainen lanndtlütten vnntz an Ir gnad"[1]). Für die Bewaffnung hatte jedermann selbst aufzukommen. Jeder rüstete sich daher naturgemäß so aus, wie es ihm am besten behagte. Bei Erbteilungen erhielten die Söhne in erster Linie die Waffen des Vaters: „Ouch ist besezt, wann ain man ald ain frow abgend (d. h. mit Tod abgehen), so sol der harnist glegnem vnd varendem gutt glich nach volgen, vnnd Sol niemand zu lipdinng vallenn. er soll den Rechtenn erbenn zu erb falenn"[2]). Harnisch und andere Ausrüstungsgegenstände durften in Fallimentsfällen dem Schuldner nicht weggenommen werden.

[1]) Landbuch von 1409, Art. 3.

[2]) Landbuch von 1409, Art. 30. Vgl. dazu auch das Heergewäte im deutschen Recht: Sachsenspiegel, pag. 79, und I, 23, 1 und I, 27, 2. App. Urk. Buch I, Nr. 79.

Ebenso ist das Verkaufen, Verpfänden und Versetzen der Waffen verboten: „Es sol auch Niemand gegen einen Ausländischen Schilling Gelt an Gelegen Gutt kehren, dessgleichen weder Harnisch, Pantzer nach einigerley Waffen“[3]). Dem Jüngling, der eine Ehe eingehen wollte, wurde lange Zeit der Besitz einer Flinte und eines Degens zur Bedingung gemacht. Durch Mandate von 1607 und 1708 war dem freien Manne zur Unterscheidung vom ehrlosen das Tragen eines guten Seitengewehres zum Kirchgang, auf das Rathaus und an die Jahrmärkte vorgeschrieben: „Es hat ein volkomener Zweyfacher Landrath auf und angenomen Nämlich, dass Keiner in rath noch gericht oder wer davor zu schaffen hat, nit mit Harnisch noch mit anderem Wehr und Waffen dan mit einem gwonlichen Seiten Gwehr gehen sol Bey der Buoss 3 Pfund 5 Schilling auch ohne rechtfertigung und Einred zu geben Schuldig seyn“[4]). Die Appenzeller sahen im Schwert das Symbol des kampfesfreudigen Mannes. Erst das Schwert macht die Kleidung des Mannes vollständig. Er darf es daher während des beschworenen Friedens tragen, während das Führen von anderen Waffen unzulässig ist[5]).

Das alte Landbuch von 1409 ordnet in einem längeren Artikel das Militärwesen: „Das ist ordinnantz. Der hoptman sol schweren dess Lantz appenzell nutz vnd ere zefürdernn vnd schaden zwenden, dz volk So Im beuolche ist nach Sinem vermögen zu verhütten vnd zu vergommen, vnd darInn Sin bestz vnd waigst zu thun gethrüwlich vnd vngevarlich ... Dess Ersten das vff Sellichen zug niema kainen thodt schlag older vinttschafft gegen denen, So In sollichem zug mit vnss sind, Rechen older aiferen sol.

Ittem das niemand spilen noch karten sol es werd Im dann vom hoptman erloptt.

Ir Sollenn alle schweren dem hoptman vnd anderen So Im zugeordnett sind, gehorsam, gewairtig sin, vff den panner vnd fainly zu wartenn, vnd nütt vssem Feld zu kommen vnd die so

---

[3]) Landbuch von 1747, Art. 47.

[4]) Landbuch von 1585, Art. 21.

[5]) Vgl. Sachsenspiegel II, 71, § 2: „Innerhalb beschworenen friden soll man nur waffen führen zu des reiches dienst und zum turnier, ausser dem schwert.“

In Sonnders zu der panner, older fainnly geordnet werden das die Tag vnnd nacht daby blyben, vnd nit davon schaidenn, Sonder dero getrüwlich wartenn, vnnd die verhütten Söllenn, Vnnd ob es zu ainem strytt oder faicht kemen wurde menngklich bin der paner older fännly, vnnd In der ordnung zu blibenn, Vnnd Sich da vonn nit trenngen lassen bis In den Thodt, Sonder die fiend zu schaidigen, Iegklicher nach Sinem vermögen, Ouch nit zu blünnderen, biss das feld beheppt vnnd die not Erobertt wirtt, Es sye an stürmen oder an strittenn, kain gotzhus kilchenn oder gwichstett vffbrechen, zu brennen, nach Iezitt, das darzu gehörtt zu verwusten oder daruss zu nehmen, Es wäre denn dz sie vygennt, older Iro gutt darInn fundenn wurdenn, Ouch kainen priester noch frowenn Bild an Irem lib zvschaidigen nach zeschmaichenn Es wäre dann, dz ainer zu gegenn wer von Inenn gethrungen wurde, dazu kainem der fründe, an lib nach an gutt, merklich nach grölich zu schaidigen, Vnd wer unss failenkoff zu fürt, die fry vnd Sicher zu lassen, vnnd Inne mitt gwaltt nichtz zenemmenn vnd hier Inn dess lanz appenzell nutz vnd eer zefürderen vnd schaden zewenden gethrüwlich vnd ongfarlich. Ouch an kainen end zebrennen, bis es von dem hoptmann erlopt wirt, Das an aine gemaine pütt legen vnd zegeben, vnnd das niemen nüt Im selbs zu behalten vnnd welcher och Iemandts Saich, der ob beschribenen stuken ains brechen oder da wider thun, die oder den selben darvm zu laidenn (d. h. verklagen) by dem aid damit Sölichs zestund müg gstrafft werde vnd darzu kain blutthorsch noch fryn gesellschaffz zemachen. Noch darin zu züchen Sond zu der panner oder fänly schweren vnd gehorsam ze Syn wie obstatt.

Ouch ist besetzt wenn man sturm lütt oder ain schräy wurde vnd wer dz hörtt oder vernaim vnnd nütt liffe vnd Ilette, dem gschray vnnd paner vnd dem hoptman nach, vnd nüt sin bestes darinn daitt vngeuarlich vnnd dz kanntlich wurd, der ist verfallen den landtlütten vier pfund pfenig, vnd wair das Iemann darinn belündt vnd geziegenn wurde, dz er dem sturm nütt nach gelltt hett, vnnd er dz nitt gichtig Sin welltt wenn er dann zwen biderb man vn versprochen hatt, die Im dz behabennd zeden Hailgen, das er geloffen Sye vnnd Sin best gethan hab vngevarlich, der hett denn sin sach wol besetzt vnnd wan dz Ieman von krank-

haitt sins libs older von Rechter Eehaffty nütt möcht nach Ilen, Wann Sich ain Radt darvm erkannt dz es also sy, der hat och gnug thun.

Ouch ist besetzt, wenn der hoptman vnd dz paner vssgezogen Sinnd vnnd die Landtlüt vnnd dz gutt gwunnen wurd wer denn vor dem panner wider Inzug on ains hoptman Erlobenn Der ist zu Buss verfallenn denn Lanndtlütten Sechs pfund pennig Vnd ist ouch vm Sin büttung komen vnnd hatt er nüt Sonnder gwunnen, dz selbig Sol er och wider gebenn denen, die dann ander püttung hannd"[6]).

Dieser Artikel wird in den anderen Landbüchern fast wörtlich übernommen[7]).

Die Stärke der militärischen Macht der Appenzeller ist uns nicht genau bekannt. Auch Zellweger gibt uns in seiner Geschichte keine genauen Zahlen an. Doch wissen wir aus einem aus dem 15. Jahrhundert stammenden Waffenrodel, daß die Appenzeller gut gerüstet waren[8]).

Die Alarmierung der wehrfähigen Männer erfolgte durch Feuerzeichen, Hochwachten genannt, später auch durch Kanonenschüsse. Solche Hochwachten, die bei drohender Gefahr besetzt wurden, bestanden auf der Wachtenegg und dem Lutzenland in Herisau, dem Teufenberg in Urnäsch, der Fuchsegg in Hundwil, Schwendiböhl in Teufen, der Vögelinsegg bei Speicher, auf Buchen bei Trogen, auf dem Kayen in Rehetobel und dem Gäbris in Gais. Durch diese Feuerzeichen war es möglich, daß man auf den vorher bestimmten Sammelplätzen innert kürzester Frist einige Tausend Mann zusammenbringen konnte. Als Sammelplätze wurden 1708 Herisau, Speicher und Heiden bestimmt[9]).

Später bestimmte eine Verordnung, daß im Falle eines Alarms drei „Kreyschütz" abgefeuert werden sollten: „Den 7. August 1712 ist erkent dass im Fahl einer ruptur (dass ist wan ein findt ins Landt fallen wolt) drey Kreyschütz vom grossen Stückh einen gegen gunten der andere gegen Haslen und der

---

[6]) Landbuch von 1409, Art. 3.
[7]) Landbuch von 1585, pag. 10, Landbuch von 1747, Art. 189.
[8]) Siehe oben, pag. 20 ff.
[9]) Walser, Chronik, pag. 57 ff.

drit gegen Schwendj gegeben werde, und sol dass unnütz nächtliche schießen Bey der gfangenschafft verbotten seyn“[10]).

Erbeutete Fahnen und Ehrenzeichen durften nicht aus dem inneren Landesteil verkauft oder verschenkt werden: „Den 15. Brachmonat 1605 Hat ein Landaman und zweyfacher Landtrath auf und angenomen, einhellig und den alten articul der fähndlin und Ehrenzeichen Halber bestäthet und umb so vill gemehret, dass Nämlich Niemand überal Kain eintziges Fähndli oder Ehrenzeichen, wie man dass namset welche auss Ehrlichen Kriegen Heimgebracht werden, auss unseren Inneren Katholischen Landt Appenzell solle Hinauss verkauffen, verschenckhen, verwenden oder auch zu lassen, dass sie Hinaus Kämmen, es sig gleich in Erbfählen, in Ehpflichten oder sonsten in was weiss und Weeg dass seyn mag, dan wo sehr ein persohn dasselbig übergehen wurde in einem oder anderen ohne ausstruckhentliche erlaubnuss und Bewilligung eines zweyfachen Landtraths, solches nit Halten wurde, die sollen angäntz, da es Kundt und offenbahr wurde, an Ehr oder an guth gestraft werden, nach guot gedunckhen eines zweyfachen Landtraths und nach gestaltsamme der Sach“[11]).

War auch die Organisation des Wehrwesens Sache der Gemeinden, so bestand doch ein über das ganze Land gesetzter Kriegsrat. Dieser schrieb vor, daß jeder Landmann „mit Fusil, Kraut und Loth“ wohl versehen sein müsse. Die junge und die alte Mannschaft wurde in den Waffen „Nach heutig gewohnlichen Exercitio zu gesetzten Stunden exerziert“. Eine Waffenschau fand von Haus zu Haus statt. In jeder Gemeinde mußten fünf ausgewählte junge Männer nebst ihren Ober- und Unteroffizieren bereit sein, auf den ersten Wink zu marschieren.

Wenn Gefahr drohte und die Tagsatzung zur Sammlung rief, wurden aus den jungen Männern bis zum 27. Altersjahr diejenigen bestimmt, die als Auszügerkompanie ins Feld zu ziehen hatten. Es konnte aber jeder durch das Los Getroffene auf eigene Kosten einen Ersatzmann stellen. Neben dieser Auszügerkompanie wurde eine Reservemannschaft aufgestellt und von

---

[10]) Landbuch von 1585, pag. 115.

[11]) Landbuch von 1585, Art. 191, Abs. 2.

Zeit zu Zeit auf einer ebenen Wiese während ein paar Stunden einexerziert. Die Einteilung dieser Mannschaft geschah nicht nach Waffengattungen oder nach dem Alter, sondern einfach nach dem Wohnort. Jede dieser Kompanien hatte eine eigene Fahne; diese sind leider zum größten Teil verloren gegangen.

Im Jahre 1651 beschloß der große Rat zwei „Reutterkompagnien" zu bilden, die eine vor, die andere hinter der Sitter. Anno 1736 wurde den beiden Kompanien, die etwas mehr als 40 Mann zählten, je eine Standarte auf obrigkeitliche Kosten bewilligt. Aus Furcht, die geldbegierige helvetische Regierung könnte ihr Vermögen konfiszieren, löste sich 1798 die Herisauer Kompanie auf. Das Geld wurde unter die Mitglieder verteilt und die vorhandenen Zelte vergantet. 1802 bildet sich das Korps von Neuem. Die Militärorganisation machte jedoch den beiden Reiterkompagnien ein Ende. Nach dem damals geltenden Militärreglement hatte der Kanton Appenzell keine Reiter ins Feld zu stellen. Um nun der Ungleichheit zu steuern, daß die einen ausrücken mußten, während die andern, die Berittenen, zu Hause bleiben könnten, beschloß die Obrigkeit, die Reiter den Infanteriekompanien einzuverleiben.

Ueber das appenzellische Artilleriewesen, „diese in ihrer Behandlung und Wirkung so schöne und furchtbare Kunst", wie sie das Avisblatt für Herisau 1809 nennt, ist aus der Zeit vor der Revolution wenig zu sagen. 1786 wurde durch die Obrigkeit die Anschaffung von vier neuen Kanonen in die Zeughäuser Trogen und Herisau angeordnet. Die bisherigen Geschütze dienten fortan nur noch bei Musterungen zum Lösen von Signalschüssen. Es fehlte die nötige Unterstützung durch die Obrigkeit, so daß sich das Artilleriewesen in Appenzell nie recht entfalten konnte. Das Artilleriekorps wurde bald aufgelöst, dann neu gegründet und wieder aufgelöst.

Die militärische Ausbildung der Truppeneinheiten war sehr dürftig. Man kann sich eines Lächelns über das spießbürgerliche Gebaren von Offizieren und Soldaten kaum erwehren, wenn man die Berichte der jährlichen Musterungen liest. Selbst das appenzellische Monatsblatt von 1827, also aus einer Zeit, die jene Uebungen noch aus eigener Anschauung kannte, schreibt ziemlich verächtlich: „Die Verdienste und Vorzüge der Wetterschen

Grenadierkompanie bestanden darin, daß sie sich mit prächtigen Monturen, prunkenden Fahnen und schönen, kostbaren Trommeln versah. Die übrigen Milizen waren unter aller Kritik.“ All dieses Militär schien nie einen anderen Zweck gehabt zu haben, als alljährlich einmal an der sogenannten Hauptmusterung zu paradieren.

Daß es im 18. Jahrhundert mit der Militärfreudigkeit im Appenzellerland sehr schlimm stand, zeigen die vielen ausgefällten Bußen wegen Abwesenheit an den Uebungen.

Die Revolutionsjahre und zum Teil auch noch die Mediationszeit zeigen, wie es damals mit dem militärischen Geist bestellt war: Ungehorsam gegen Verordnungen und Befehle, Desertionen in großer Zahl; fast anarchische Zustände kennzeichnen jene Jahre, da bald die Franzosen und ihre Parteigänger, bald die Oesterreicher und ihre Freunde den Ton angaben und wo diejenigen am besten dran waren, die ihr Mäntelchen je nach dem Winde drehten[12]).

1803 setzte die Tagsatzung fest, daß Appenzell zu einem eidgenössischen Kontingent von 30 406 Mann 626 Soldaten zu stellen habe.

Den Behörden der Mediationsperiode war daran gelegen, das schweizerische Wehrwesen in guten Stand zu stellen. Das lag zwar nicht in der Absicht Napoleons, der wünschte, daß die Schweiz seines Protektorates bedürfe. Trotzdem genehmigte der zweifache Landrat im Jahre 1805 eine neue Militärorganisation für den Kanton Appenzell-Außerrhoden. Nach dieser war jeder Landmann und Einwohner des Kantons vom 18. bis 45. Altersjahr zum Militärdienst verpflichtet. „Zu dem Ende soll jeder mit einem guten, zweylöthigen Feuergewehr und Bayonet, anständigem Sabel und Patronentasche, 2 Pfund Pulver und 120 Rollkugeln, einem Kugel- und Schraubenzieher, nebst einer vollständigen Montur versehen seyn.“ Die Milizen waren eingeteilt in ein Rekrutenkorps, ein erstes und ein zweites Kontingentskorps und in das Reservekorps. Nach Einrichtung der Kontingente hatten die Hauptleute unter sich zu losen, welche Kompanie im Falle eines Auszuges zuerst marschieren müsse.

---

[12]) Staub, Kanton Säntis, pag. 52 ff.

1810 fiel die bisherige Einteilung der Reservemannschaft dahin. Fortan wurde sie nach Altersstufen gruppiert.

Von 1810 bis 1848 vernehmen wir nichts von einschneidenden Aenderungen in unserem Militärwesen. Vom Zeitpunkt der 1848er Verfassung an schwanden die Kompetenzen der Gemeinden in Militärsachen immer mehr, um mit der Revision von 1874 vollends Sache des Bundes zu werden.

6. Kapitel.

Das Bürgerrecht.

Eine eigentliche Bürgerrechtsgesetzgebung nach modernem Vorbild gab es selbstverständlich in jenen Zeiten noch nicht. Jedermann, der innerhalb der Grenzen wohnte, wurde als Bürger der „lendlyn" betrachtet, gleichgültig ob er frei oder unfrei war. Als einen der ersten Fremden, der das Bürgerrecht erhielt, können wir jenen Grafen Rudolf von Werdenberg ansehen, der, von Oesterreich von seinen Besitzungen vertrieben, sich mit den Appenzellern verbündete und bald darauf ihr Hauptmann wurde[1]). Ital Reding, der große Schwyzer Landammann, unterstützte dabei die Appenzeller tatkräftig. Da die Eidgenossen wegen des Friedens mit Oesterreich den Appenzellern nicht zu Hilfe kommen konnten, war dieser Machtzuwachs in der Person des Werdenberger Grafen beiden Teilen sehr erwünscht[2]).

Am 6. Juli 1405 übergab die Gräfin Elsbeth von Werdenberg-Sargans, Muhme des obgenannten Grafen Rudolf, ihre Feste Sax den Appenzellern und nahm ihr Landrecht an[3]).

Nach den Schlachten von Vögelinsegg und am Stoß begann jener „seltsame, wunderliche louff", da alle Bauern und Städter in weitem Umkreis Appenzeller werden wollten. Es kam eine neue Eidgenossenschaft zustande, der „Bund ob dem See". Er umfaßte unter der Führung Appenzells bald die Bürgerschaften von St. Gallen, Feldkirch und Bludenz, das Rheintal, Vorarlberg, Liechtenstein, Teile des Thurgaus, des äbtischen Fürstenlandes, des Allgäus, ja des fernen Tirols. Diese Verbindung war nicht aus innerer Notwendigkeit emporgewachsen, sondern beruhte hauptsächlich auf dem tiefen Eindruck, den die Kriegstüchtig-

---

[1]) Dierauer III, pag. 474, 480 verweist die Ernennung zum Hauptmann ins Reich der Sage.

[2]) Zellweger, Gesch. I, pag. 354 ff., Wappenbuch, pag. 425.

[3]) Zellweger, Gesch. I, pag. 365, Urk. Buch, Nr. 231.

keit der Appenzeller bei ihren Nachbarn hervorgerufen hatte. Nachdem dieser Ruf der Unbesiegbarkeit nach dem unbedeutenden Siege der süddeutschen Ritterschaft bei Bregenz (13. Januar 1408) erschüttert worden war, fiel das Gebilde wieder auseinander.

Die Appenzeller, die schon vor Beginn ihrer Freiheitskämpfe das Landrecht von Schwyz besaßen, beschlossen, dieses Bündnis zu einer Verbindung mit allen Eidgenossen zu erweitern. Am 24. November 1411 ließen sie sich von den sieben östlichen Orten in ein Burg- und Landrecht auf unbestimmte Zeit aufnehmen[4]). Die Eidgenossen fanden es freilich für nötig, den unruhigen Volksgeist in scharfe Zucht zu nehmen. So mußte Appenzell zunächst in ein sehr untergeordnetes Verhältnis einwilligen.

Zu jenen Zeiten und auch noch später sprach man allgemein vom Landrecht, nicht aber von einem Bürgerrecht der einzelnen Rooden oder Gemeinden. Wer das Landrecht besaß, konnte sich nach Belieben im Lande niederlassen. Das freie Zugrecht der Landleute erlitt mit der Zeit insofern Einschränkungen, als die reicheren Gemeinden sich genötigt sahen, eine Niederlassungsgebühr festzusetzen, um damit einer zu starken Ueberhandnahme ortsfremder Einwohner vorzubeugen. Das Landbuch von 1409 sagt darüber aus: „Von Lanndlütten annemen. Zum anderenn, das Man non fürhin aines Iars nütt me dan ainen Landtman an Nemen sol, vnd dwyl vnnd der, so angenomen würt, von der gmaind, der sol 30 guldy geben vm das Lantzrecht — 20 gl In der landlütt seckel vnd zechen guldy In die kilchen, da hin er gehortt. Item ain volkomne Lanntzgmaind jm (15)57 jar hatt vf vnd an gnon wer non für hin Landt Recht well kofen sölle 50 gl. vergebenn“[5]).

Es scheint jedoch, daß die Appenzeller ziemlich viele Fremde in ihr Landrecht aufgenommen haben. Abt Heinrich IV. von St. Gallen klagt in seiner Schrift an die Eidgenossen auch darüber: „und hierumb clegt min herr von den von Appenzell und bringt für uch, das sy über die vorgeseiten sprüch, sachen und

[4]) Urk. Buch, Nr. 307.

[5]) Landbuch von 1409, Art. 100. Vgl. dazu auch Landbuch von Glarus, Art. 34 und 100.

richtung usserthalb iren landsmarken des gotzhus lüt an sich gezogen und zu lantlüten angenomen habint und das noch täglich tüynt und danne dieselben dem gotzhus och sine zins, zehenden und stüren, vogtrecht und ander nütze und rechtungen und recht vorhabint uff dero von appenzell trost“[6]).

Nach vielen vergeblichen Bemühungen der Eidgenossen kam am 6. Mai 1421 in Luzern ein Schiedsspruch zustande. Die Bestimmungen über das Landrecht und über das Burg- und Landrecht mit den Eidgenossen haben folgenden Wortlaut: „Das die vorgenempten von Appenzelle und alle die iren, so lantrecht mit inen gesworn und an sich genomenn hand uff den Tag, als des vorgenempten anlassbriefs datum wiset, bi demselben lantrecht mit enander beliben sullen. Fürer mit dem stuk sprechen wir, das die jetzgenempten von Appenzell und alle die iren, die zu inen gesworn hand, als vor stat, sullent beliben bi den eiden, so si von burgrechtes ald lantrechtes wegen den Eidgnossen gesworn hand nach wisung des briefs, so die Eidgnossen von inen besigelt hand“[7]). Die Landleute, die einander geschworen hatten, konnten also beieinander verbleiben. Auch das Bündnis mit den Eidgenossen blieb bestehen. Eine Ausnahme machte einzig die Gemeinde Goßau, die von Appenzell abgetrennt wurde und wieder unter das Gotteshaus kam; Goßauer, die das Landrecht angenommen hatten, konnten es jedoch behalten.

Diesen Schiedsspruch wollten die Appenzeller aber nicht annehmen, trotzdem er größtenteils zu ihren Gunsten ausgefallen war. Der Abt beklagte sich in einem Schreiben vom 25. Februar 1422 bei den Eidgenossen wegen dieses Zustandes. In einer Nachschrift zeigt er noch an, daß die Appenzeller immer wieder Gotteshausleute, die in äbtischen Gebieten wohnen, in ihr Landrecht aufnehmen würden: „Ouch lieben fründ, tuond wir uch ze wissen, daz die von Appenzell nach hütt bi tag ze lantlüten annement ünsers gotzhus lüt, wo ald in welhen gerichten die gesessen sint, dadurch unsers gotzhus grichte geswächert werden und uns ain grosser abbrüch beschiht an ünsern nützen, die uns vor dem spruch gelanget sint . . .“[8]).

---

[6]) Urk. Buch, pag. 206.
[7]) App. Urk. Buch I, Nr. 382.
[8]) App. Urk. Buch I, Nr. 391.

Die Eidgenossen versprachen dem Abte zu helfen, doch scheint ihre Hilfe nur sehr zögernd gewesen zu sein. Der Abt wandte sich um Hilfe an den Kaiser, der diesem Begehren entsprach. Doch die Eidgenossen, denen die Waffenhilfe der Appenzeller im Krieg gegen Mailand willkommen war, verhinderten die Hilfe des Kaisers. Der Abt wandte sich, des ewigen Zauderns müde, an den Papst um Hilfe. Sein Abgesandter, Bertold von Wildingen, Scholastikus zu Speyer, ordnete verschiedene Tagfahrten an; die Appenzeller erschienen jedoch nicht. Darauf sprach Bertold das Interdikt gegen die Bergleute aus. Endlich kam im Juli 1429 zu Konstanz ein Frieden zustande, der im wesentlichen den Schiedsspruch von 1421 bestätigte. Die Appenzeller hatten jedoch Eigen- oder Vogtleute des Bischofs und der Ritterschaft aus dem Landrecht zu entlassen: „... aigenlüt oder nachjagent vogtlüt zu lantlüten angenomen und in ir landschafft empfangen hetten: dieselben sampt und sunders söllen die von Apentzel ir lantschafft, aid und gelüpt gantz erlassen an alle widerred und inträg, fürderlich und ungevarlich ...“[9]).

Im Jahre 1452 entflammte der Streit aufs neue, als die Appenzeller die Bürger der thurgauischen Gemeinde Altenau in ihr Landrecht aufnahmen. Der Grund zu dieser Aufnahme ist uns unbekannt. Zellweger glaubt, daß die Appenzeller auf ihrem Zug ins Thurgau im Winter 1453 Vieh raubten. Da die Konstanzer glaubten, der Zug gelte dem Kloster Münsterlingen, schickten sie 300 Mann dorthin. Der Streit wurde dann durch die Eidgenossen geschlichtet, gleich wie auch der Streit mit den Altenauern. Die Eidgenossen entschieden am 1. August 1454, daß die Appenzeller die Altenauer ihres Landrechtes und ihrer Eide entlassen sollen; die Appenzeller befolgten den Spruch[10]).

Im Jahre 1563 trafen Landammann und zweifacher großer Rat folgende Bestimmung gegen das heimliche Einschleichen von Hintersäßen: „Am Mittwoch nach St. Othmars Tag hat ein Landtaman und großer zweyfacher Landtrath auf und angenommen, die weil und von wegen der Heimlich einschleichenden jnsässen oder ausländische zu Bhausen annemme, ohne eines

---

[9]) App. Urk. Buch I, Nr. 573.

[10]) Zellweger, Gesch. II, pag. 1.

zweyfachen Raths erlaubnuss dass es der so Häblich in dass Landt setzen wolte zu vor erlange Bey der Buoss v lb. Pfennig“[11]).

Acht Jahre später wurde dieser Artikel etwas gemildert: „1571 hat ein Zweyfacher Landtrath angenomen und noch vill darzuthun und erkent, dass Keiner soll zu Hindersässen angenomen werden, man seye dan seines Handtwerkhs oder Handtthierung von nöthen und Mangelbahr, dass einer auch sein Ehrlichen abschied Habe, auch sein guth und Mannrecht und Keinem nachjagenden Herren auss der leibeigenschafft seyn“[11]).

Sechs Jahre später wurde der Artikel aber schon wieder verschärft: „1577 ist erkennt worden, dass man gar Keinen Hindersäss zu Landtleüthen mehr annemmen solle uss des Gottes-Hauss St. Gallen alten Landtschaft, dessgleichen auss Savoy und auch Enet Sees und über Rhein Her auch nit“[11]).

Zwei Jahre später erscheint der nämliche Artikel nochmals im Landbuch, diesmal allerdings bedeutend ausführlicher. Aber erst 1663 wird ausgeführt, wie man das Landrecht überhaupt erlangen kann:

„Ist auf und angenommen worden, dass man Keine Hindersäss zum Landtman annemmen soll, es sey dann zu vor zehen Jahr lang im landt Hausshäblich gesessen, und welcher umb dass Landtrecht werben und Bitten will, der soll dass erstlich von der Kirchhöri darin er sitzet erlangen, so sie ihme dass Bewilligen, sollen sie es dem zweyfachen Landtrath vor der Landtsgmeindt für Bringen, der mag ihne, so der Handel recht ist, für die Landtsgemeinde umb dass Landtrecht zu bitten Weisen, es sollen aber auf ein Jahr, nit mehr dan zwey Mann, einer in die Innern und einer von den Ussrooden für die Gemeindt gwisen und angenommen werden, es soll auch Kein Rath gewalt haben, mehr dan zwey auf ein Jahr für die Gemeindt zu weisen, Item welcher zu einem Landtman angenommen wird, der soll darumb geben und bezahlen 50 fl. an Bahrem gelt, darum soll der dritel gehören den Kirchhöri oder in ussrooden da einer sitzt und die zwey theil Gmeinlandtleüthen in Seckhell, und so er nit im näch-

---

[11]) Landbuch von 1585, Art. 174, Abs. 1, 2, 3, 4. Dazu auch App. Urk. Buch II, Nr. 2770.

sten Monat nach der Landtsgmeindt dass gelt erlegt hat, soll an angenomenen Landtrecht nichts seyn etc. Item und so eine angenommen wäre, so soll er darnach zehen Jahr lang, weder in Rath noch Gricht Hören und obschon einer von der Rood darin er ist, darin gesetzt wurden, so soll es doch nit gelten"[12]).

Der Gesuchsteller hatte also zuerst an der Kirchhöri um das Landrecht zu bitten. Nach ihrer Genehmigung wurde das Gesuch an den zweifachen Landrat weitergeleitet, der es der Landsgemeinde unterbreiten mußte. Dieses Verfahren galt auch für Außerrhoden[13]). Es blieb in Kraft bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts[14]). Der letzte, der noch 1859 vom Landsgemeindestuhl sich das Landrecht erbitten mußte, war der deutsche Apotheker Ludwig Wilhelm Lobeck, der Schwiegersohn des damaligen Statthalters Nef[15]).

Heute werden die Einbürgerungsgesuche, versehen mit der Genehmigung der Eidgenössischen Fremdenpolizei, vom Gemeinderat den Bürgergemeinden unterbreitet, wobei über Aufnahme oder Ablehnung mit offenem Handmehr abgestimmt wird. Nach Annahme gelangten die Gesuche noch an den Kantonsrat, der ebenfalls in offener Abstimmung über Annahme oder Ablehnung entscheidet.

Aber auch der Verlust des Landrechtes kam vor. Der zahlungsunfähige Bürger hatte das Land zu verlassen und verlor damit auch das Landrecht: „Ittem es ist besetzt vnd vf vnd angnomen: welcher zu appenzell me verthutt, denn er bezahlen mag, vnnd hatt disem weder pfennig noch pfannd gegeben, das derselbig ain aid vss vnnsseren lannd grichten vnd raitten schweren sol, vnnd och niemer mer dar In zukomen, dann mitt des scholdners willenn, older daz er Inn bezal, habenn wir vnd vnser gutt fründ von Sannt gallenn mitt ain anderen gütlich vf vnd angnomen vnd daz zu hallten biss dass es Inen beden thailenn fügklich ist, wenn es aber Innen beden thailenn older aim thail besonder nitt mer fügklich sin wölt vnd vermaintten ain bessers zu finden, so sol

---

[12]) Landbuch von 1585, Art. 174, alinea 5.
[13]) Landbuch von 1632, Art. 29.
[14]) Landbuch von 1747, Art. 19. Landbuch von 1834, Art. 21.
[15]) W. Rotach, Gemeinde Herisau, pag. 264.

Im sin hand nitt beschlossen sin, sonnder das selbig mögen vf vnd annemmen“[16]).

Auch das Landbuch von 1585 fordert von den Wegziehenden, daß sie ihre Schulden bezahlen: „Es hat ein vollkomne Landtsgmeindt so 1505 gehalten worden ist, auf den Sonntag vor St. Gallen Tag, als man einem Landt Aman schwehrt, in den selbigen Eydt, Haben wir gnommen und geschworen, wan sach wär, dass jemand von uns auss dem Landt zihen wollte, der soll dass recht von jedlichen nemmen und auch jedlichen Landtleüthen zum rechten stehen, in unseren grichten, wer etwas mit ihme zu schaffen Hat, uns auf ein Zeit, so er vom Landt zieht, also welcher dass nit Thäte, und da vorm Land Herumblüffe, denselben mögen seine gülten und ansprecher unserm alten Landts-Brauch nach, sein liggend und fährendes guth verspehren, in Haft leggen und dass nit auss unserem Land volgen lassen, Eh dan er sie vergnügt und Bezahlt Hat, und dass ihme mit dem verspehren und Haft niemand schuldig sey soll, für dass landt nach zu lauffen, ihme dass zu verkünden, dan der Haft der güther soll in verkündung seyn zum rechten“[17]).

Fast zwei Jahrhundert später wird dieser Artikel erneuert: „Den 7ten Weinmonat 1694 ist erkent, wan einer in der frömbde als Hindersäss sich begeben wollte und seine Mittel aus dem Landt zu ziehen Begehrte, soll das Vermögen ihme nit gefolget werden, es seye dan sach, dass er ausschwere und dass landtrecht auf den Ruggen neme“[18]).

Ja unter gewissen Umständen ist sogar eine Beschlagnahme des Vermögens möglich: „Und wer die wären so fürohin (wie ein Zeit durch etliche leyder Beschehen) auss dem Landt zugen in das Land zu den Mehreren, der Teufferischen Elenden Sect nach oder andere orth von desswegen zihen, so soll desselbigen Haab und guth zu gmeinen landteuthen genommen werden, dasselbig Bevogtet, so soll dan darvon Jährlich den Amtleuthen rechnung geben Biss so lang, daß sich ein zweyfacher Rath darumb erkent wohin man dass Thun soll“[19]).

---

[16]) Landbuch von 1409, Art. 59.
[17]) Landbuch von 1585, Art. 175.
[18]) Landbuch von 1585, Art. 174, al. 6.
[19]) Landbuch von 1585, Art. 176.

Am 14. September 1633 „ware die erkanntnuss, welcher unerlaubt auss dem Landt Zihe oder gelt und Guth aus dem Landt schicken würde, dass dan dessen Haab und Guth meinen Herren verfallen seyn solle lauth Ordinanz im Landtbuoch“[20]).

Die Landbücher von 1632 und 1747 sagen eigenartigerweise nichts über den Verlust des Landrechtes aus. Doch wurde des öftern beim Einzug eines neuen Bürgers die Bedingung gestellt, daß der Gesuchsteller bei unanständigem Betragen oder baldiger Verarmung in seine alte Gemeinde zurückgewiesen werde. Wegen der Dehnbarkeit dieser Bedingung hatte sich die Landsgemeinde oft mit der Bürgerrechtsfrage zu befassen. Die Revolutionszeit schritt dann allerdings über solche Rückständigkeiten hinweg. Ein Eintrag im Ratsprotokoll unterm 21. November 1798 sagt: „Da durch die allgemeine Annahme der neuen Staatsverfassung das helvetische Volk nur e i n e Bruderfamilie ausmacht, da die verschiedenen Kantonsinteressen durch ihre Vereinigung in ein großes ganzes, auf Freiheit und Gleichheit gegründetes System gehoben und jeder helvetische Bürger in jedem Teil des wiedergewonnenen Helvetiens, wo seine Privatvorteile und Neigungen ihn hinrufen, ungehindert wohnen darf, so wurde über die Hintersäßen zur Tagesordnung geschritten.“

Die Hintersäßen und Landesfremden waren im Vergleich zu den Bürgern immer minderen Rechts. Sie hatten beim Einzug in die Gemeinde eine einmalige Steuer zu entrichten und noch für einen Vormund oder „Tröster“ zu sorgen, unter dessen Vormundschaft sie stunden. Daneben mußten sie alljährlich die Erlaubnis für ihren „Hintersitz“ bei den Vogteiräten erbitten. Es

---

[20]) Landbuch von 1585, Art. 59.

*) Diese Bestimmung, daß der wegziehende Landmann einen Teil oder sein ganzes Vermögen abgeben muß, findet sich auch in anderen Landbüchern. Glarus verlangt in Art. 34, daß der wegziehende Landmann seine Alpen einem andern Landmann verkaufen müsse: „Vnd ob denn dieselben so also lantman werdentt, Alp In vnserem land kouftentt oder erbttund, ald wie sy einem wurde, wen Es sich dann fügt, das er vnd sin Sun vom land zuchend, so sond sy die selben Alpp Einem lantmän zu kouffen geben wie dann zu mal löiffig ist, vneuarlich.“ Ebenfalls Glarus verlangt in Art. 102: „Item wela Lanndtman wil Lanntzrechtt vffgeben vnd es vffgitt, derselb sol dann von stund an vom Lannd ziechen vnd nimmermer darin.“ Vgl. weiter dazu Landbuch von Glarus, Art. 304. Luzerner Stadtrecht, Art. 145, 146.

kam auch hin und wieder vor, daß solche Bewilligungen nicht erteilt wurden, meistens aus Angst, der Bewerber mache einheimischen Geschäftsleuten Konkurrenz. So wurden 1684 zwei Männer des Landes verwiesen, weil „einige Personen zu Herisau inständig angehalten, dass man die Hintersäss, so ihnen im Handel und im Handwerk schädlich sind, aus dem Land erkenne".

7. Kapitel.

Der Eid.

Der Amts- oder Diensteid des Beamten dient zur Bekräftigung der durch die Anstellung übernommenen Pflichten. Er soll dem Volk Gewähr bieten für die treue Pflichterfüllung des von ihm gewählten Beamten. Anderseits hatten auch die Landleute einen Eid abzulegen, des Landes Nutzen zu fördern, der Regierung treu zu gehorchen und von keinem fremden Fürsten Pensionen oder Geschenke anzunehmen.

Auf diese eidliche Verpflichtung legten besonders die Landsgemeindekantone großen Wert. Man hatte fast für jeden der höheren Beamten einen besondern Eid. In Appenzell waren zu besonderer Eidesleistung verpflichtet der Landammann, der Landweibel, der Landeshauptmann, der Landesfähnrich, der Landvogt und der Landschreiber im Rheintal. Daneben hatten alle übrigen Mitglieder der Obrigkeit, die Räte und die Richter, den Rats- und Gerichtseid zu schwören. Der Landammann, der Landweibel sowie der Landeshauptmann und der Landesfähnrich hatten ihren Eid vor versammelter Landsgemeinde abzulegen. Das hatte seinen Grund darin, daß das Volk seinen Eid diesen Landesbeamten schwören mußte.

Den ältesten Eid, den die Obrigkeit dem Volke und das Volk der Obrigkeit abzulegen hatte, finden wir in der schon mehrmals erwähnten Urkunde vom 22. Mai 1378[1]). Die dreizehn Mitglieder der Obrigkeit sollen: „Zu den hailgen sweren glert ayde mit ufgebotnen Fingern die si und ir gegen und gemainlich alle ir gebrechen, notdurft und sache getreulich usrichten, versorgen und verhandlen nach iren treuwen und eren, an alle geverde.“ Anderseits hatten die Landleute zu schwören: „Es süln och alle lantlüt in den vorgenanten vier lendlyn den egenanten drizehen mannen, oder ir sie denne minder oder mer, sweren zu den

[1]) App. Urk. Buch I, Nr. 119.

hailigen glert ayde, umb stiuren und umb ander redlich sache gehorsam und gewärtig zu sint, an alle geverde."

Das Landbuch von 1409 überliefert uns in seinem ersten Artikel den Eid des Landammannes: „Wie der aman (vnd der waibel) schweren sol. Des erstenn Söll der amma (vnnd der Waibel) schwere des lantz nutz vnd er zu fürderenn vnd sinen schaden zuwenden vnd In denselben zenemen wittwa vnnd waissen vnd darnach mengklichen zu schirmenn vnd zum Rechten helfenn alss vere Er Sy könne vnd vermöge ongefarlich, Vnd Iettwederen zu Richtenn alss Im das empfolchen wirt nach dem rechte als vere Sy gwüssen wist, weder durch miett, gaben frünntschaft, finntschaft, nach vm kainerley Sach willen anderst dann nach dem Rechten, vnnd vmm den lon der darvf ist gsetzt, dessglichen söllend Sy von kainem fürsten nach herren kainerlay besunder pension nach schenkina older gaben nemen, anderst dann In der lanttlüt Sekel"[2]).

Der Eid der Landleute lautete: „Also sonnd gmain landtlüt hinwiderum schweren ainem amann dess lantz nutz vnnd eer zefürderen, vnd sinen schaden zewenden vnd ain aman vnd ain waibel vnd das gricht vnd ein ratt zu schirmen Vnd dem aman vnd sinne botten gehorsam zesind, vnd worzu Iedermann gnomme wirrtt, dz er dz halt vnnd dem gnug thüye alls er vermag vngevarlich. Es söllind ouch gmain landtlütt in den selben aid nemme vnd das scheren, dz Sy von kaine fürsten nach herren kainerlay bsunder pennsion schenkina older gaben nemmen wellind anderst dann In der landtlütt sekel"[2]).

Im Landbuch von 1585 weist der Eid des Landammanns einen nur unwesentlich veränderten Wortlaut auf. Dafür erfahren wir zum ersten Mal den Wortlaut des Gelübdes: „Auf diss Thut er den Aeyd sagend werender aufhebung seiner 3 schwerfinger: Dass hab ich wohlverstanden wie es mir vorgelesen und vor geöffnet ist worden, dass will ich wahr und steths halten Treulich und ungefährlich, also Bitt ich, dass mir Gott helff und die Hailigen Amen"[3]).

---

[2]) Landbuch von 1409, Art. 1.
[3]) Landbuch von 1585, pag. 10.

In dieser Form wurden Eid und Gelübde in das Landbuch von 1632 übernommen[4]). Auch im Landbuch von 1747 und im Eidschwurgesetz von 1834 kehren Eid und Gelübde im fast gleichen Wortlaut wieder. Seit dem Jahre 1900 haben wir eine sprachlich modernisierte, inhaltlich kaum veränderte Eidesformel, nach der noch heute an jeder Landsgemeinde Landammann und Landleute schwören. Die Formel lautet: „Wie der Landammann schwören soll: Der Landammann soll schwören: Den Nutzen und die Ehre des Vaterlandes zu fördern und dessen Schaden zu wenden, des Landes Verfassung und Gesetze zu handhaben, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schützen, zu schirmen und zum Recht zu verhelfen, best seines Vermögens, wie ihn das Gesetz und sein Gewissen weisen und weder durch Freundschaft oder Feindschaft, noch um anderer Sachen willen sich bewegen lassen, davon abzuweichen."

Die Landleute schwören: „Des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Rechte und Freiheiten desselben nach bestem Vermögen zu schützen und zu schirmen, mit Gut und Blut, wo es die Not erfordert. Der Obrigkeit nach den Gesetzen zu gehorchen, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Wohlfahrt Aller nach Kräften zu fördern; desgleichen, daß ein Jeglicher das Amt, das er bekleidet, verwalte, so gut er's kann und vermag."

Die Schwurformel für beide Eide lautet gleich: „Das hab ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, daß Gott mir helfe"[5]).

---

[4]) Landbuch von 1632, Art. 13 und 14.

[5]) Vgl. dazu auch: Sachsenspiegel, III. Buch, Art. 54, § 2: „Sobald man den könig kürt, soll er dem reiche hulde tun und schwören, dass er das recht stärken und das unrecht schwächen und das reich vertreten werde in seinem rechte, wie er könne und vermöge. Weiter soll er nimmer einen eid leisten, es sei denn dass ihn der papst beschuldige, dass er am rechten Glauben zweifele. Darnach soll er zeuge sein aller dinge, für die man sich auf ihn beruft, bei des reiches huld; und sein versprechen soll er geben statt des eides, wo man friede schwört."

Vgl. dazu weiter: Glarner Landbuch, Art. 1, Nidwaldner Landbuch, Art. 79, die beide einen ähnlichen Wortlaut wie das appenzellische aufweisen.

Die Feierlichkeit der Eidesleistung an der Landsgemeinde ist noch heute dieselbe wie ehedem. Die Eidesformel wird bei einer Neuwahl vom zurückgetretenen Landammann, bei einer Bestätigung vom ältesten Mitglied des Regierungsrates vorgesprochen.

Der Landweibel hatte, der mittelalterlichen Bedeutung seines Amtes entsprechend, ebenfalls einen Eid abzulegen. Der Landweibel, als der populäre Landammann, hatte nach dem Landbuch von 1409 den gleichen Eid abzulegen wie der Landammann[6]). Auch das Volk hatte ihm einen Eid abzulegen, gleich wie dem Landammann. Dieser Eid verschwand 1580 nach einem Beschluß des zweifachen Landrates. Es ist das ein Beweis für das geschwundene Ansehen des Landweibels. Das Landbuch von 1585, wie auch die späteren, kennen nur noch den Eid des Landammanns.

Entsprechend ihrer militärischen Chargen hatten auch der Landeshauptmann und der Landesfähnrich einen Eid zu leisten. Diese Eidesleistung hatte aber offenbar nur dann zu erfolgen, wenn im Kriegsfalle die Mannschaft ausziehen mußte. Die Schwüre des Hauptmanns und des Fähnrichs, die vor versammelter Mannschaft abgelegt wurden, lauteten: „Der Haubtmann soll schweeren des Lands-Abbenzell, Nutz und Ehr zu fördern und Schaden zu wenden, und dass Volk so Ihm befohlen ist, nach Vermögen zu verhüten, und zu gaumen, und darinn sein bestes Vermögen zu thun, getreülich und ohn gefahrlich.

Die Fähndrich und VorFähndrich sollen auch schweeren, dess Lands Lob, Nutz und Ehr zu fördern, und Schaden zu wenden, Lands Panner und Fähndli, so Ihnen befohlen ist gethreülich zu warten, und nicht davon zu kommen, auch die in Streiten, Stürmen und Schlachten Offen zu halten, und Aufrecht und sich darvon nicht trennen lassen bis in den Tod, alles gethreülich und Ungefährlich“[7]).

Dabei fällt auf, daß das Landbuch von 1409 in Artikel 3 „das ist ordinnantz“ eine fast wörtlich gleiche Eidesformel für den Hauptmann erwähnt. Es handelt sich dabei aber nicht um

---

[6]) Landbuch von 1409, Art. 1.

[7]) Landbuch von 1747, Art. 189.

den Landeshauptmann, sondern um die Hauptleute der einzelnen Rhoden. Das Amt eines Landeshauptmannes, wie auch das des Landesfähnriches, bestanden damals noch nicht.

Auch diesen Eiden rein militärischer Natur entsprach eine Eidesleistung von Seite des in den Krieg ziehenden Volkes: „Ir sollenn alle schweren dem hoptman vnd anderen So Im zugeordnett sind, gehorsam, gewairtig sin, vff den panner vnd fainly zu wartenn, vnd nütt vssem feld zu kommen vnd die so In Sonnders zu der panner, older fainnly geordnet werden die tag vnnd nacht daby blyben, vnd nit davon schaidenn, Sonder dero getrüwlich wartenn, vnnd die verhütten söllenn, Vnnd ob es zu ainem strytt oder faicht komen wurde menngklich bin der paner older fännly, vnnd In der ordnung zu blibenn, Vnnd sich da vonn nit trenngen lassen bis In den thodt, Sonnder die fiend zu schaidigen, Iegklicher nach Sinem vermögenn, Ouch nit zu blünnderen, biss das feld beheppt vnnd die not Erobertt wirtt, Es Sye an stürmen oder an strittenn, kain gotzhus kilchenn oder gwichtstett vffbrechen, zu brennen, nach Iezitt, das darzu gehörtt zu verwusten oder daruss zu nemen, Es wäre denn dz sie vygennd, older Iro gutt darInn fundenn wurdenn, Ouch keinem priester noch frowenn bild an Irem lib zvschaidigen nach zeschmaichenn, usw.“[8]).

Die Landbücher von 1585, 1655 und 1747 übernehmen diesen Eid fast wörtlich.

Neben diesem Eid, der der eigenen Regierung geschworen wurde, gab es noch einen andern, der vor den Abgesandten der eidgenössischen Verbündeten abgelegt wurde. Zellweger schreibt darüber: „Auf Befehl der Eidgenossen mußte den 8. Heumonat 1487 eine Landsgemeinde versammelt werden, an welcher im Namen sämtlicher Stände ein Abgeordneter erschien, der dem Volke den Bundes-, den Sempacher- und den Pfaffenbrief und den Stanser-Vertrag vorgelesen und dann dasselbe den Eid schwören ließ, alle treu zu halten. In die acht alten Orte, nach Freiburg und Solothurn begaben sich für den nämlichen Zweck Gesandte aus allen Ständen, weil daselbst ein gegenseitiger Eid zu leisten war,

---

[8]) Landbuch von 1409, Art. 3.

während in Appenzell und St. Gallen, wohin auch nur ein Bote kam, nur einerseits ein Eid gefordert wurde“[9]).

Auf die Heiligkeit des Eides wird in allen Landbüchern ganz besonders hingewiesen. Auch über die Bedeutung der aufgestreckten Schwurhand wird der Schwörende aufgeklärt. Wir lassen anbei den ersten Artikel des Landbuches von 1409 folgen, die andern Landbücher haben diesen Artikel fast wörtlich übernommen:

„Was ain valtscher aid vff Im thraitt. Hienach volgett ain Ernnstliche vnnd Erschrokennliche bedüttung aines vnrechtenn faltschenn aidtz Nach vss wissung der hailgenn Lerer vnnd doctoribus gezogenn vss der hailgenn gschrifft, dauor Sich ain Iegklich Christenn menntsch hutten Sol bin Siner Sel sailigkaitt.

Sprich Recht onn argenn list, dass gott dir dinn Leben frist; wann wer vnn Recht zu Rechtem Sprichtt, der wirtt von gott schwairlich gericht; gestannd dess onn Rechtenn niemand by, Wie lieb dir auch din frünnd Sy; vnnd biss fürsprech Rechtz halbenn, vnnd red nichtz vmm hannd Salbenn.

In der hailgenn vnngethailten dryfaltigkeit namen, amen. Merk mit fliss ain jegklich menntsch der ainn aid schwerenn wil, der Sol vff hebenn dry finnger, bin dem ersten finger, das ist der Dum, ist zu versten g o t t der vatter, bin dem andern, g o t t der Son, bin dem dritten g o t t der hailig g a i s t, Die anderenn zwene finger, die letstenn Inn der hannd, vnnder sich genaigt, der ain bedütt die Costlichen Sel, alss Sy verborgen ist vnnder der mentschhaitt, vnnd der fünfft klinst finger, bedütt denn lib, alss der lib klain ist zu schaitzen gegenn der Sel, Vnd bin der ganzen hannd wirdt bedütt, ein gott vnd ain schopfer, der menntschen vnd allen Creatturen. In Himel vnd vff erdenn erschaffen hatt. Nun welcher menntsch So verlassen vnd Sin Selbs So finnd ist das er ainnen valtschenn aid schwertt, Der schwerrt Inn Solicher mass, allss ob er Spraich, Alss ich hütt faltsch schwer, also bit ich gott den vatter, gott den son, vnd gott denn hailgenn gaist, vnnd die gannzen hailgen dryfaltigkait, das ich vssgeschlossen vnnd ussgesetzt werde vss der gemain vnnd guttthat

[9]) Zellweger, Geschichte II, pag.. 134; vgl. dazu weiter: Glarner Landbuch, Art. 7, Nidwaldner Landbuch, Art. 79.

der hailgen Cristenhait, — das mir die Selb ig guttthait Sye ain fluoch mines Lebens, libs vnnd der Sel, usw.

Da by mag wol ain Iegklichs fromm Cristenlichs herz wol merken, was der faltsch aid vff Im thragtt, Vnd wie der menntsch gatt des allmechtigenn, vnnd der Iungfrowen maria vnnd aller Hailgenn durch denn faltschaid verlogenn ist, davor Sich ain Iegklicher mennsch billig hütten Sol bin Siner Sel Sailikaitt, davor vnns gott alle behütt amme.

Menntsch hütt dich vor faltschem aid, wann er ist gott gar Laid, vnnd verker bald dinn bösen Sinn, wann zitt vnnd wil gatt da hinn“[10]).

Diese Erklärung der Bedeutung der einzelnen Finger der aufgestreckten Schwurhand kommt in den Landbüchern der andern Kantone nicht vor. Sie scheint uns auch nicht aus dem Boden gewachsen, sondern aus der Bibel zu stammen[11]).

---

[10]) Landbuch von 1409, Art, 1. Dazu weiter: Landbuch von 1585, pag. 8. Landbuch von 1655, Art. 10. Landbuch von 1747, Art. 10.

[11]) Vgl. dazu auch die Arbeit von Künßberg über die Deutung der Schwurfinger.

8. Kapitel.

Das Landessiegel.

Die ältesten Gemeindesiegel von Appenzell, Hundwil, Trogen und Herisau scheinen in den Jahren 1378—1401 aufgekommen zu sein. Wie aus einer Urkunde von 1377[1]) hervorgeht, hatten in diesem Jahr weder Hundwil noch Appenzell ein eigenes Siegel. Zum ersten Mal erscheinen die Siegel von Appenzell und Hundwil und Trogen an den beiden Urkunden vom 17. Januar 1401[2]). Höchst eigentümlich dabei ist, daß diese beiden Urkunden, die am gleichen Tag und wie ausdrücklich bemerkt wird, beide „ze Sant Gallen in der statt" ausgestellt worden sind, mit verschiedenen Siegeln versehen sind. Eine genaue Vergleichung zeigt, daß nicht nur das Bildfeld und das Wappenbild auf den zwei Siegeln der gleichen Gemeinde verschieden ausgeführt sind, sondern daß auch die Unterschriften nicht gleich lauten. Welches der Grund war für die Anwendung von verschiedenen Siegeln, ist heute nicht mehr zu ermitteln.

Aus dem Siegel von Appenzell Nummer 1, das einen auf allen Vieren gehenden Bären in einem glatten Bildfelde zeigt, lautet die Umschrift S'VNIVERSITATIS TERRE I ABBATISCELLA, auf dem zweiten Siegel, das ebenfalls einen schreitenden Bären, aber auf einem schraffierten, mit Sternchen besetzten Grund aufweist, lautet die Umschrift: S'VNIVERSITATIS TERRE I ABB-ISCELLA. Das eine Siegel von Hundwil, auf welchem ein aufrechter Bär und ein an ihm heraufspringender Hund erscheinen, trägt die Umschrift: S'VNIVERSITATIS TERE DE HVNDWILLE. Auf dem andern Siegel lautet die Umschrift jedoch: S'VNIVERSITATIS TERRE I HVTWIL. Aehnlich ist es mit dem Trogener Siegel: Auf dem ersten Siegel, das einen aufrechten in einem Troge stehenden Bären auf-

[1]) App. Urk. Buch, Nr. 118.
[2]) App. Urk. Buch, Nr. 161 und 162.

weist, lauten die Worte: S'VNIVERSITATIS TERRE DE TROGEN, auf dem zweiten Siegel heißt es in fehlerhafter Schrift: S'VNIVERSITATITIS TERRE DE TROGEN. Daneben steht der Bär auf schraffiertem, mit kleinen Sternchen versehenem Grund. Diese unrichtige Form universitatitis und andere kleinere Flüchtigkeiten in der Ausführung scheinen auf eine eilige Herstellung der in der zweiten Gruppe genannten Siegel hinzudeuten, als ob sie zum Ersatz derjenigen der ersten Gruppe angefertigt worden wären.

Das Siegel von Herisau endlich, das 1401[3]) erstmals erscheint, zeigt einen aufrechten Bären mit einem Prügel auf der Schulter. Die Figur des Wappentieres ist von einer verzierten Einfassung umschlossen, innerhalb welcher die Buchstaben HER stehen. Die Umschrift lautet: S'VNIVERSITATIS TERRE De HERISOW.

Teufen, Gais und Urnäsch hatten bis ins 16. Jahrhundert kein eigenes Siegel, sondern banden sich unter das Siegel von Appenzell[4]).

Das gemeinsame Landessiegel derer von Appenzell erscheint zum ersten Mal an der Urkunde vom 10. Oktober 1403, also kurz nach dem Gefecht bei Vögelinsegg[5]). Während das alte Gemeindesiegel von Appenzell einen auf allen Vieren dahinschreitenden und, wie alle anderen Gemeindesiegel, nach links gewandten Bären trägt, zeigt uns das Landessiegel einen aufrechtstehenden Bären, mit ausgestreckten Vordertatzen und aufgesperrten Rachen. Das Wappentier ist nach rechts gerichtet. Die Aufschrift lautet: S'VNIVERSITATIS TERRE DE ABBATISCELLA. Das Bildfeld ist schraffiert, ähnlich wie beim Gemeindesiegel. Dieses Siegel kommt ebenfalls auf einer Urkunde von 1405[6]) vor, während auf den Bundesbriefen vom 15. November 1452[7]) und vom 17. Dezember 1513[8]) ein anderes, be-

---

[3]) App. Urk. Buch, Nr. 162.
[4]) App. Urk. Buch, Nr. 161, 162, 346.
[5]) App. Urk. Buch, Nr. 192, dazu die Abbildung auf Seite 90/91.
[6]) App. Urk. Buch, Nr. 230.
[7]) App. Urk. Buch, Nr. 843.
[8]) App. Urk. Buch, Nr. 1621.

deutend besser ausgeführtes Siegel erscheint. Auf der Umschrift stehen nur noch die Worte: S'. VNIVERSITATIS APPENZELL.

Von den Kaisern des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation erhielten die Appenzeller die Erlaubnis, auf ihren Wappen, Bannern und Siegel den schwarzen Bären im weißen oder silbernen Feld zu führen. Wie kamen die Appenzeller aber zu einem Bären in ihrem Wappen? Die Sage geht, daß Abt Othmar von St. Gallen schon anno 768 den Bären als Wappen und im Siegel zu führen erlaubt habe, zum Zeichen, daß sie Gotteshausleute seien. Das Wappen der Abtei ist der Legende vom hl. Gallus entnommen, der dem Bär Holz herbeizutragen befahl und ihm dafür Brot schenkte. Das erste Siegel des Klosters St. Gallen mit dem hl. Gallus und dem Bären findet sich allerdings erst ums Jahr 1294. Den aufrechtstehenden Bären werden die Appenzeller wohl zum Zeichen ihrer in manchen Schlachten errungenen Freiheit ins Siegel aufgenommen haben.

Die Appenzeller waren von jeher darauf bedacht, daß ihr Siegel und Wappen unverändert dargestellt werde. Das hätte einmal beinahe zu einem ernsten Konflikt geführt. Als im Jahre 1579 der erste Buchdrucker in St. Gallen, Leonhard Straub, seinen harmlosen Kalender mit den Wappenbildern der 13-örtigen Eidgenossenschaft druckte und herausgab, fanden die Appenzeller, daß ihr Bär kein Männchen, sondern ein Weibchen sei. Sie glaubten, daß dadurch ihr Wappen auf eine schimpfliche Art verletzt und verunehrt worden sei. Der Buchdrucker mußte seine Entschuldigung, das unzulängliche Wappen aus Einfalt unbesehen aus einem Basler Kalender entnommen zu haben, vor einem Kollegium st. gallischer und appenzellischer Abgeordneter vorbringen und in aller Form Abbitte leisten[9]).

Im Jahre 1512 trieben die Schweizer, unter denen sich auch 600 Appenzeller befanden, die Franzosen aus Mailand hinaus und festigten damit den päpstlichen Stuhl. Dafür schenkte der Papst

---

[9]) App. Urk. Buch, Nr. 3521 und 3522. Dazu schreibt einer 228 Jahre später etwas maliziös im Appenzellischen Monatsblatt von 1827: „Heutzutage ist man freilich in der Heraldik nicht mehr so scrupulös, denn auf dem Titelblatt des jetzigen „Großen Historischen Appenzeller Kalenders" sind Tiere, von denen selbst ein Naturforscher nicht entscheiden kann, ob es Bären, geschweige, ob sie männlich oder generis neutrius seyen".

Julius II. den Appenzellern ein weißes, damastenes Banner und erteilte ihnen zugleich das Recht „forthin zu ewig künftigen Zeiten die Schlüssel nach Gebrauch der hl. römischen Kirche, von der fürtrefflichen gultenen Farb, also daß sie ein aufrechter Bär mit den Tatzen ergreife und halte, aus apostolischer Gewalt behalten, führen und brauchen zu mögen." Doch die Appenzeller machten von dieser Ehre keinen Gebrauch. Die Schlüssel wurden nie in das Landeswappen aufgenommen. Der im Dienste des Papstes reich gewordene Hauptmann Bartholome Berweger aus Herisau ehrte diese Wappenerteilung, indem er mit ausdrücklicher Bewilligung der Obrigkeit das Wappen in Stein aushauen und an der Kirchentüre anbringen ließ. Es ist bis heute von allen Kirchenrenovationen und auch von der Reformation mit ihren Bilderstürmen verschont geblieben. Heute befindet es sich allerdings nicht mehr über dem Hauptportal der Kirche, sondern ist an deren Nordwand angebracht worden. Ebenso wurden die beiden goldenen Schlüssel fälschlicherweise schwarz übermalt. Ein weiteres Juliuswappen befindet sich auf einer Wappenscheibe im Musée des Beaux Arts in Dijon. Das sind unseres Wissens die beiden einzigen Male, da dieses Wappen angewendet worden ist.

Nach der Landteilung von 1597 behielten beide Halbkantone das gemeinsame Wappen bei, Außerrhoden mit dem Zusatz VR (= Vsserrhoden). Damit waren die Innerrhoder wieder nicht zufrieden. Sie verlangten: „An St. Johans Tag ware die jnstruction dass die ausrooder auf ihr Sigill machen, Sigill der usseren Rooden des landts Appenzell und nit allein 2 Buochstaben U. R."[10]).

Doch behielten die Außerrhoder ihr VR sowohl im Wappen als auch im Siegel bei.

Das heutige außerrhodische Landessiegel zeigt einen aufrechten Bären mit den Buchstaben VR im Felde. Die Umschrift lautet: S' COMMVNITATIS TERIORIS IN APPENZELL. Das Siegel wird nicht etwa im Regierungsgebäude aufbewahrt, sondern der Landammann hat es selbst in Verwahrung. An der

---

[10]) Landbuch von 1585, pag. 124. Der Artikel stammt aus dem Jahr 1598.

Landsgemeinde legt er es jeweils wieder in die Hände des Volkes zurück mit der Versicherung, daß er davon nie anders Gebrauch gemacht habe, als Verfassung und Gesetz es vorschreiben. Nach der Wahl nimmt der Landammann das Siegel wieder in seine Obhut und verspricht, es nur zu verwenden, wie Verfassung und Gesetz es vorschreiben.